

VISA 2012/86850-982-0-PC

L'apposition du visa ne peut en aucun cas servir
d'argument de publicité

Luxembourg, le 2012-07-23

Commission de Surveillance du Secteur Financier



Ausgabe 01. April 2012

Verkaufsprospekt BayernInvest

Richtlinienkonformer Investmentfonds Luxemburger Rechts
Verkaufsprospekt einschließlich Verwaltungsreglement

 **Finanzgruppe**

 **Bayern Invest**
Luxembourg

2 Verkaufprospekt BayernInvest

BayernInvest Luxembourg S.A.

3, rue Jean Monnet
L-2180 Luxembourg
www.bayerninvest.lu

Handelsregister
Luxemburg HR B 37803

Gesetzliche Vertreter:

Nils Niermann
Alain Weber
Dr. Jörg Senger
Oliver Dressler

Zeichnungsanträge sind nur gültig, wenn sie aufgrund des vorliegenden Verkaufsprospekts oder Wesentlichen Anlegerinformationen (Key Investor Information Documents; im Folgenden: KIIs) begleitet vom letzten Jahresbericht und, wenn der Stichtag des letzten Jahresberichts länger als acht Monate zurückliegt, zusätzlich begleitet von einem jüngeren Halbjahresbericht, erfolgen. Diese Berichte sind Bestandteil dieses Verkaufsprospekts.

Zusätzlich zu diesem Verkaufsprospekt werden Wesentliche Anlegerinformationen (KIIs) herausgegeben, welche die wichtigsten Informationen zum BayernInvest Fonds beinhaltet. Diese KIIs sowie alle übrigen Verkaufsunterlagen müssen jedem Kaufinteressenten vor der Zeichnung unentgeltlich angeboten werden.

Prospekte, KIIs, Jahres- und Halbjahresberichte, die Satzung der Verwaltungsgesellschaft und das Verwaltungsreglement des Fonds sind kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, bei der Depotbank und bei jeder Zahlstelle erhältlich.

BayernInvest Fondsanteile dürfen weder direkt noch indirekt von Anlegern gekauft oder gehalten werden, die Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder ihrer Hoheitsgebiete sind oder dort ihren Wohnsitz haben; auch ist die Abtretung von Anteilen an diese Personen nicht gestattet. Dieser Prospekt gilt nicht als Verkaufsangebot in denjenigen Ländern, in denen ein derartiges Angebot ungesetzlich ist, sowie in den Fällen, in denen der Verkaufsprospekt durch Personen vorgelegt wird, die dazu nicht ermächtigt sind oder denen es gesetzeshalber verboten ist, solche Angebote zu unterbreiten.

Kaufinteressenten haben sich selbst über die rechtlichen Voraussetzungen, Devisenbeschränkungen und Steuervorschriften ihrer Heimat- und Wohnsitzländer zu unterrichten.

Bei etwa auftretenden Unklarheiten über den Inhalt dieses Prospekts oder der KIIs fragen Sie bitte Ihren Finanz-, Rechts- oder Steuerberater.

Organisation

Verwaltungsgesellschaft

BayernInvest Luxembourg S.A.
3, rue Jean Monnet
L-2180 Luxembourg

Telefon (00352) 42434-5464
Telefax (00352) 42434-5196

www.bayerninvest.lu

Rechtsform: Société Anonyme

Gründung: 26. August 1991

Gezeichnetes Kapital per 31.12.2011:
153.387,56 EURO

Handelsregister: Luxembourg HR B 37803

Verwaltungsrat

Vorsitzender
Nils Niermann
Vorstand
Bayerische Landesbank, München

Alain Weber
Administrateur-Directeur
Banque LBLux S.A., Luxemburg

Dr. Jörg Senger
Bankdirektor
Bayerische Landesbank, München

Oliver Dressler
Bankdirektor
Bayerische Landesbank, München

Geschäftsführung

Guy Schmit
BayernInvest Luxembourg S.A., Luxemburg

Dr. Jörg Senger
Bankdirektor
Bayerische Landesbank, München

Depotbank und Hauptzahlstelle

Banque LBLux S.A.
3, rue Jean Monnet

L-2180 Luxembourg
Telefon: 00352/42434-5126
Telefax: 00352/42434-5193
www.lblux.lu

Réviseur d'Entreprises agréé des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft

KPMG Audit S.à r.l.
Cabinet de revision agréé
9, Allée Scheffer
L-2520 Luxembourg

Anlageberater/Fondsmanager

BayernInvest Kapitalanlagegesellschaft mbH
Karlstraße 35
D-80333 München

Fisch Asset Management AG
Bellerive 241
CH-8034 Zürich

Zahlstelle in Deutschland (auch Informationsstelle)

Bayerische Landesbank
Brienner Str. 20
D-80333 München

Promoter

Banque LBLux S.A.
3, rue Jean Monnet
L-2180 Luxembourg

Vertriebs- und Zahlstelle in Ungarn

MKB Bank Rt.
Váci u. 38
H-1056 Budapest V.

Vertriebs- und Zahlstelle in Bulgarien

MKB Unionbank Ltd.
1606 Sofia
30-32 „Gen.E.I. Totleben“ Blvd.

Zentraladministration, Service- und Registerstelle

LRI Invest S.A.
1C, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach

Rechtsberater

Bonn & Schmitt
22-24, rives de Clausen
L-2015 Luxemburg

(Stand: 01. April 2012)

*Über Änderungen von auf dieser Seite enthaltenen Angaben informieren
regelmäßig die Halbjahres- und Jahresberichte.*

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen	9
2. Verwaltungsgesellschaft	10
2.1 Firma, Rechtsform und Sitz	10
2.2 Verwaltungsrat / Geschäftsführung / Eigenkapital	10
3. Depotbank	10
4. Fonds	11
4.1 Bezeichnung, Bildung, Laufzeit	11
4.2 Anlageziel, Anlagegrundsätze und -berater/Fondsmanager	11
5. Bewertung	15
5.1 An einer Börse notierte/an einem geregelten Markt gehandelte Vermögensgegenstände	15
5.2 Nichtnotierte Vermögensgegenstände/ Vermögensgegenstände ohne repräsentativen letzten Verkaufspreis	16
5.3 Anteile anderer OGAW oder OGA	16
5.4 Flüssige Mittel	16
5.5 Nichtnotierte Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen	16
5.6 Optionsrechte und Terminkontrakte	16
6. Wertentwicklung	16
7. Risikohinweise	17
7.1 Allgemeines	17
7.2 Mögliches Anlagespektrum	17
7.3 Marktrisiko	17
7.4 Besondere Branchenrisiken	17
7.5 Länder- oder Transferrisiko	17
7.6 Abwicklungsrisiko	18
7.7 Liquiditätsrisiko	18
7.8 Adressenausfallrisiko	18
7.9 Währungsrisiko	18
7.10 Verwahrrisiko	18
7.11 Konzentrationsrisiko	18

7.12 Inflationsrisiko	18
7.13 Rechtliches und steuerliches Risiko	18
7.14 Änderung der Anlagepolitik	19
7.15 Änderung der Vertragsbedingungen; Auflösung oder Verschmelzung	19
7.16 Risiko der Rücknahmeaussetzung	19
7.17 Schlüsselpersonenrisiko	19
8. Erhöhte Volatilität	19
9. Anteile	19
10. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und Orderannahmeschluss	19
10.1 Ausgabe von Anteilen	19
10.2 Rücknahme und Umwandlung von Anteilen	20
10.3 Late Trading/Market Timing	20
11. Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise und weitere Mitteilungen an die Anteilinhaber	20
12. Verwaltungs- und sonstige Kosten	21
13. Besonderheiten bei dem Erwerb von Investmentanteilen	22
14. Anteilklassen	23
15. Ertragsausgleichsverfahren	23
16. Geschäftsjahr	24
17. Auflösung und Übertragung des Fonds bzw. von Teilfonds	24
17.1 Auflösung	24
17.2 Übertragung	24
18. Steuerhinweise	24
19. Hinweis zur Besteuerung von Erträgen aus ausländischen Investmentvermögen für Anleger aus Deutschland	25
19.1 Anteile im Privatvermögen	26
19.2 Anteile im Betriebsvermögen (Betriebsstätte in Deutschland (Steuerinländer))	28
19.3 Steuerausländer	30
19.4 Solidaritätszuschlag	30
19.5 Kirchensteuer	30
19.6 Ausländische Quellensteuer	31
19.7 Ertragsausgleich	31
19.8 Gesonderte Feststellung, Außenprüfung	31

19.9 Zwischengewinnbesteuerung	31
19.10 Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen	31
19.11 Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung	31
19.12 EU-Zinsrichtlinie/Zinsinformationsverordnung	32
20. Besteuerung ausländischer Investmentfonds für Privatanleger in Österreich	33
21. Auslagerung	35
22. Jahres-/Halbjahresberichte/ weitere Verkaufsunterlagen	35
23. Abschlussprüfer	35
24. Zahlungen an die Anteilinhaber/ Verbreitung der Berichte und sonstige Informationen	35
25. Allgemeine Hinweise an die Anteilinhaber	35
26. Zusätzliche Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	35
27. Zusätzliche Hinweise für Anleger in Ungarn	36
28. Zusätzliche Hinweise für Anleger in Bulgarien	36
29. Weitere Investmentvermögen, die von der Gesellschaft verwaltet werden	36
30. Belehrung über das Recht des Käufers zum Widerruf nach § 126 InvG (Haustürgeschäfte)	37
31. BayernInvest im Überblick	38
BayernInvest Short Term Fonds	39
BayernInvest Rendite Dynamic Fonds	43
BayernInvest Total Return Corporate Bond Fonds	47
BayernInvest Convertible Bond Fonds	52
BayernInvest Balanced Stocks 15 Fonds	57
BayernInvest Balanced Stocks 30 Fonds	62
BayernInvest Balanced Stocks 60 Plus Fonds	67
BayernInvest OptiMA Fonds	71
BayernInvest Vermögensverwaltungsfonds Aktien	77
32. Verwaltungsreglement	82

1. Grundlagen

Der BayernInvest ist ein Investmentfonds mit einer Umbrella-Struktur, bestehend aus einem oder mehreren Teilfonds, der gemäß Teil 1 des Gesetzes vom 30. März 1988 über Organismen für gemeinsame Anlagen einschließlich nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen aufgelegt wurde. Mit Wirkung zum 26. September 2005 wurde der Fonds dahingehend geändert, dass er die Bestimmungen von Teil 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen erfüllt.

Am 7. Mai 1998 beschloss die Verwaltungsgesellschaft, den Namen des Fonds von Bayernlux auf Bayern LB umzuändern.

Am 6. April 2006 beschloss die Verwaltungsgesellschaft, den Namen des Fonds von Bayern LB auf BayernLB umzuändern.

Am 10. Juni 2010 beschloss die Verwaltungsgesellschaft, den Namen des Fonds von BayernLB auf BayernInvest umzuändern.

Mit Wirkung zum 01. April 2012 wurden die Änderungen entsprechend dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen vorgenommen, welches das Gesetz vom 20. Dezember 2002 ersetzt.

Das Vermögen jedes Teilfonds, das in der Höhe nicht begrenzt ist, wird von demjenigen der Verwaltungsgesellschaft getrennt gehalten und steht im Miteigentum der jeweiligen Anteilhaber.

Alle Anteilhaber besitzen die gleichen Rechte, und zwar im Verhältnis zur Zahl ihrer Anteile und nur innerhalb des entsprechenden Teilfonds. Die Rechte der Anteilhaber sind durch die Anteile bestätigt.

Die Rechte und Pflichten der Anteilhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilhaber der anderen Teilfonds völlig getrennt. Dies gilt auch im Verhältnis zu Dritten, denen gegenüber das Fondsvermögen eines Teilfonds nur für die Verbindlichkeiten dieses einzelnen Teilfonds entsteht. Alle Teilfonds werden im Interesse der Anteilhaber von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet.

Den Anteilhabern stehen keine Stimmrechte zu, Anteilhaberversammlungen sind nicht vorgesehen.

Die im nachfolgend abgedruckten Verwaltungsreglement aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagebeschränkungen sind auf jeden Teilfonds anwendbar.

Der Verkaufsprospekt, die KILs, das Verwaltungsreglement sowie die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft sowie auf der Website www.bayerninvest.lu erhältlich.

Zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements der Teilfonds, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen sind bei der Gesellschaft sowie auf der Website www.bayerninvest.lu erhältlich.

Das Verwaltungsreglement ist in diesem Prospekt unter Ziffer 32 abgedruckt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement jederzeit im Interesse der Anteilhaber und mit Zustimmung der Depotbank abändern. Änderungen des Verwaltungsreglements, mit Ausnahme der Regelungen zu den Vergütungen und Aufwendererstattungen, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Commission de Surveillance du Secteur Financier. Solche Änderungen werden beim Handelsregister hinterlegt und eine Erwähnung dieser Hinterlegung wird im Mémorial veröffentlicht.

Das Verwaltungsreglement des BayernInvest in der Fassung vom 9. April 1997 sowie die Änderungen vom 25. Mai 1998, vom 14. April 1999, vom 8. September 1999, vom 7. Oktober 1999, vom 10. April 2000, vom 6. August 2002, vom 15. Juli 2003, vom 28. April 2004 und vom 6. September 2005 wurden am 28. April 1997, am 19. Juni 1998, am 14. Mai 1999, am 7. Oktober 1999, am 6. November 1999, am 15. Mai 2000, am 14. August 2002, am 5. August 2003, am 27. Mai 2004, am 21. September 2005 bzw. am 09. Oktober 2006 im Mémorial veröffentlicht. Das Verwaltungsreglement des BayernInvest in der Fassung vom 15. Februar 2008 trat am 15. Februar 2008 in Kraft und wurde am 20. Februar 2008 beim Registre de Commerce et des Sociétés

(Handelsregister) hinterlegt. Der Hinterlegungsvermerk wurde am 25. Februar 2008 im Mémorial veröffentlicht.

Das Verwaltungsreglement des BayernInvest in der Fassung vom 12. August 2010 trat am 01. Oktober 2010 in Kraft und wurde am 12. August 2010 beim Registre de Commerce et des Sociétés (Handelsregister) hinterlegt. Der Hinterlegungsvermerk wurde am 23. August 2010 im Mémorial veröffentlicht.

Das Verwaltungsreglement des BayernInvest in der Fassung vom 31. März 2012 trat am 01. April 2012 in Kraft und wurde am 15. Mai 2012 beim Registre de Commerce et des Sociétés (Handelsregister) hinterlegt. Der Hinterlegungsvermerk wurde am 21. Mai 2012 im Mémorial veröffentlicht.

2. Verwaltungsgesellschaft

2.1 Firma, Rechtsform und Sitz

Die BayernInvest Luxembourg S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“) wurde am 26. August 1991 als Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht mit Sitz in Luxemburg-Stadt auf unbestimmte Zeit errichtet. Die letzte Änderung der Satzung der Verwaltungsgesellschaft erfolgte am 15. September 2006. Gegenstand der Gesellschaft ist die Auflage, Förderung, Betreuung, Verwaltung und Leitung von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) im Sinne der ergänzten Richtlinie 85/611/EWG vom 20. Dezember 1985 bzw. der diese ersetzenden Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte OGAW und andere Organismen für gemeinschaftliche Anlagen („OGA“) im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Geschäfte der Gesellschaft werden durch den Verwaltungsrat geführt. Er ist insbesondere für die Verwaltung des Fondsvermögens verantwortlich und berechtigt, im Namen der Gesellschaft zu handeln sowie sie gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Die Verwaltungsgesellschaft ist bei der Verwaltung des Fondsvermögens an das Verwaltungsreglement gebunden.

2.2 Verwaltungsrat / Geschäftsführung / Eigenkapital

Nähere Angaben über die Geschäftsführung und die Zusammensetzung des Verwaltungsrates und das Eigenkapital finden Sie unter dem Punkt „Organisation“ am Anfang des Verkaufsprospektes.

3. Depotbank

Die Depotbank des BayernInvest ist die Banque LBLux S.A. Sie ist eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht und betreibt Bankgeschäfte.

Die Depotbank hat ihren Sitz in 3, rue Jean Monnet L-2180 Luxembourg. Das haftende Eigenkapital beläuft sich per 31. Dezember 2011 auf EURO 549,8 Mio. (IFRS).

Die Rechte und Pflichten der Depotbank gemäß Artikel 3 des Verwaltungsreglements wurden durch Depotbankvertrag vom 12. März 2012 übernommen.

Die Depotbank verwahrt die Vermögensgegenstände in Sperrdepots bzw. auf Sperrkonten. Sie hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen und die Berechnung des Wertes der Anteile den Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und dem Verwaltungsreglement entsprechen. Weiterhin hat sie darauf zu achten, dass bei den für die Teilfonds getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen in ihre Verwahrung gelangt und die Erträge der Teilfonds gemäß den Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und dem Verwaltungsreglement verwendet werden. Sie hat darüber hinaus zu prüfen, ob die Anlage von Vermögensgegenständen auf Sperrkonten eines anderen Kreditinstitutes mit dem Gesetz über Organismen für gemeinsame Anlagen und dem Verwaltungsreglement vereinbar ist. Wenn dies der Fall ist, hat sie ihre Zustimmung zu der Anlage zu erteilen.

Der Wert der Teilfonds sowie der Wert der Anteile werden von der Verwaltungsgesellschaft unter Kontrolle der Depotbank ermittelt.

4. Fonds

4.1 Bezeichnung, Bildung, Laufzeit

Der Fonds ist auf unbestimmte Dauer errichtet. Die einzelnen Teilfonds können für eine bestimmte Zeit aufgelegt werden und somit für eine vom Fonds abweichende Dauer errichtet werden. Sofern ein Teilfonds für eine bestimmte Dauer aufgelegt wird, sind nähere Informationen hierzu den respektiven Fondsbeschreibungen im Verkaufsprospekt unter "BayernInvest im Überblick" zu entnehmen. Die Anleger sind an den Vermögensgegenständen der einzelnen Teilfonds entsprechend der Anzahl ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

4.2 Anlageziel, Anlagegrundsätze und -berater/Fondsmanager

4.2.1 Anlageziel/Anlagegrundsätze

Die Anlageziele der einzelnen Teilfonds sind in der Übersicht „BayernInvest im Überblick“ dargestellt. Für die Teilfonds können die nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und den gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements zulässigen Vermögensgegenstände erworben werden.

4.2.2 Anlageberater/Fondsmanager

Der Name des Fondsmanagers und/oder Anlageberaters des jeweiligen Teilfonds wird in der Beschreibung des Teilfonds (siehe BayernInvest im Überblick) aufgeführt, falls ein solcher Fondsmanager und/oder Anlageberater für den Teilfonds bestellt wurde. Die genannten Fondsmanager/Anlageberater dürfen ihre Aufgaben unter Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise an eine oder mehrere andere Gesellschaften delegieren, unter der Bedingung, dass solche Gesellschaften mindestens mehrheitlich im Eigentum von Gesellschaften im gleichen Firmenverbund wie der Fondsmanager bzw. Anlageberater stehen.

Die Anlageberater sind ermächtigt, im Rahmen der Bestimmungen gemäß Artikel 2 des Verwaltungsreglements Empfehlungen für den Erwerb oder die Veräußerung von Anlagen zu geben.

Der Fondsmanager kann Vereinbarungen mit Brokern/Kontrahenten eingehen, wonach die Broker/Kontrahenten für seitens des Fondsmanagers/Anlageberaters von Dritten in Anspruch genommene Leistungen aufkommen (so genannte „soft commission arrangements“). Zahlungen erfolgen laut diesen Vereinbarungen zu Lasten der seitens der Broker/Kontrahenten vereinnahmten Umsatzprovisionen aus abgewickelten Wertpapiergeschäften für die Teilfonds. Im Einklang mit dem Grundsatz, dass im besten Interesse des jeweiligen Teilfonds gehandelt werden muss, kann der Fondsmanager im Gegenzug für erhaltene Leistungen die Ausführung von Wertpapiergeschäften für die Teilfonds über Broker/Kontrahenten beauftragen, mit denen solche Vereinbarungen bestehen.

Der Erhalt dieser Leistungen (zum Beispiel Informationen zu potenziellen Investitionen) ergänzt die Möglichkeiten des Fondsmanagers und erlaubt es diesem, Einsicht in die Einschätzungen und Informationen Dritter zu erhalten.

Diese Vereinbarungen werden nur unter den folgenden Bedingungen geschlossen: 1) der Fondsmanager handelt bei Abschluss solcher Vereinbarungen stets im Interesse der Anteilhaber; 2) die seitens des Fondsmanagers/ erhaltenen Leistungen stehen in einem direkten Zusammenhang mit seinen Aufgaben; 3) die Vereinbarungen werden ausschließlich mit juristischen Personen und nicht mit natürlichen Personen abgeschlossen; 4) der Fondsmanager/ wird die Verwaltungsgesellschaft über diese Vereinbarungen unter Angabe der erhaltenen Leistungen informieren.

4.2.3 Anlageinstrumente im Einzelnen

4.2.3.1 Wertpapiere

Die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds umfasst die Anlage in Wertpapieren soweit

- a) diese an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden; oder
- b) diese an einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem

Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden; oder

- c) diese an einer Wertpapierbörse eines anderen Staates Europas, Nord- oder Südamerikas, Asiens, Afrikas, Australiens oder Ozeaniens zur amtlichen Notierung zugelassen oder dort auf einem anderen Markt gehandelt werden, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
- d) es sich um Wertpapiere aus Neuemissionen handelt und die Emissionsbedingungen die Verpflichtungen enthalten:
 - dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder zum Handel auf einem geregelten Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird, und zwar an den Börsen oder geregelten Märkten eines EU-Mitgliedsstaates oder eines anderen Staates Europas, Nord- und Südamerikas, Asiens, Afrikas, Australiens oder Ozeaniens;
 - und dass die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Als Wertpapiere gelten auch Bezugsrechte, sofern sich die Wertpapiere, aus denen die Bezugsrechte herrühren, im Teilfondsvermögen befinden können.

Die Wertpapiere, welche für die einzelnen Teilfonds erworben werden, werden unter der Rubrik BayernInvest im Überblick näher erläutert.

4.2.3.2 Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für den jeweiligen Teilfonds eine Laufzeit bzw. Restlaufzeit von höchstens 12 Monaten haben. Sofern ihre Laufzeit länger als 12 Monate ist, muss ihre Verzinsung regelmäßig, mindestens einmal in 12 Monaten, marktgerecht angepasst werden.

Jeder Teilfonds kann erwerben:

- a) Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden; oder

- b) Geldmarktinstrumente, die an einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden; oder

- c) Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörse eines anderen Staates Europas, Nord- oder Südamerikas, Asiens, Afrikas, Australiens oder Ozeaniens zur amtlichen Notierung zugelassen oder dort auf einem anderen Markt gehandelt werden, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

- d) soweit es sich um Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen handelt, müssen die Emissionsbedingungen die Verpflichtungen enthalten:

- dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder zum Handel auf einem geregelten Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird, und zwar an den Börsen oder geregelten Märkten eines EU-Mitgliedsstaates oder eines anderen Staates Europas, Nord- und Südamerikas, Asiens, Afrikas, Australiens oder Ozeaniens;

- und dass die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die Instrumente sind, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit bestimmt werden kann, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegt und vorausgesetzt diese Instrumente werden

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen

Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder

- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf einem der unter den Buchstaben a., b. und c. bezeichneten Märkte gehandelt werden, oder
- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde (CSSF) zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, zweiten und dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen EURO (10.000.000 EURO), das seinen Jahresabschluss nach der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

4.2.3.3 Bankguthaben

Bis zu 100% des Wertes der Teilfonds dürfen in Bankguthaben angelegt werden, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Diese Guthaben sind auf Sperrkonten bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu unterhalten. Die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach

Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, unterhalten werden.

Die Verwaltungsgesellschaft darf nur bis zu 20% des Wertes des Teilfonds in Bankguthaben bei je einem Kreditinstitut anlegen.

4.2.3.4 Anteile an Investmentvermögen

Die Verwaltungsgesellschaft darf für jeden Teilfonds in Anteilen an anderen Investmentvermögen investieren. Diese anderen Investmentvermögen dürfen nach ihren Vertragsbedingungen höchstens bis zu 10 Prozent in Anteile an anderen Investmentvermögen investieren.

4.2.3.5 Derivate

Die Gesellschaft darf für jeden Teilfonds zur Absicherung und als Teil der Anlagestrategie Geschäfte mit Derivaten tätigen (dies wird gegebenenfalls im Rahmen der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds erläutert, vgl. BayernInvest im Überblick). Dadurch kann sich das Verlustrisiko des jeweiligen Teilfonds zumindest zeitweise erhöhen.

Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen abweichen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für den jeweiligen Teilfonds sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des jeweiligen Teilfonds nicht überschreitet.

Die Verwaltungsgesellschaft darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate entsprechend – zur Ermittlung des Marktrisikopotentials für den Einsatz von Derivaten die einzelnen Teilfonds entweder als einfach oder als komplex im Sinne des Rundschreibens CSSF 07/308 einstufen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird sicherstellen, dass ihr Risikomanagementsystem den Vorgaben des Rundschreibens CSSF 11/512 entspricht.

In der Regel wird die Verwaltungsgesellschaft hierzu auf den VaR-Ansatz zurückgreifen. Hierzu werden die folgenden oder strengere Parameter herangezogen: ein Konfidenzintervall von 99%, eine Halteperiode von einem Monat und die „jüngste“ Volatilität, d.h. die Volatilität in einem Beobachtungszeitraum,

der bei der Berechnung höchstens ein Jahr betragen darf.

Die Verwaltungsgesellschaft darf für die Teilfonds Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Die mit dem Einsatz von Derivaten verbundenen Risiken werden durch ein Risikomanagement-Verfahren gesteuert, das es erlaubt, das mit der Anlageposition verbundene Risiko sowie den jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoportfolio des Teilfondsportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Der potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko darf den zweifachen Wert des zur Risikomessung gebildeten Vergleichsvermögens nicht überschreiten. Das Vergleichsvermögen wird anhand der in diesem Verkaufsprospekt für den jeweiligen Teilfonds und im Verwaltungsreglement des Fonds festgelegten Anlagegrundsätzen als derivatfreies virtuelles Vergleichsvermögen gebildet.

4.2.3.5.1 Terminkontrakte

Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswerts zu einem im Voraus bestimmten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

4.2.3.5.2 Optionsgeschäfte

Optionsgeschäfte beinhalten, dass einem Dritten gegen Entgelt (Optionsprämie) das Recht eingeräumt wird, während einer bestimmten Zeit oder am Ende eines bestimmten Zeitraums zu einem von vornherein vereinbarten Preis (Basispreis) die Lieferung oder Abnahme von Vermögensgegenständen oder die Zahlung eines Differenzbetrages zu verlangen, oder auch die entsprechenden Optionsrechte zu erwerben.

4.2.3.5.3 Swaps

Swappesgeschäfte sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Zahlungsströme oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung eines Teilfonds im Rahmen der Anlagegrundsätze unter anderem

- Zins-,
- Währungs-,
- Equity-,
- Zins-Währungs-Swaps,
- Credit Default-Swappesgeschäfte

abschließen.

4.2.3.5.4 Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten.

4.2.3.5.5 Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner.

4.2.3.5.6 In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente

Die Gesellschaft kann die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (z. B. Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

4.2.3.5.7 OTC Derivatgeschäfte

Die Gesellschaft darf sowohl Derivatgeschäfte tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, als auch so genannte over-the-counter (OTC)–Geschäfte.

4.2.3.6 Wertpapierdarlehen

Der Fonds kann im Rahmen der Wertpapierdarlehen als Darlehensgeber oder als Darlehensnehmer auftreten, vorausgesetzt, dass diese Geschäfte im Einklang mit den nachfolgend aufgeführten Regeln stehen.

Der Fonds darf Wertpapiere nur im Rahmen eines standardisierten Systems als Darlehen geben oder nehmen, das durch einen anerkannten Abrechnungsorganismus oder durch ein erstklassiges Finanzinstitut organisiert wird, das auf diese Geschäftsart spezialisiert ist.

Der Fonds wird in seinen Jahresberichten den Wert der als Darlehen hingegebenen/erhaltenen Wertpapiere zum Stichtag der jeweiligen Berichte angeben.

a) Darlehensgeber

Im Rahmen der Wertpapierdarlehen, muss der Fonds grundsätzlich eine Sicherheit erhalten, deren Wert bei Abschluss des Vertrages mindestens dem Wert der als Darlehen hingegebenen Wertpapiere entspricht. Die Sicherheit muss in Form von liquiden Mitteln und/oder von Wertpapieren, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder seinen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen oder Einrichtungen gemeinschaftlicher, regionaler oder weltweiter Natur begeben oder garantiert werden, gegeben werden. Die Sicherheiten bleiben zugunsten des Fonds bis zum Ablauf des Vertrages gesperrt. Dieser Garantie bedarf es nicht, wenn das Wertpapierdarlehen über Euroclear, Clearstream oder über einen anderen anerkannten Abrechnungsorganismus, die dem Darlehensgeber die Rückerstattung seiner Wertpapiere auf dem Wege einer Garantie oder anders sicherstellt, durchgeführt wird.

Das Wertpapierdarlehen darf, sofern der Fonds als Darlehensgeber auftritt, 50% des Wertes des Wertpapierbestandes eines Teilfonds nicht überschreiten. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn der Fonds jederzeit das Recht auf Kündigung des Vertrages und Rückgabe der als Darlehen hingegebenen Wertpapiere geltend machen kann. Das Wertpapierdarlehen darf nicht länger als 30 Tage laufen.

b) Darlehensnehmer

Über vom Fonds ausnahmsweise als Darlehen genommene Wertpapiere darf während der Zeit, in welcher sie im Besitz des Fonds sind, nicht verfügt werden, es sei denn, es besteht im Fondsvermögen eine ausreichende Absicherung, die es dem Fonds ermöglicht, die als Darlehen erhaltenen Wertpapiere zum Vertragsende rückzuerstatten. Das Wertpapierdarlehen darf, sofern der Fonds als Darlehensnehmer auftritt, 10% des Gesamtwertes des Wertpapierbestandes eines Teilfonds nicht überschreiten und darf nur für kurze Zeit in Anspruch genommen werden. Der Fonds darf als Darlehensnehmer unter folgenden Umständen im Zusammenhang mit der Abwicklung einer Wertpapiertransaktion auftreten: 1) während einer Zeit, in der die Wertpapiere zur Registrierung versandt wurden, 2) wenn Wertpapiere als Darlehen hingegeben und nicht rechtzeitig rückerstattet wurden und 3) zur Vermeidung der Nichterfüllung einer Wertpapiertransaktion, wenn die Depotbank ihrer Lieferpflicht nicht nachkommt.

4.2.3.7 Kreditaufnahme

Die Aufnahme von kurzfristigen Krediten für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger ist bis zu 10 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds zulässig, sofern die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Depotbank der Kreditaufnahme zustimmt.

5. Bewertung

5.1 An einer Börse notierte/an einem geregelten Markt gehandelte Vermögensgegenstände

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mit einer (Rest-)Laufzeit von mehr als einem Jahr und andere gesetzlich und gemäß diesem Verwaltungsreglement zulässige Vermögenswerte, die an einer offiziellen Börse notiert sind oder die an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden, werden zum letztbekanntesten Verkaufskurs bewertet. Wenn ein und dasselbe Wertpapier auf verschiedenen Märkten im Handel ist, wird der letztbekannteste Verkaufskurs auf dem Hauptmarkt für das betreffende Wertpapier benutzt.

5.2 Nichtnotierte Vermögensgegenstände/ Vermögensgegenstände ohne repräsentativen letzten Verkaufspreis

Nichtnotierte Wertpapiere, andere gesetzlich und gemäß diesem Verwaltungsreglement zulässige Vermögenswerte und Wertpapiere, welche zwar an einer offiziellen Börse notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden, für welche aber der letzte Verkaufspreis nicht repräsentativ ist, werden zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von unabhängigen Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsregeln festlegt.

5.3 Anteile anderer OGAW oder OGA

Anteile anderer OGAW oder OGA werden zu ihrem letztverfügbaren Nettoinventarwert berechnet.

5.4 Flüssige Mittel

Flüssige Mittel werden zu ihrem Nominalwert plus aufgelaufene Zinsen bewertet.

Die Bewertung von Geldmarktpapieren und sonstigen Vermögensanlagen mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr kann auf der Grundlage des beim Erwerb bezahlten Preises abzüglich der beim Erwerb bezahlten Kosten, unter Annahme einer konstanten Anlagerendite kontinuierlich dem Rücknahmepreis der entsprechenden Geldmarktpapiere und sonstigen Vermögensanlagen angeglichen werden. Die Verwaltungsgesellschaft achtet darauf, dass im Falle der Veräußerung dieser Vermögensanlagen der realisierte Verkaufspreis nicht unter dem Renditekurs liegen wird.

Dabei wird die Bewertungsbasis bei wesentlichen Veränderungen der Marktverhältnisse den jeweiligen aktuellen Markttrenditen angepasst.

Wann immer ein Devisenkurs benötigt wird, um den Nettoinventarwert eines Teilfonds zu bestimmen, wird der letztbekannte Devisenmittelkurs herangezogen.

5.5 Nichtnotierte Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen

Für die Bewertung von Schuldverschreibungen, die nicht zum amtlichen Markt zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind (z. B. nicht notierte Anleihen, Commercial Papers und Einlagezertifikate), und für die Bewertung von Schuldscheindarlehen werden die für vergleichbare Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen vereinbarten Preise und gegebenenfalls die Kurswerte von Anleihen vergleichbarer Aussteller mit entsprechender Laufzeit und Verzinsung, erforderlichenfalls mit einem Abschlag zum Ausgleich der geringeren Veräußerbarkeit, herangezogen.

5.6 Optionsrechte und Terminkontrakte

Die zu einem Teilfonds gehörenden Optionsrechte und die Verbindlichkeiten aus einem Dritten eingeräumten Optionsrechten, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, werden zu den jeweils zuletzt festgestellten Kursen bewertet.

Das gleiche gilt für Forderungen und Verbindlichkeiten aus für Rechnung eines Teilfonds ge- oder verkauften Terminkontrakten. Die zu Lasten eines Teilfonds geleisteten Einschüsse werden unter Einbeziehung der am Börsentag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste zum Wert des Teilfonds hinzugerechnet.

6. Wertentwicklung

Die Wertentwicklung der Teilfonds ist den spezifischen Informationen in den KILs zu den jeweiligen Anteilklassen zu entnehmen. Soweit ein Teilfonds neu aufgelegt wurde, können keine Wertentwicklungen der Vergangenheit ausgewiesen werden.

Die Wertentwicklung der einzelnen Teilfonds kann ferner den erscheinenden Halb-/Jahresberichten sowie auf der Website der Gesellschaft www.bayerninvest.lu entnommen werden.

Die historische Wertentwicklung der Teilfonds ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung.

7. Risikohinweise

7.1 Allgemeines

Die Vermögensgegenstände, in die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung der Teilfonds investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Anleger Anteile eines Teilfonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Teilfonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Teilfonds investierte Geld nicht vollständig zurück. Obwohl jeder Teilfonds stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht nicht.

ES KANN KEINE ZUSICHERUNG GEGEBEN WERDEN, DASS DIE ZIELE DER ANLAGEPOLITIK DES JEWEILIGEN TEILFONDS TATSÄCHLICH ERREICHT WERDEN.

7.2 Mögliches Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen und die Vertragsbedingungen vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den BayernInvest und seine Teilfonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z.B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/ Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen aber auch entsprechende Risiken (z. B. Marktenge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) gegenüberstehen.

Die Risiken, welche die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds betreffen, sind unter der Rubrik BayernInvest im Überblick beschrieben.

7.3 Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung

der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

7.4 Besondere Branchenrisiken

Schwerpunktmäßige Anlagen in Wertpapiere einer Branche können ebenfalls dazu führen, dass sich die besonderen Risiken einer Branche verstärkt im Wert eines Teilfonds widerspiegeln.

Insbesondere bei Anlagen in Branchen, die stark von Entwicklung und Forschung abhängig sind (z.B. Biotechnologiebranche, Pharmabranche etc.) oder vergleichsweise neu sind, kann es bei Entwicklungen mit branchenweiten Auswirkungen zu vorschnellen Reaktionen der Anleger mit der Folge erheblicher Kursschwankungen kommen. Der Erfolg dieser Branchen basiert häufig auf Spekulationen und Erwartungen um Hinblick auf zukünftige Produkte. Erfüllen diese Produkte allerdings nicht die in sie gesetzten Erwartungen oder treten sonstige Rückschläge auf, können abrupte Wertverluste in der gesamten Branche auftreten.

Allerdings kann es auch in anderen Branchen Abhängigkeiten geben, die dazu führen, dass bei ungünstigen Entwicklungen wie z.B. bei Lieferengpässen, Rohstoffknappheit, Verschärfung von gesetzlichen Vorschriften usw. die gesamte Branche einer erheblichen Wertschwankung unterliegt.

7.5 Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder –bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht, oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die ein Teilfonds Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

7.6 Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.

7.7 Liquiditätsrisiko

Für die Teilfonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann.

Im speziellen, kann es bei erst im Aufbau befindlichen Marktsegmenten früher als in hoch entwickelten Märkten zu Engpässen bei der Handelbarkeit kommen. Die Bewertung und der Verkauf einzelner Anlagen können sich daher schwierig und zeitaufwendig gestalten. Gegebenenfalls sind Verkäufe nur unter Inkaufnahme von Kursverlusten möglich.

7.8 Adressenausfallrisiko

Durch den Ausfall eines Ausstellers oder Kontrahenten können Verluste für den jeweiligen Teilfonds entstehen.

Das Ausstellerrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten.

Das Kontrahentenrisiko beinhaltet das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung teilweise oder vollständig auszufallen. Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung eines Teilfonds geschlossen werden.

7.9 Währungsrisiko

Sofern Vermögenswerte eines Teilfonds in anderen Währungen als der jeweiligen Teilfondswährung angelegt sind, erhält der Teilfonds die Erträge,

Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert des Teilfonds.

7.10 Verwahrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unter-Verwahrers resultieren kann.

7.11 Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist der Teilfonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig. Damit verbunden ist eine Konzentration des Adressenausfallrisikos.

7.12 Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände.

7.13 Rechtliches und steuerliches Risiko

Die rechtliche und steuerliche Behandlung von Fonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen der Teilfonds für vorangegangene Geschäftsjahre kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem jeweiligen Teilfonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem jeweiligen Teilfonds beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugute kommt.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw.

steuerliche Vorteile in einem anderen als dem eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

7.14 Änderung der Anlagepolitik

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des für die Teilfonds zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Teilfonds verbundene Risiko inhaltlich verändern.

7.15 Änderung der Vertragsbedingungen; Auflösung oder Verschmelzung

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich im Verwaltungsreglement für den Fonds das Recht vor, das Verwaltungsreglement zu ändern (siehe hierzu auch Ziffer 1 „Grundlagen“). Ferner ist es ihr gemäß dem Verwaltungsreglement möglich, einen Teilfonds ganz aufzulösen, oder ihn mit einem anderen, ebenfalls von ihr verwalteten Teilfonds zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

7.16 Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich von der Verwaltungsgesellschaft die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen, und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen. Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

7.17 Schlüsselpersonenrisiko

Teilfonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

8. Erhöhte Volatilität

Das Auftreten von Volatilitäten der Teilfonds, d.h. besonders hohen Schwankungen des Anteilpreises

in kurzer Zeit, hängt zu einem nicht unerheblichen Teil von nicht im Vorhinein abschätzbaren allgemeinen Marktgegebenheiten ab. Allerdings wird das Risiko von erheblichen Volatilitäten verstärkt, wenn bei den Anlageinstrumenten Schwerpunkte gebildet werden.

Genauere Angaben sind der Rubrik „BayernInvest im Überblick“ zu entnehmen.

9. Anteile

Die Rechte der Anleger werden bei Errichtung eines Teilfonds ausschließlich in Globalurkunden verbrieft. Diese Globalurkunden werden bei einer Wertpapier-Sammelbank verwahrt. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht. Der Erwerb von Anteilen ist nur bei Depotverwahrung möglich. Die Anteile lauten auf den Inhaber und verbrieft die Ansprüche der Inhaber gegenüber der Gesellschaft.

10. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und Orderannahmeschluss

10.1 Ausgabe von Anteilen

Anteile eines jeden Teilfonds können bei der Verwaltungsgesellschaft, bei der Depotbank sowie über jede im Verkaufsprospekt und im vereinfachten Prospekt verzeichnete Zahlstelle erworben werden.

Der Ausgabepreis ist der Nettoinventarwert je Anteil für jeden Teilfonds, veröffentlicht am erstfolgenden Bewertungstag, nachdem der Kaufauftrag bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen ist.

Die Ausgestaltung der unterschiedlichen Anteilsklassen erfolgt gemäß Art. 7 des Verwaltungsreglements. Pro Teilfonds wird die Verwaltungsgesellschaft eine oder mehrere dieser Anteilsklassen begeben. Die jeweils ausgegebenen Anteilsklassen pro Teilfonds sind der Rubrik „BayernInvest im Überblick“ dieses Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile je Teilfonds ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei der Verwaltungsgesellschaft erworben werden. Sie werden von der Depotbank zum Ausgabepreis ausgegeben. Der Ausgabepreis jeder Anteilsklasse kann jeweils um Stempelgebühren oder

andere Belastungen welche der Verwaltungsgesellschaft entstehen, sowie um eine Verkaufsprovision zuzüglich eines den Vertriebsstellen zukommenden Ausgabeaufschlags, die die Verwaltungsgesellschaft festsetzt, erhöht werden. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

10.2 Rücknahme und Umwandlung von Anteilen

Anteilinhaber können Aufträge zur Rücknahme und Umwandlung ihrer Anteile an jedem Bewertungstag einreichen.

Die Anteile können über die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder jede Zahlstelle zurückgegeben bzw. umgewandelt werden. Die Rücknahme beziehungsweise die Umwandlung erfolgt nach den in den Artikeln 10 und 11 des Verwaltungsreglements festgelegten Bedingungen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann mit der Zustimmung der Depotbank im Falle von umfangreichen Rücknahmeanträgen die Zahlung des Rücknahmepreises aufschieben, bis die entsprechenden Vermögenswerte veräußert worden sind (siehe Artikel 8 des Verwaltungsreglements).

Je nach der Entwicklung des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds kann der Rücknahmepreis höher oder niedriger liegen als der gezahlte Ausgabepreis (Kaufpreis).

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt grundsätzlich keine Umwandlungsgebühr zu erheben.

Wenn jedoch ein Anleger seine Anteile von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds mit höherem Ausgabeaufschlag umwandelt, wird die Verwaltungsgesellschaft die positive Differenz dieser Ausgabeaufschläge berechnen.

In außergewöhnlichen Situationen kann die Verwaltungsgesellschaft zeitweilig die Berechnung des Nettoinventarwertes eines jeden Teilfonds und folglich die Ausgabe, die Rücknahme und die Umwandlung von Anteilen eines bzw. aller Teilfonds aussetzen (siehe Artikel 9 des Verwaltungsreglements).

10.3 Late Trading/Market Timing

Zum Zeitpunkt des Eingangs des Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umwandlungsbegehrs erfolgt die Zeichnung, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen zu unbekanntem Ausgabe- und Rücknahmepreisen. Der Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umwandlungsantrag muss vor 14.00 Uhr Luxemburger Zeit des entsprechenden Bewertungstages bei der Gesellschaft eingegangen sein.

Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umwandlungsanträge, die nach 14.00 Uhr Luxemburger Zeit des entsprechenden Bewertungstages bei der Gesellschaft eingehen, werden so behandelt als seien diese erst am nächstfolgenden Bewertungstag bei der Gesellschaft eingegangen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird geeignete Maßnahmen ergreifen, um der missbräuchlichen Nutzung von Market Timing entgegenzuwirken und in Verdachtsfällen angemessene Schritte einleiten, um diese Praxis zu unterbinden.

11. Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise und weitere Mitteilungen an die Anteilinhaber

Der Nettoinventarwert je Anteil eines jeden Teilfonds sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und über jede Zahlstelle erhältlich.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Nettoinventarwerte werden regelmäßig auf der Website der Gesellschaft www.bayerninvest.lu in der Rubrik "Fondsreise" (<http://www.bayerninvest.lu/de/Fondspreise/index.html>) veröffentlicht.

Ebendort sind auch der Verkaufsprospekt, mit Verwaltungsreglement, die KII's in der jeweils aktuellen Fassung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte kostenfrei erhältlich.

Die Nettoinventarwerte pro Anteil werden in mind. einer Wirtschaftszeitung oder Informationsdienst der Länder, in denen die Anteile zum Verkauf angeboten werden, veröffentlicht.

Andere Informationen für die Anteilinhaber, soweit dies das Verwaltungsreglement fordert, werden im

„Mémorial“ des Großherzogtums Luxemburg veröffentlicht. Sie werden auch in einer luxemburgischen Tageszeitung und in anderen, von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählten, Zeitungen veröffentlicht werden, und zwar in solchen Ländern, in denen Fondsanteile angeboten werden.

12. Verwaltungs- und sonstige Kosten

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet eine jährliche Verwaltungsgebühr von maximal 2%. Etwaige Fondsmanager- und eventuell anfallende Anlageberaterhonorare inklusive erfolgsabhängige Gebühren im Zusammenhang mit der Verwaltung eines Teilfondsvermögens können dem jeweiligen Teilfonds separat belastet werden. Die Verwaltungsgebühr, etwaige Fondsmanagerhonorare und eventuell anfallende Anlageberaterhonorare inklusive erfolgsabhängige Gebühren sowie deren Berechnungsmethode werden in der Übersicht des jeweiligen Teilfonds aufgeführt.

Die Depotbank berechnet eine jährliche Depotbankgebühr von maximal 0,7%, zahlbar monatlich, berechnet auf den letzten Nettoinventarwert eines jeden Portfolios am Ende eines jeden Monats. Diese Depotgebühren beinhalten in der Regel alle fremden Verwahrungs- und Verwaltungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen (z.B. Clearstream oder Euroclear) für die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds in Rechnung gestellt werden.

Des Weiteren erhält die Depotbank aus dem Vermögen eines jeden Teilfonds eine bankenübliche Umsatzprovision auf jede Wertpapiertransaktion an einer öffentlichen Börse oder im Freiverkehr.

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des jeweiligen Teilfonds:

1. Übliche Makler-, Broker- und Bankgebühren, die für Geschäfte eines jeden Teilfonds anfallen.
2. Druckkosten für Inhabertifikate, die Kosten der Vorbereitung und/oder der amtlichen Prüfung des Verwaltungsreglements und aller anderen den Fonds betreffenden Dokumente, einschließlich Zulassungsanträgen,

Verkaufsprospekten, den KIs sowie diesbezügliche Änderungsanträge an Behörden in verschiedenen Ländern in den entsprechenden Sprachen im Hinblick auf das Verkaufsangebot von Fondsanteilen;

3. Kosten für den Druck und Versand der Jahres- und Zwischenberichte und anderer Mitteilungen an die Anteilhaber in den zutreffenden Sprachen sowie Kosten der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungsbekanntmachungen sowie aller sonstiger an die Anteilhaber gerichteten Bekanntmachungen;
4. Kosten des Rechnungswesens, der Buchführung, der Register- und Transferstelle, der Messung der Performance der Teilfonds, des Risk Management und der täglichen Errechnung des Inventarwertes und dessen Veröffentlichung;
5. Kosten für Einlösung der Ertragschein- und für Ertragschein-Bogenerneuerung;
6. Honorare der Wirtschaftsprüfer;
7. etwaige Kosten von Kurssicherungsgeschäften;
8. Eventuell anfallende Mehrwertsteuer;
9. Kosten zur Förderung des Vertriebs;
10. Kosten für Rechtsberatung und alle ähnlichen administrativen Kosten, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilhaber des Fonds handeln;
11. Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden, Kosten zur Erstellung und Bekanntmachung steuerlicher Hinweise;
12. Kosten etwaiger Börsennotierung(en) und/ oder Registrierung der Anteile zum öffentlichen Vertrieb in verschiedenen Ländern.
13. Eine jährliche Abgabe („taxe d’abonnement“) wird vom Großherzogtum Luxemburg dem Gesamtvermögen auferlegt.

14. Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, auf Anteile bestimmter Anteilklassen, die im Verkaufsprospekt jeweils beschrieben sind, eine Vertriebsprovision von maximal 1,5% pro Jahr des dieser Anteilklasse zukommenden Anteils des Nettoinventarwertes innerhalb des jeweiligen Teilfonds zu berechnen. Die Berechnungsmethode ist im Verkaufsprospekt des jeweiligen Teilfonds beschrieben.

Im Falle, dass eine der oben genannten Ausgaben des Fonds nicht einem bestimmten einzelnen Teilfonds zugeteilt werden kann, wird diese Ausgabe allen Teilfonds pro rata zum Nettoinventarwert jedes einzelnen Teilfonds zugeteilt.

Wo der Fonds eine der oben genannten Ausgaben für einen bestimmten einzelnen Teilfonds oder im Zusammenhang mit einem bestimmten einzelnen Teilfonds macht, wird diese Ausgabe jenem Teilfonds zugeteilt.

Alle periodisch wiederkehrenden Kosten werden direkt vom Fonds getragen; andere Auslagen können über einen Zeitraum von 5 Jahren abgeschrieben werden.

Im Jahresbericht des Fonds werden die zu Lasten der Teilfonds angefallenen Verwaltungskosten (ohne Transaktionskosten) offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Fondsvolumens ausgewiesen ("Total Expense Ratio" – TER).

Der Verwaltungsgesellschaft können im Zusammenhang mit Geschäften für Rechnung der Teilfonds geldwerte Vorteile (Broker Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) entstehen, die im Interesse der Anleger bei den Anlageentscheidungen verwendet werden.

13. Besonderheiten bei dem Erwerb von Investmentanteilen

Neben der Vergütung zur Verwaltung der Teilfonds wird eine Verwaltungsvergütung für die in den Teilfonds gehaltenen Zielfondsanteile berechnet. Die Teilfonds werden nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 5% p.a. unterliegen.

Sämtliche Arten von Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstigen Aufwendungen, die den jeweiligen Zielfonds nach ihren vertraglichen Bedingungen belastet werden können, sind mittelbar oder unmittelbar von den Anlegern des Teilfonds zu tragen. Dazu zählen insbesondere Transaktionskosten, bankübliche Depotgebühren, Kosten für den Druck und Versand sowie Bekanntmachung der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte sowie Auflösungsberichte, Kosten der Bekanntmachung der Ausgabe- und Rücknahmepreise und Ausschüttungen, Kosten für die Prüfung der Zielfonds, evtl. entstehende Steuern, Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen sowie Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen.

Im Gegenzug vereinnahmt der jeweilige Teilfonds vollumfänglich die von den Zielfondsgesellschaften an die Verwaltungsgesellschaft gezahlten Vertriebsfolgeprovisionen.

Erwirbt der jeweilige Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so werden für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Teilfonds keine Ausgabeaufschläge, Vertriebsprovisionen und Rücknahmeprovisionen berechnet. Investiert ein Teilfonds in einen derartigen OGAW oder OGA, dann werden die dem Teilfonds in Rechnung gestellten Gebühren (Verwaltungsgebühr, Anlageberater-/Fondsmanager-honorar und Depotbankgebühr), soweit diese Gebühren identischen Begünstigten zukommen, anteilig um diesen Teil gekürzt. Durch die Investition in andere Investmentfonds kann es zu Kostendoppelbelastungen kommen, die im Geprüften Rechenschaftsbericht erwähnt werden. Zielfonds werden zu banküblichen Konditionen erworben, so dass grundsätzlich lediglich eine geringe Doppelbelastung entstehen sollte. Darüber hinaus werden gegebenenfalls erlangte Gebührenermäßigungen dem Teilfondsvermögen gutgeschrieben.

Im Jahres- und Halbjahresbericht werden die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen gelegt, die dem jeweiligen Teilfonds für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an anderen Investmentvermögen berechnet worden sind. Ferner wird die Vergütung offen gelegt, die dem jeweiligen Teilfonds von einer Verwaltungsgesellschaft oder einer Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Anteile berechnet wurde.

14. Anteilklassen

Die Ausgestaltung der unterschiedlichen Anteilklassen erfolgt gemäß Art. 7 des Verwaltungsreglements. Pro Teilfonds wird die Verwaltungsgesellschaft eine oder mehrere dieser Anteilklassen begeben. Die jeweils ausgegebenen Anteilklassen pro Teilfonds sind der Rubrik „BayernInvest im Überblick“ dieses Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Folgende Anteilklassen können von der Verwaltungsgesellschaft begeben werden:

Anteilklasse:

- AL: Ausschüttung (A) mit Ausgabeaufschlag (L - Load)
- ANL: Ausschüttung (A) mit Vertriebsprovision (NL - no Load)
- TL: Thesaurierung (T) mit Ausgabeaufschlag (L - Load)
- TNL: Thesaurierung (T) mit Vertriebsprovision (NL - no Load)
- InstAL: Vorbehalten für Institutionelle Investoren (Inst) - Ausschüttung (A) mit Ausgabeaufschlag (L - Load)
- InstANL: Vorbehalten für Institutionelle Investoren (Inst)- Ausschüttung (A) mit Vertriebsprovision (NL - no Load)
- InstTL: Vorbehalten für Institutionelle Investoren (Inst) - Thesaurierung (T) mit Ausgabeaufschlag (L - Load)

InstTNL: Vorbehalten für Institutionelle Investoren (Inst) Thesaurierung (T) mit Vertriebsprovision (NL - no Load)

Bei Zeichnungen von Anteilklassen, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, muss der Name des Zeichners der Gesellschaft offen gelegt werden.

Sofern in einem Land, in dem Anteile ausgegeben werden, Stempelgebühren oder andere Belastungen anfallen, erhöht sich der Ausgabepreis entsprechend.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen Kaufaufträge zurückweisen und die Ausgabe von Anteilen aussetzen oder begrenzen (siehe Verwaltungsreglement Artikel 5).

15. Ertragsausgleichsverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft wendet für die Teilfonds ein sog. Ertragsausgleichsverfahren an. Das bedeutet, dass die während des Geschäftsjahres angefallenen anteiligen Erträge, die der Anteilerwerber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und die der Verkäufer von Anteilscheinen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend verrechnet werden. Bei der Berechnung des Ertragsausgleichs werden die angefallenen Aufwendungen berücksichtigt.

Das Ertragsausgleichsverfahren dient dazu, Schwankungen im Verhältnis zwischen Erträgen und sonstigen Vermögensgegenständen auszugleichen, die durch Nettomittelzuflüsse oder Nettomittelabflüsse aufgrund von Anteilverkäufen oder -rückgaben verursacht werden. Denn jeder Nettomittelzufluss liquider Mittel würde andernfalls den Anteil der Erträge am Inventarwert der Teilfonds verringern, jeder Abfluss ihn vermehren.

Im Ergebnis führt das Ertragsausgleichsverfahren dazu, dass der Ausschüttungsbetrag je Anteil nicht durch die unvorhersehbare Entwicklung eines Teilfonds bzw. des Anteilumschlags beeinflusst wird. Dabei wird in Kauf genommen, dass Anleger, die beispielsweise kurz vor dem Ausschüttungstermin Anteile erwerben, den auf Erträge entfallenden Teil des Ausgabepreises in Form einer Ausschüttung

zurückerhalten, obwohl ihr eingezahltes Kapital an dem Entstehen der Erträge nicht mitgewirkt hat.

16. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fonds und jedes Teilfonds endet am 31. März eines jeden Jahres.

17. Auflösung und Übertragung des Fonds bzw. von Teilfonds

17.1 Auflösung

Der Fonds oder einzelne Teilfonds können jederzeit durch gegenseitiges Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank liquidiert werden. Zusätzlich erfolgt die Liquidation des Fonds bei Eintritt der gesetzlichen Voraussetzungen des Artikels 22 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen.

Sobald die Entscheidung gefällt wird, den Fonds oder einen Teilfonds aufzulösen, werden keine Anteile des Fonds beziehungsweise des betreffenden Teilfonds mehr ausgegeben oder zurückgenommen (es sei denn, alle Anteilhaber können gleich behandelt werden). Dies wird den Anteilhabern gemäß Artikel 16 des Verwaltungsreglements bekannt gegeben. Die Verwaltungsgesellschaft wird das Vermögen eines jeden Teilfonds im Interesse der Anteilhaber des entsprechenden Teilfonds veräußern und die Depotbank wird den Nettoliquidationserlös gemäß den Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft nach Abzug der Liquidationskosten und -gebühren an die Anteilhaber des jeweiligen Teilfonds im Verhältnis zu ihrer Beteiligung auszahlen. Beträge, die aus der Liquidation des Fonds oder eines seiner Teilfonds stammen und die von den berechtigten Anteilhabern nicht eingelöst werden, werden durch die Depotbank zugunsten der berechtigten Anteilhaber bei der „Caisse de Consignation“ in Luxemburg hinterlegt. Die Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb von 30 Jahren nach Hinterlegung dort angefordert werden.

17.2 Übertragung

Teilfonds können unter den nachfolgend beschriebenen Bedingungen zusammengelegt werden, indem ein Teilfonds in einen anderen Teilfonds des Fonds eingebracht wird, und sie können in einen anderen

Organismus für gemeinsame Anlagen („OGA“) eingebracht werden. Eine Zusammenlegung von Teilfonds sowie die Einbringung in einen anderen OGA erfolgen auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, Teilfonds zusammenzulegen, wenn die Verwaltung eines oder aller zusammenzulegender Teilfonds nicht mehr in wirtschaftlich effizienter Weise gewährleistet werden kann oder im Falle einer Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation. Im Falle der Verschmelzung von Teilfonds wird die Verwaltungsgesellschaft die Absicht der Verschmelzung den Anteilhabern des oder der einzubringenden Teilfonds durch Veröffentlichung gemäß den Bestimmungen von Artikel 16 des Verwaltungsreglements mindestens einen Monat vor Inkrafttreten des Verschmelzungsbeschlusses mitteilen; diesen Anteilhabern steht dann das Recht zu, alle oder einen Teil ihrer Anteile zum Nettoinventarwert ohne weitere Kosten zurückzugeben. Die Einbringung eines Teilfonds in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen ist nur zulässig, soweit dieser andere OGA ein Organismus für gemeinsame Anlagen, gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010, ist. Die Einbringung eines Teilfonds in einen anderen OGA Luxemburger Rechts erfolgt im Übrigen nach den vorstehend aufgeführten Grundsätzen. Ein Teilfonds kann in einen anderen OGA, welcher nach einem anderen als dem Luxemburger Recht verfasst ist („ausländischer OGA“), eingebracht werden. In diesem Fall müssen die Anteilhaber des jeweiligen Teilfonds zu einer Versammlung der Anteilhaber einberufen werden; die Einbringung des jeweiligen Teilfonds insgesamt kann nur aufgrund eines einstimmigen Beschlusses aller Anteilhaber dieses Teilfonds rechtswirksam erfolgen; mangels eines solchen einstimmigen Beschlusses können in den ausländischen OGA nur die Anteile der Anteilhaber eingebracht werden, welche der Einbringung zugestimmt haben. Anteilhaber, ihre Erben oder andere Berechtigte können die Auflösung oder Teilung des Fonds oder eines Teilfonds nicht fordern.

18. Steuerhinweise

Die Vermögen der Teilfonds unterliegen in Luxemburg einer Steuer (Taxe d'Abonnement) von zurzeit

0,05% p.a. des jeweiligen Nettofondsvermögens. Soweit ein Teilfonds über eine institutionelle Anteilklasse verfügt, beträgt die Taxe d'Abonnement für diese Anteilklasse zurzeit 0,01% p.a. Die Taxe d'Abonnement wird derzeit vierteljährlich auf den Nettoinventarwert eines jeden Teilfonds am letzten Tag des Quartals errechnet.

Interessenten sollten sich über die Gesetze und Verordnungen, die für die Zeichnungen, den Kauf, den Besitz und den Verkauf von Anteilen an ihrem Wohnsitz Anwendung finden, unterrichten und, falls angebracht, von einem Rechtsanwalt oder Steuerberater beraten lassen.

Anteilinhaber, die nicht in Luxemburg wohnhaft oder angesiedelt sind und denen auch keine Aufenthaltserlaubnis für Luxemburg erteilt wurde, unterliegen, hinsichtlich der von ihnen gehaltenen Anteile am Fonds bzw. den Teilfonds zurzeit weder der luxemburgischen Kapitalertrag-, Einkommen-, Quellen-, Schenkung- oder Erbschaftsteuer noch einer anderen luxemburgischen Steuer. Die Einnahmen aus der Anlage des Fondsvermögens können jedoch etwaigen Steuern in Ländern unterliegen, in welchen das Fondsvermögen angelegt ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Depotbank werden Quittingen über solche Steuern für einzelne oder alle Anteilinhaber einholen.

Im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie über die EU-Zinsbesteuerung (die „Richtlinie“), die am 1. Juli 2005 in Kraft getreten ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass in gewissen Fällen bzw. bestimmten Ländern eine Quellensteuer erhoben wird, falls eine Zahlstelle Ausschüttungen und Rückkäufe von Anteilen in einem Teilfonds tätigt und der Nutznießer dieser Gelder eine natürliche Person ist, die in einem anderen EU-Staat ansässig ist. Der Quellensteuersatz dieser Ausschüttungen und Rückkäufe beträgt 15% bis zum 30. Juni 2008, 20% bis zum 30. Juni 2011 und danach 35%, außer die betroffene Einzelperson beantragt ausdrücklich, dem Informationsaustausch-System der Richtlinie zu unterliegen. Der Anteilinhaber kann sich eventuell einbehaltene Quellensteuer auf seine Einkommensteuerschuld in seinem Heimatland anrechnen lassen.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz und den Verkauf von Aktien an ihrem Wohnsitz Anwendung finden, unterrichten und, falls angebracht, beraten lassen.

19. Hinweis zur Besteuerung von Erträgen aus ausländischen Investmentvermögen für Anleger aus Deutschland

Einzelheiten zur Besteuerung der Erträge dieses Sondervermögens werden in den jährlich erscheinenden Jahresberichten veröffentlicht.

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Dem Anleger, der nicht in Deutschland steuerpflichtig ist, empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Sondervermögen mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären.

Das Sondervermögen ist als Zweckvermögen von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Die steuerpflichtigen Erträge des Sondervermögens werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Freibetrag einschließlich des Werbungskosten-Pauschbetrages von jährlich 801€ (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602 € (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen. Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen bzw. der kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile. Es muss unterschieden werden, ob die Erfassung der Erträge beim Anleger zum Zeitpunkt der Ertragsausschüttung bzw. Thesaurierung erfolgt.

19.1 Anteile im Privatvermögen

19.1.1 Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Investmentanteilen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Sondervermögens erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden.

Hierunter fallen folgende Kapitalforderungen:

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) „normale“ Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- f) „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden Gewinne aus der Veräußerung der o.g. Wertpapiere/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien ausgeschüttet, sind sie grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegen bei Verwahrung der Anteile im Deutschland dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften sind jedoch steuerfrei, wenn die Wertpapiere auf Ebene des Sondervermögens vor dem 1.1.2009 erworben

bzw. die Termingeschäfte vor dem 1.1.2009 eingegangen wurde.

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o.g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (s.u.).

19.1.2 Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden

Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden sind beim Anleger mit Wohnsitz in Deutschland grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Ausgeschüttete oder thesaurierte Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden des Sondervermögens unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger seinen Wohnsitz in Deutschland hat (Steuerinländer) und einen Freistellungsauftrag bei seinem deutschen Finanzinstitut vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,--€ bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,--€ bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer NV-Bescheinigung und bei ausländischen Anlegern bei Nachweis der steuerlichen Ausländereigenschaft bei dem deutschen Finanzinstitut des Anlegers.

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile eines steuerrechtlich ausschüttenden Sondervermögens in einem inländischen Depot bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem Kreditinstitut (Depotfall), so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Handelt es sich um ein steuerrechtlich thesaurierendes Sondervermögen, so wird der Steuerabzug auf

thesaurierte Zinsen, zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden des Sondervermögens in Höhe von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) durch die Depotführende Stelle i.d.R. das Kreditinstitut des Anlegers abgeführt. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Fondsanteile ermäßigt sich insoweit um den Steuerabzug zum Ablauf des Geschäftsjahres. Für den Fall, dass die Konfession des Anlegers der depotführenden Stelle nicht bekannt ist, kann in diesem Fall kein Kirchensteuereinbehalt erfolgen, so dass kirchensteuerpflichtige Anleger insoweit Angaben in der Einkommensteuererklärung zu machen haben.

Befinden sich die Anteile im Depot bei einem inländischen Kreditinstitut oder einer inländischen Kapitalanlagegesellschaft, so erhält der Anleger, der seiner depotführenden Stelle einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung vor Ablauf des Geschäftsjahres des Sondervermögens vorlegt, den abgeführten Steuerabzug auf seinem Konto gutgeschrieben.

Sofern der Freistellungsauftrag oder die NV-Bescheinigung nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt wird, erhält der Anleger auf Antrag von der depotführenden Stelle eine Steuerbescheinigung über den einbehaltenen und abgeführten Steuerabzug und den Solidaritätszuschlag. Der Anleger hat dann die Möglichkeit, den Steuerabzug im Rahmen seiner Einkommensteueranmeldung auf seine persönliche Steuer-schuld anrechnen zu lassen.

Werden Anteile ausschüttender Sondervermögen nicht in einem Depot verwahrt und Ertrags-scheine einem inländischen Kreditinstitut vorgelegt (Eigenverwahrung), wird der Steuerabzug in Höhe von 25% zzgl. des Solidaritätszuschlags und gegebenenfalls Kirchensteuer vorgenommen.

19.1.3 Inländische Dividenden

Inländische Dividenden, die vom Sondervermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig.

Bei Ausschüttung oder Thesaurierung wird von der inländischen Dividende ein Steuerabzug in Höhe von

25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag) von der depotführenden Stelle vorgenommen. Die depotführende Stelle berücksichtigt bei Ausschüttungen zudem einen ggf. vorliegenden Antrag auf Kirchensteuereinbehalt. Der Anleger erhält den Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag) in voller Höhe sofort erstattet, sofern die Anteile bei einer inländischen depotführenden Stelle verwahrt werden und dort ein Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe oder eine NV-Bescheinigung vorliegt. Anderenfalls kann er den Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag) unter Beifügung der steuerlichen Bescheinigung der depotführenden Stelle auf seine persönliche Einkommensteuerschuld anrechnen.

19.1.4 Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Sondervermögens, werden diese auf Ebene des Sondervermögens steuerlich vorgetragen. Diese können auf Ebene des Sondervermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Sondervermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Sondervermögens verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer des Anlegers ist nicht möglich.

19.1.5 Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar. Substanzauskehrungen, die der Anleger während seiner Besitzzeit erhalten hat, sind allerdings dem steuerlichen Ergebnis aus der Veräußerung der Fondsanteile hinzuzurechnen, d.h. sie erhöhen den steuerlichen Gewinn.

19.1.6 Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an einem Sondervermögen, die nach dem 31.12.2008 erworben wurden, von einem Privatanleger veräußert, unterliegt der

Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 %. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug vor. Der Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden.

Werden Anteile an einem Sondervermögen, die vor dem 1.1.2009 erworben wurden, von einem Privatanleger innerhalb eines Jahres nach Anschaffung (Spekulationsfrist) wieder veräußert, sind Veräußerungsgewinne als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften grundsätzlich steuerpflichtig. Beträgt der aus "privaten Veräußerungsgeschäften" erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als 600,-€, ist er steuerfrei (Freigrenze). Wird die Freigrenze überschritten, ist der gesamte private Veräußerungsgewinn steuerpflichtig.

Bei einer Veräußerung der vor dem 1.1.2009 erworbenen Anteile außerhalb der Spekulationsfrist ist der Gewinn bei Privatanlegern steuerfrei.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns sind die Anschaffungskosten um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Anschaffung und der Veräußerungspreis um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Veräußerung zu kürzen, damit es nicht zu einer doppelten einkommensteuerlichen Erfassung von Zwischengewinnen (siehe unten) kommen kann. Zudem ist der Veräußerungspreis um die thesaurierten Erträge zu kürzen, die der Anleger bereits versteuert hat, damit es auch insoweit nicht zu einer Doppelbesteuerung kommt.

Der Gewinn aus der Veräußerung nach dem 31.12.2008 erworbener Fondanteile ist insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, nach DBA-steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (sog. besitzzeitanteiliger Immobiliengewinn).

19.2 Anteile im Betriebsvermögen (Betriebsstätte in Deutschland (Steuerinländer))

19.2.1 Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Investmentanteilen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Sondervermögens erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden.

Hierunter fallen folgende Kapitalforderungen:

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) „normale“ Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- f) „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden diese Gewinne ausgeschüttet, so sind sie steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind Veräußerungsgewinne aus Aktien ganz¹ (bei Anlegern, die Körperschaften sind) oder zu 40% (bei sonstigen betrieblichen Anlegern, z.B. Einzelunternehmern) steuerfrei (Teileinkünfteverfahren). Veräußerungsgewinne aus Renten/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge

¹ 5% der Veräußerungsgewinne aus Aktien gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig.

aus Stillhalterprämien sind hingegen in voller Höhe steuerpflichtig.

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o.g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (s.u.).

Ausgeschüttete Wertpapierveräußerungsgewinne, ausgeschüttete Termingeschäftsgewinne sowie ausgeschüttete Erträge aus Stillhalterprämien unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag). Dies gilt nicht für Gewinne aus der Veräußerung von vor dem 1.1.2009 erworbenen Wertpapieren und Gewinne aus vor dem 1.1.2009 eingegangenen Termingeschäften. Die deutsche auszahlende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist oder diese Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der deutschen auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt wird.

19.2.2 Zinsen und zinsähnliche Erträge

Zinsen und zinsähnliche Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig.² Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Eine Abstandnahme vom Steuerabzug bzw. eine Vergütung des Steuerabzugs ist nur durch Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung möglich. Ansonsten erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über die Vornahme des Steuerabzugs.

19.2.3 In- und ausländische Dividenden

Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften, die auf Anteile im Betriebsvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind mit Ausnahme von Dividenden nach dem REITG bei Körperschaften steuerfrei.³ Von Einzelunternehmern sind diese Erträge zu 60 % zu versteuern (Teileinkünfteverfahren).

² Die zu versteuernden Zinsen sind gemäß § 2 Abs. 2a InvStG im Rahmen der Zinsschrankenregelung nach § 4h EStG zu berücksichtigen.

³ 5% der Dividenden gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig.

Inländische Dividenden unterliegen dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Ausländische Dividenden unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag). Die auszahlende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist (wobei von Körperschaften i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KStG der auszahlenden Stelle eine Bescheinigung des für sie zuständigen Finanzamtes vorliegen muss) oder die ausländischen Dividenden Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt wird.

19.2.4 Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Sondervermögens, werden diese steuerlich auf Ebene des Sondervermögens vorgetragen. Diese können auf Ebene des Sondervermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet, bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Sondervermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Sondervermögens verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers ist nicht möglich.

19.2.5 Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar. Dies bedeutet für einen bilanzierenden Anleger, dass die Substanzauskehrungen in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen sind, in der Steuerbilanz aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu bilden ist und damit technisch die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden.

19.2.6 Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen im Betriebsvermögen sind für Körperschaften grundsätzlich steuerfrei⁴, soweit die Gewinne aus noch nicht zugeflossenen oder noch nicht als zugeflossen geltenden Dividenden und aus realisierten und nicht realisierten Gewinnen des Sondervermögens aus in- und ausländischen Aktien herrühren (sogenannter Aktiengewinn). Von Einzelunternehmern sind diese Veräußerungsgewinne zu 60% zu versteuern.

Die Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht den Aktiengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils.

Der Gewinn aus der Veräußerung der Anteile ist zudem insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, nach DBA-steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (sog. besitzzeitanteiliger Immobiliengewinn).

Die Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht den Immobiliengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils.

19.3 Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer Anteile an ausschüttenden Sondervermögen im Depot bei einer deutschen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Zinsen, zinsähnliche Erträge, Wertpapierveräußerungsgewinne, Termingeschäftsgewinne und ausländische Dividenden Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Inwieweit eine Anrechnung oder Erstattung des Steuerabzugs auf inländische Dividenden für den ausländischen Anleger möglich ist, hängt von dem zwischen dem Sitzstaat des Anlegers und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen ab. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs gemäß § 37 Abs. 2 AO zu beantragen.

⁴ 5% des steuerfreien Veräußerungsgewinns gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig.

Zuständig ist das Betriebsstättenfinanzamt der depotführenden Stelle.

Hat ein ausländischer Anleger Anteile thesaurieren-der Sondervermögen im Depot bei einer deutschen depotführenden Stelle, wird ihm bei Nachweis seiner steuerlichen Ausländereigenschaft der Steuerabzug in Höhe von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag, soweit dieser nicht auf inländische Dividenden entfällt, erstattet. Erfolgt der Antrag auf Erstattung verspätet, kann - wie bei verspätetem Nachweis der Ausländereigenschaft bei ausschüttenden Fonds - eine Erstattung gemäß § 37 Abs. 2 AO auch nach dem The-saurierungszeitpunkt beantragt werden.

19.4 Solidaritätszuschlag

Auf den bei Ausschüttungen oder Thesaurierungen abzuführenden Steuerabzug ist ein

Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

Fällt kein Steuerabzug an bzw. erfolgt bei Thesaurierung die Vergütung des Steuerabzugs – beispielsweise bei ausreichendem Freistellungsauftrag, Vorlage einer NV-Bescheinigung oder Nachweis der Steuer-ausländereigenschaft –, ist kein Solidaritätszuschlag abzuführen bzw. wird bei einer Thesaurierung der einbehaltene Solidaritätszuschlag vergütet.

19.5 Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer deutschen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Zu diesem Zweck hat der Kirchensteuerpflichtige dem Abzugsverpflichteten in einem schriftlichen Antrag seine Religionsangehörigkeit zu benennen. Ehegatten haben in dem Antrag zudem zu erklären, in welchem Verhältnis der auf jeden Ehegatten entfallende Anteil der Kapitalerträge zu den gesamten Kapitalerträgen der Ehegatten steht, damit die Kirchensteuer entsprechend diesem Verhältnis aufgeteilt, einbehalten und abgeführt

werden kann. Wird kein Aufteilungsverhältnis angegeben, erfolgt eine Aufteilung nach Köpfen.

Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

19.6 Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Sondervermögens wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten.

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die anrechenbare Quellensteuer auf der Ebene des Sondervermögens wie Werbungskosten abziehen. In diesem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf Anlegerebene weder anrechenbar noch abzugsfähig.

Übt die Kapitalanlagegesellschaft ihr Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Fondsebene nicht aus, dann wird die anrechenbare Quellensteuer bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

19.7 Ertragsausgleich

Auf Erträge entfallende Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteile, die zur Ausschüttung herangezogen werden können (Ertragsausgleichsverfahren), sind steuerlich so zu behandeln wie die Erträge, auf die diese Teile des Ausgabepreises entfallen.

19.8 Gesonderte Feststellung, Außenprüfung

Die Besteuerungsgrundlagen, die auf Ebene des Sondervermögens ermittelt werden, sind gesondert festzustellen. Hierzu hat die Investmentgesellschaft beim zuständigen Finanzamt eine Feststellungserklärung abzugeben. Änderungen der Feststellungserklärungen, z.B. anlässlich einer Außenprüfung (§ 11 Abs. 3 InvStG) der Finanzverwaltung, werden für das Geschäftsjahr wirksam, in dem die geänderte Feststellung unanfechtbar geworden ist. Die steuerliche Zurechnung dieser geänderten Feststellung beim Anleger erfolgt dann zum Ende dieses Geschäftsjahres bzw. am Ausschüttungstag bei der Ausschüttung für dieses Geschäftsjahr.

Damit treffen die Bereinigungen von Fehlern wirtschaftlich die Anleger, die zum Zeitpunkt der Fehlerbereinigung an dem Sondervermögen beteiligt sind.

Die steuerlichen Auswirkungen können entweder positiv oder negativ sein.

19.9 Zwischengewinnbesteuerung

Zwischengewinne sind die im Verkaufs- oder Rückgabepreis enthaltenen Entgelte für vereinnahmte oder aufgelaufene Zinsen sowie Gewinne aus der Veräußerung von nicht in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen, die vom Fonds noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert und infolgedessen beim Anleger noch nicht steuerpflichtig wurden (etwa Stückzinsen aus festverzinslichen Wertpapieren vergleichbar). Der vom Sondervermögen erwirtschaftete Zwischengewinn ist bei Rückgabe oder Verkauf der Anteile durch Steuerinländer einkommensteuerpflichtig. Der Steuerabzug auf den Zwischengewinn beträgt 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Der bei Erwerb von Anteilen gezahlte Zwischengewinn kann im Jahr der Zahlung einkommensteuerlich als negative Einnahme abgesetzt werden. Er wird bereits beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Wird der Zwischengewinn nicht veröffentlicht, sind jährlich 6 % des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils als Zwischengewinn anzusetzen.

Die Zwischengewinne können regelmäßig auch den Abrechnungen sowie den Ertragnisaufstellungen der Banken entnommen werden.

19.10 Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen

In den Fällen der Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Sondervermögens in ein anderes Sondervermögen gem. § 40 InvG bzw. vergleichbarer ausländischer Vorschriften kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral.

19.11 Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung

Die oben genannten Besteuerungsgrundsätze (sog. transparente Besteuerung) gelten nur, wenn sämtliche Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 5 Abs.

1 InvStG bekannt gemacht werden (sog. steuerliche Bekanntmachungspflicht). Dies gilt auch insoweit, als das Sondervermögen Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften, EG-Investmentanteile und ausländische Investmentanteile, die keine EG-Investmentanteile sind, erworben hat (Zielfonds i.S.d. § 10 InvStG) und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommen.

Die Kapitalanlagegesellschaft ist bestrebt, sämtliche Besteuerungsgrundlagen, die ihr zugänglich sind, bekannt zu machen.

Die erforderliche Bekanntmachung kann jedoch nicht garantiert werden, insbesondere soweit das Sondervermögen Zielfonds erworben hat und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nicht nachkommen. In diesem Fall werden die Ausschüttungen und der Zwischengewinn des jeweiligen Zielfonds sowie 70 % der Wertsteigerung im letzten Kalenderjahr des jeweiligen Zielfonds (mindestens jedoch 6 % des Rücknahmepreises) als steuerpflichtiger Ertrag auf der Ebene des Sondervermögens angesetzt.

Die Kapitalanlagegesellschaft ist zudem bestrebt, Besteuerungsgrundlagen außerhalb des § 5 Abs. 1 InvStG (wie insbesondere den Aktiengewinn, den Immobiliengewinn und den Zwischengewinn) bekannt zu machen.

19.12 EU-Zinsrichtlinie/ Zinsinformationsverordnung

Die Zinsinformationsverordnung (kurz ZIV), mit der die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003, ABL. EU Nr. L 157 S. 38 umgesetzt wird, soll grenzüberschreitend die effektive Besteuerung von Zinserträgen natürlicher Personen im Gebiet der EU sicherstellen. Mit einigen Drittstaaten (insbesondere mit der Schweiz, Liechtenstein, Channel Islands, Monaco und Andorra) hat die EU Abkommen abgeschlossen, die der EU-Zinsrichtlinie weitgehend entsprechen.

Dazu werden grundsätzlich Zinserträge, die eine im europäischen Ausland oder bestimmten Drittstaaten ansässige natürliche Person von einem deutschen Kreditinstitut (das insoweit als Zahlstelle handelt) gutgeschrieben erhält, von dem deutschen

Kreditinstitut an das Bundeszentralamt für Steuern und von dort aus letztlich an die ausländischen Wohnsitzfinanzämter gemeldet.

Entsprechend werden Zinserträge, die eine natürliche Person in Deutschland von einem ausländischen Kreditinstitut im europäischen Ausland oder in bestimmten Drittstaaten erhält, von der ausländischen Bank letztlich an das deutsche Wohnsitzfinanzamt gemeldet. Alternativ zur Meldung an das deutsche Wohnsitzfinanzamt behalten einige ausländische Staaten Quellensteuern ein, die in Deutschland anrechenbar sind.

Konkret betroffen sind folglich die innerhalb der Europäischen Union bzw. in den beigetretenen Drittstaaten ansässigen Privatanleger, die grenzüberschreitend in einem anderen EU-Land ihr Depot oder Konto führen und Zinserträge erwirtschaften.

U. a. Luxemburg und die Schweiz haben sich verpflichtet, von den Zinserträgen eine Quellensteuer i.H.v. 20 % (ab 1.7.2011: 35 %) einzubehalten. Der Anleger erhält im Rahmen der steuerlichen Dokumentation eine Bescheinigung, mit der er sich die abgezogenen Quellensteuern im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung anrechnen lassen kann.

Alternativ hat der Privatanleger die Möglichkeit, sich vom Steuerabzug im Ausland befreien zu lassen, indem er eine Ermächtigung zur freiwilligen Offenlegung seiner Zinserträge gegenüber der ausländischen Bank abgibt, die es dem Institut gestattet, auf den Steuerabzug zu verzichten und stattdessen die Erträge an die gesetzlich vorgegebenen Finanzbehörden zu melden.

Nach der ZIV ist von der Kapitalanlagegesellschaft für jeden in- und ausländischen Fonds anzugeben, ob er der ZIV unterliegt (in scope) oder nicht (out of scope).

Für diese Beurteilung enthält die ZIV zwei wesentliche Anlagegrenzen.

Wenn das Vermögen eines Fonds aus höchstens 15% Forderungen im Sinne der ZIV besteht, haben die Zahlstellen, die letztendlich auf die von der Kapitalanlagegesellschaft gemeldeten Daten zurückgreifen, keine Meldungen an das Bundeszentralamt

für Steuern zu versenden. Ansonsten löst die Überschreitung der 15%-Grenze eine Meldepflicht der Zahlstellen an das Bundeszentralamt für Steuern über den in der Ausschüttung enthaltenen Zinsanteil aus.

Bei Überschreiten der 40%-Grenze ist der in der Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile enthaltene Zinsanteil zu melden. Handelt es sich um einen ausschüttenden Fonds, so ist zusätzlich im Falle der Ausschüttung der darin enthaltene Zinsanteil an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Handelt es sich um einen thesaurierenden Fonds, erfolgt eine Meldung konsequenterweise nur im Falle der Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils.

HINWEIS:

DIE STEUERLICHEN AUSFÜHRUNGEN GEHEN VON DER DERZEIT BEKANNTEN RECHTSLAGE AUS. SIE RICHTEN SICH AN IN DEUTSCHLAND UNBESCHRÄNKT EINKOMMENSTEUERPFLICHTIGE ODER UNBESCHRÄNKT KÖRPERSCHAFTSTEUER-PFLICHTIGE PERSONEN. ES KANN JEDOCH KEINE GEWÄHR DAFÜR ÜBERNOMMEN WERDEN, DASS SICH DIE STEUERLICHE BEURTEILUNG DURCH GESETZGEBUNG, RECHTSPRECHUNG ODER ERLASSE DER FINANZVERWALTUNG NICHT ÄNDERT.

20. Besteuerung ausländischer Investmentfonds für Privatanleger in Österreich

Die in diesem Prospekt angeführten Informationen über die Ertragsbesteuerung decken nur eine allgemeingültige Betrachtungsweise für österreichische Privatanleger in ausländischen Investmentfonds ab; Rückschlüsse auf die individuelle Besteuerung der Anteilshaber können auf Basis dieser Informationen nicht gezogen werden. Die endgültige Beurteilung steuerlicher Fragen in Bezug auf den einzelnen Investor kann daher nur ein Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer abgeben.

Grundsätzlich werden durch das österreichische Steuerrecht alle auf Fondsanteile entfallenden Ausschüttungen bzw. die vom jeweiligen Fonds vereinnahmten und nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Dividenden, Zinsen oder sonstigen Erträge) als Kapitalerträge beurteilt, die steuerpflichtig sind.

Ein Fonds ist als solcher kein Steuersubjekt, vielmehr werden die Erträge nach dem „Durchgriffsprinzip“ dem Anteilshaber zugerechnet.

Grundsätzlich wird zwischen zwei Ertragskomponenten unterschieden:

- Ausschüttungsgleicher ordentlicher Ertrag: beinhaltet Dividenden, Zinserträge und sonstige Erträge nach Abzug aller im Fonds anfallenden Kosten. Übersteigen die Kosten die ordentlichen Erträge, so ist der übersteigende Teil mit den Substanzgewinnen zu verrechnen.
- Im Privatvermögen steuerpflichtige Substanzgewinne: umfassen weitestgehend 20% der realisierten Kursgewinne/-verluste aus Aktien nach Abzug der die ordentlichen Erträge übersteigenden Kosten. Substanzgewinne aus Forderungswertpapieren und aus damit im Zusammenhang stehenden derivativen Produkten sind zur Gänze steuerfrei.

Ausschüttungen eines Fonds fließen dem Anleger im Zeitpunkt der Vereinnahmung zu (tatsächlicher Zufluss). Werden die Erträge eines Fonds nicht an die Anteilshaber ausgeschüttet, gelten nach derzeitiger Rechtslage diese erwirtschafteten Erträge (einschließlich Substanzgewinne) eines Fonds 4 Monate nach Ende des Geschäftsjahres als ausgeschüttet (fiktiver Zufluss).

Die Fondserträge sind grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. Werden die ausländischen Fondsanteile von einem österreichischen Kreditinstitut verwahrt, so unterliegen die Fondserträge grundsätzlich dem Kapitalertragsteuer-System (KESt). Die genaue steuerliche Behandlung hängt davon ab, ob die ausländische Fondsgesellschaft sowohl auf täglicher als auch auf jährlicher Basis die Steuerdaten über die Oesterreichische Kontrollbank (OeKB) in die österreichischen Bankensysteme einspielen lassen (Meldefonds) oder zumindest über einen österreichischen steuerlichen Vertreter die Ertragskomponenten an das Bundesministerium für Finanzen (BMF) meldet. Je nachdem lassen sich drei Fondskategorien unterscheiden:

- 1) Meldefonds

Meldet der Auslandsfonds Daten an die OeKB, so zieht die depotführende Bank dem Kunden 25% KESt auf den steuerpflichtigen Teil der Ausschüttung, die ausschüttungsgleichen Erträge und den im Privatvermögen steuerpflichtigen Substanzgewinn ab. Der Fonds liefert somit dieselben Daten wie österreichische Fonds und der Kunde ist damit endbesteuert und muss die Erträge aus dem Meldefonds nicht mehr in die Steuererklärung aufnehmen. Es fällt auch keine Sicherungssteuer an (vgl. 2).

Sämtliche in Österreich vertriebene Teilfonds sind Meldefonds und somit endbesteuert.

2) Nicht-Meldefonds, weiß

Meldet der Auslandsfonds keine Daten an die OeKB, meldet er jedoch ein Mal im Jahr über einen österreichischen steuerlichen Vertreter die Ertragskomponenten an das Bundesministerium für Finanzen (BMF), so handelt es sich um einen weißen Fonds. Für die Teilfonds, welche zum öffentlichen Vertrieb in Österreich zugelassen sind, wurde die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, Seitzergasse 2-4, A-1010 Wien, als steuerlicher Vertreter gemäß § 40 InvFG gegenüber dem BMF namhaft gemacht. Sie erfüllen damit die Voraussetzungen zur Behandlung als weisser Fonds.

Bei weißen Fonds, die keine Meldefonds sind (vgl. 1) hat die depotführende Bank als kuponauszahlende Stelle von der gesamten Ausschüttung grundsätzlich 25 von Hundert Kapitalertragsteuer (KESt) einzubehalten. Ein KESt-Abzug auf Ausschüttungen, die über eine Zahlstelle in Österreich ausbezahlt werden, hat nach dem 31. März 2003 für Zwecke der Einkommensteuer Endbesteuerungswirkung.

Weiters müssen alle nicht ausgeschütteten Erträge (ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge und Substanzgewinne) in die Einkommensteuererklärung aufgenommen werden und unterliegen dem Sondereinkommensteuersatz von 25 von Hundert. Die Veröffentlichung der vom steuerlichen Vertreter nachgewiesenen ausschüttungsgleichen Erträge erfolgt auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen unter:

(http://www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/WeitereSteuern/Investmentfondsgesetz/Ausschüttungsgleiche_4222/_start.htm).

Des Weiteren kommt die so genannte Sicherungssteuer, die die Anleger zur Versteuerung der Fondserträge „zwingen“ soll, zum Tragen. Das depotführende Kreditinstitut hat auf den Fondsbestand zum 31. Dezember jeden Jahres eine Sicherungssteuer in Höhe von 1,5 von Hundert des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises einzubehalten. Wird der Fondsanteil unterjährig veräußert oder auf ein anderes in- oder ausländisches Depot verbracht, beträgt die Sicherungssteuer unabhängig vom Erwerbszeitpunkt 0,125 von Hundert pro im Veräußerungszeitpunkt laufenden Kalendermonat (z.B. Kauf 15. März, Verkauf 20. Dezember = 12 mal 0,125 vH, d.h. 1,5%) des im Zeitpunkt der Veräußerung bzw. Verbringung zuletzt festgesetzten Rücknahmepreises. Der Abzug der Sicherungssteuer kann unterbleiben, wenn der Steuerpflichtige das depotführende Kreditinstitut insoweit vom Bankgeheimnis befreit, dass dieses das Finanzamt des Kunden verständigt, dass der Kunde ausländische Investmentfonds hält. Somit wird sichergestellt, dass er seiner Steuerpflicht nachkommt („Offenlegungserklärung“).

Die Sicherungssteuer wird von der depotführenden Bank einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Sie bedeutet für den Kunden keine Endbesteuerung, ist aber bei späterer Aufnahme der ausschüttungsgleichen Erträge in die Einkommensteuererklärung auf die Einkommensteuer anrechenbar.

3) Nicht-Meldefonds, schwarz

Werden weder Daten an die OeKB geschickt, noch über einen steuerlichen Vertreter die ausschüttungsgleichen Erträge an das BMF gemeldet, so handelt es sich um einen schwarzen Fonds, der einer Pauschalbesteuerung unterliegt. Bemessungsgrundlage ist hierbei das Höhere von 90 der Wertsteigerung im Kalenderjahr und 10% des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises. Diese pauschalen Beträge unterliegen 25 von Hundert Sondereinkommensteuersatz. Bei unterjähriger Veräußerung unterliegt der Unterschiedsbetrag zwischen dem Rücknahmepreis im Veräußerungszeitpunkt

und dem letzten im abgeschlossenen Geschäftsjahr ermittelten Rücknahmepreis, mindestens aber 0,8 von Hundert des bei der Veräußerung angesetzten Rücknahmepreises für jeden angefangenen Monat des zum Zeitpunkt der Veräußerung laufenden Geschäftsjahres der 25%igen Pauschalbesteuerung. Es ist jedoch auch zulässig, den gesamten Jahresertrag anzusetzen. Dies gilt sinngemäß auch bei unterjährigem Erwerb.

Ausländische Fondsanteile, die korrekt besteuert sind, sind von der Erbschaftssteuer befreit. Für Zwecke der Schenkungssteuer sind die Fondsanteile mit dem Rücknahmepreis (Börsenkurs, veröffentlichter Rechenwert) in die Steuererklärung aufzunehmen.

Hinweis:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es auf Grund von Änderungen der Rechtslage sowie der Verwaltungspraxis zu Änderungen bzw. Ergänzungen der obigen Zusammenfassung kommen kann.

21. Auslagerung

Die Verwaltungsgesellschaft hat folgende Aufgaben anderen Unternehmen übertragen:

Die Zentralverwaltung des Fonds sowie aller Teilfonds wurde ausgelagert auf die LRI Invest S.A.

Die Risikomessung für die einzelnen Teilfonds wird durchgeführt von der BayernInvest Kapitalanlagegesellschaft mbH.

22. Jahres-/Halbjahresberichte/ weitere Verkaufsunterlagen

Die Jahres- und Halbjahresberichte sowie der aktuelle vereinfachte und ausführliche Verkaufsprospekt mit der geltenden Fassung des Verwaltungsreglements sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich sowie auf der Website www.bayerninvest.lu verfügbar.

23. Abschlussprüfer

Mit der Prüfung des Fonds, der Teilfonds und des Jahresberichtes ist KPMG Audit S.à r.l., cabinet de revision agréé, 9, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg beauftragt.

24. Zahlungen an die Anteilinhaber/ Verbreitung der Berichte und sonstige Informationen

Durch die Beauftragung der Depotbank ist sichergestellt, dass die Anleger die Ausschüttungen erhalten und dass Anteile zurückgenommen werden. Die in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Anlegerinformationen können auf dem unter Ziffer 1 "Grundlagen" in diesem Verkaufsprospekt angegebenen Wege bezogen werden.

25. Allgemeine Hinweise an die Anteilinhaber

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den OGAW nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des OGAW eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Investor über eine Zwischenstelle in einen OGAW investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den OGAW geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

26. Zusätzliche Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie sämtliche sonstigen Mitteilungen und Informationen an die Anteilinhaber sind in der Bundesrepublik Deutschland bei den in diesem Verkaufsprospekt verzeichneten Zahlstellen und Informationsstellen in der Bundesrepublik Deutschland erhältlich. Ebendort können die Anteilinhaber auch den Verkaufsprospekt, die KIIs, das Verwaltungsreglement, Jahres- und Halbjahresberichte für den Erwerb von Anteilen kostenlos erhalten und den Depotbankvertrag, den Zentraladministrations- Service- und Registerstellenvertrag, Fondsmanagerverträge, Anlageberaterverträge sowie die Satzung der Verwaltungsgesellschaft einsehen. Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie sonstige veröffentlichungspflichtige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden zudem im Einklang mit den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen des deutschen Rechts in der Börsen-Zeitung veröffentlicht.

Rücknahmeerlöse, Ausschüttungen auf die Anteile sowie sonstige Zahlungen werden an die Anteilinhaber in der Bundesrepublik Deutschland durch die Zahlstellen in der Bundesrepublik Deutschland ausgezahlt.

27. Zusätzliche Hinweise für Anleger in Ungarn

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie sämtliche sonstigen Mitteilungen und Informationen an die Anteilinhaber sind in Ungarn bei der in diesem Verkaufsprospekt verzeichneten Vertriebs- und Zahlstelle in Ungarn erhältlich. Ebendort können die ungarischen Anteilinhaber auch den Verkaufsprospekt, die KIIs, das Verwaltungsreglement, die „Speziellen Regelungen hinsichtlich der Einführung von Anteilen der Teilfonds des BayernInvest in den ungarischen Handel“, Jahres- und Halbjahresberichte und sonstige Unterlagen für den Erwerb von Anteilen erhalten und die in diesem Prospekt genannten Verträge sowie die Satzung der Verwaltungsgesellschaft einsehen. Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie sonstige veröffentlichungspflichtige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden zudem im Einklang mit den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen des ungarischen Rechts auf der Internetseite der MKB Ungarn http://www.mkb.hu/lakossagi/megtakaritasok/befektetesi_alapok/bayerninvest/arfolyamok_es_kondiciok/ veröffentlicht.

Rücknahmeerlöse, Ausschüttungen auf die Anteile sowie sonstige Zahlungen werden an die Anteilinhaber in Ungarn durch die Vertriebs- und Zahlstelle in Ungarn ausgezahlt.

28. Zusätzliche Hinweise für Anleger in Bulgarien

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie sämtliche sonstigen Mitteilungen und Informationen an die Anteilinhaber sind in Bulgarien bei der in diesem Verkaufsprospekt verzeichneten Vertriebs- und Zahlstelle in Bulgarien erhältlich. Ebendort können die bulgarischen Anteilinhaber auch den Verkaufsprospekt, die KIIs, das Verwaltungsreglement, die „Speziellen Regelungen hinsichtlich der Einführung von Anteilen der Teilfonds des BayernInvest in den bulgarischen Handel“, Jahres- und Halbjahresberichte und sonstige Unterlagen für den Erwerb von Anteilen erhalten und die in diesem Prospekt genannten

Verträge sowie die Satzung der Verwaltungsgesellschaft einsehen. Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie sonstige veröffentlichungspflichtige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden zudem im Einklang mit den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen des bulgarischen Rechts auf der Internetseite der MKB Bulgarien <http://www.mkb.bg> veröffentlicht.

Rücknahmeerlöse, Ausschüttungen auf die Anteile sowie sonstige Zahlungen werden an die Anteilinhaber in Bulgarien durch die Vertriebs- und Zahlstelle in Bulgarien ausgezahlt.

29. Weitere Investmentvermögen, die von der Gesellschaft verwaltet werden

Richtlinienkonforme Investmentvermögen:

DKB, Luxemburger Investmentfonds mit einer Umbrella-Struktur mit den folgenden Teilfonds:

- DKB Europa Fonds
- DKB Osteuropa Fonds
- DKB Nordamerika Fonds
- DKB Asien Fonds
- DKB Pharma Fonds
- DKB TeleTech Fonds
- DKB Neue Bundesländer Fonds
- DKB Zukunftsfonds
- DKB Ökofonds

BILKU 1, Luxemburger Investmentfonds mit einer Umbrella-Struktur mit folgendem Teilfonds:

- BILKU 1 EPOS Fonds
- BILKU 1 Carbon Efficient Bond Fonds

HUK-Vermögensfonds, Luxemburger Investmentfonds mit einer Umbrella-Struktur mit folgenden Teilfonds:

- HUK-Vermögensfonds Basis
- HUK-Vermögensfonds Balance
- HUK-Vermögensfonds Dynamik

TUNGSTEN, Luxemburger Investmentfonds mit einer Umbrella-Struktur mit folgendem Teilfonds:

- Tungsten - Pro Art ERV

SWISS HEDGE, Luxemburger Investmentfonds mit einer Umbrella-Struktur mit folgendem Teilfonds:

- SWISS HEDGE - Luxtrade
- SWISS HEDGE - Twintrade

Stand: 01. April 2012

30. Belehrung über das Recht des Käufers zum Widerruf nach § 126 InvG (Haustürgeschäfte)

Erfolgt der Kauf von Investmentanteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen der ausländischen Verwaltungsgesellschaft gegenüber schriftlich widerrufen (**Widerrufsrecht**); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Kauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i.S.d. § 312b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312d Abs. 4 Nr. 6 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber der

BayernInvest Luxembourg S.A.
z.Hd. Abt. Legal, Tax, Compliance
3, rue Jean Monnet
L-2180 Luxembourg

schriftlich unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist.

Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist.

Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, aufgrund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die ausländische Investmentgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuführen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

31. BayernInvest im Überblick

BayernInvest Short Term Fonds

(bis 01.10.2010: BayernLB Short Term Fonds)

Anlageziel

Ziel der Anlagepolitik ist die Erwirtschaftung eines regelmäßigen Ertrages durch laufendes Einkommen sowie die Minimierung der Ertrags- und Vermögensschwankungen. Im Rahmen der variablen Portfoliostruktur wird den Gesichtspunkten Risiko- und Renditeoptimierung durch eine breite Streuung des Anlagevermögens Rechnung getragen.

Anlagestrategie

Die Anlage des Teilfondsvermögens des BayernInvest Short Term Fonds erfolgt zu mindestens 51% in Anleihen oder anderen zinstragenden Wertpapieren des internationalen Kapitalmarkts. Die durchschnittliche Restlaufzeit des Teilfondsvermögens beträgt maximal drei Jahre.

Der überwiegende Teil der vorgenannten Anlagen erfolgt in auf EURO denominierten Anlagen. Ergänzend dazu werden Investitionen im Dollarraum, hier insbesondere Amerika, sowie auch in geringerem Umfang in anderen Regionen getätigt.

Das Anlageuniversum des BayernInvest Short Term Fonds umfasst neben öffentlichen Anleihen, Pfandbriefen und Unternehmensanleihen im Investmentgrade-Bereich, auch High Yield-Anleihen, Wandelanleihen, Nachranganleihen sowie Emerging Market Anleihen.

Zur Absicherung und als Teil der Anlagestrategie kann der Teilfonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente verwenden, wobei das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des Teilfonds nicht überschreiten darf.

Im Übrigen kann in alle gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements zulässigen Vermögenswerte investiert werden.

Risikoprofil

Aufgrund der kurzen Laufzeiten des Anlagevermögens wird ein stetiger Wertzuwachs des Fondsvermögens angestrebt. In der Regel können durch die Kombination von Einlagen und festverzinslichen Wertpapieren mit kurzer (Rest-) Laufzeit höhere

Erträge als im Geldmarktbereich erwirtschaftet werden. Wegen der kurzen Restlaufzeiten halten sich Kursschwankungen infolge von Zinsänderungen in engen Grenzen. Die breite Diversifikation des BayernInvest Short Term Fonds erschließt dem Investor auf Ebene der Zins-, Kurs-, Schuldner-, und Währungsentwicklungen ein überschaubares Chance-/Risiko-Verhältnis sowie die weitgehende Unabhängigkeit von der spezifischen Entwicklung der Einzelanlage.

Risikohinweise**Zinsänderungsrisiko**

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kurschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit tendenziell geringere Kursrisiken.

Währungsrisiko

Sofern Vermögenswerte eines Teilfonds in anderen Währungen als der jeweiligen Teilfondswährung angelegt sind, erhält das Teilfondsvermögen die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Teilfondswährung, so reduziert sich der Wert des Teilfondsvermögens.

Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann das Teilfondsvermögen ebenfalls Verluste erleiden.

Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.

Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist.

Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Fondsvermögen gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass das jeweilige Teilfondsvermögen zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet. Das Teilfondsvermögen erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.

Auch bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass das Fondsvermögen infolge einer unerwarteten Entwicklung des Marktpreises bei Fälligkeit Verluste erleidet.

Die bei Devisentermingeschäften bzw. bei dem Erwerb von entsprechenden Optionsrechten und Optionsscheinen entstehenden Kosten und eventuellen Verluste verringern das Ergebnis des Teilfonds.

Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den

wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. (Siehe auch Kapitel 7 Risikohinweise)

Dem Anleger sollte bewusst sein, dass ihm keine Zusicherungen hinsichtlich der Erreichung der Anlageziele gemacht werden können und er gegebenenfalls Gefahr läuft, einen niedrigeren Betrag zurückzuerhalten, als denjenigen, den er investiert hat.

Erhöhte Volatilität

Der Teilfonds kann aufgrund der Kreditrisiken, die mit dem Erwerb von Unternehmens- und High Yield-Anleihen verbunden sind, im Vergleich zu Rentenfonds mit gleicher Laufzeit, die in Staatsanleihen investieren, leicht höhere Wertschwankungen aufweisen.

Profil des typischen Anlegers

Die Anlage in den Teilfonds BayernInvest Short Term Fonds ist für Anleger geeignet, die bereits gewisse Erfahrungen mit Finanzmärkten gewonnen haben, bei denen das laufende Einkommen im Vordergrund steht und die an der Entwicklung der internationalen Kapitalmärkte partizipieren wollen. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Anleger sollte einen mittelfristigen Anlagehorizont haben.

Eckwerte

Erstausgabe:	2. September 1991
Erstausgabepreis:	DEM 1.100,00
Ausgabeaufschlag:	Maximal 3% (in % des Nettoinventarwertes pro Anteil)
Rücknahmeprovizion:	Keine
Verwaltungsgebühr:	Maximal 0,65% p.a. (berechnet in % auf Basis des Teilfondsvermögens zum Monatsende und zahlbar am Ende eines jeden Monats)
Anlageberater:	BayernInvest Kapitalanlagegesellschaft mbH Karlstraße 35 D-80333 München
Anlageberaterhonorar:	Das Anlageberaterhonorar wird aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr getragen.
Taxe d'abonnement:	0,05% p.a. (berechnet in % des Teilfondsvermögens am Ende eines jeden Quartals)
Teilfondswährung:	EURO
Bewertungstag:	Jeder ganztägige Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main.
Anteile:	Inhaberanteile *1) *2)
Anteilstückelungen:	Globalzertifikate *1)
Anteilklasse:	Klasse TL (Bis zum 25.10.1999 wurde diese Anteilklasse als „Klasse T“ bezeichnet.)
Verwendung der Erträge:	Thesaurierung
Laufzeit:	unbegrenzt
Vertriebsländer:	Luxemburg, Deutschland, Ungarn, Bulgarien
Wertpapierkennnummer:	971778
ISIN	LU0034055755
Gesamtrisiko:	Der Value at Risk (99%, 20T) für den Teilfonds beträgt maximal 200% des Value at Risk des Musterportfolios (Relativer VaR)
Leverage/ Hebel:	der durchschnittliche Hebel beträgt 0,3 der maximale Hebel beträgt 0,6
Berechnungsmethode:	Commitment Approach (Einfacher Ansatz)
:Musterportfolio:	65% JPM EMU Investmentgrade 1-3 Jahre; 35% JPM Global es EMU 1-3 Jahre

(*1) Die Verwaltungsgesellschaft beschloss, dass ab dem 25. Mai 1998 keine effektiven Stücke mehr ausgegeben werden. Die sich im Umlauf befindlichen Inhabertzertifikate behalten ihre Gültigkeit und können zu jeder Zeit durch den Anteilinhaber bei der Hauptzahlstelle oder einer anderen Zahlstelle gegen nicht effektive Stücke umgetauscht werden.

() Mit Beschluss des Verwaltungsrates vom 14. Februar 2000 erfolgte zum 1. April 2000 ein Anteilesplit von 1:10; für jeweils einen Anteil werden 9 weitere Anteile der gleichen Gattung gratis ausgegeben; der Nettoinventarwert pro Anteil wird entsprechend durch 10 geteilt. Die im Umlauf befindlichen Inhabertifikate behalten ihre Gültigkeit.*

BayernInvest Rendite Dynamic Fonds

(bis 01.10.2010: BayernLB Rendite Dynamic Fonds)

Anlageziel

Ziel der Anlagepolitik ist die Erwirtschaftung einer attraktiven Rendite durch laufendes Einkommen und Kapitalmarktgewinne insbesondere durch eine variable und dynamische Steuerung der Duration des Portfolios.

Anlagestrategie

Die Anlage des Teilfondsvermögens des BayernInvest Rendite Dynamic Fonds erfolgt zu mindestens 51% in Anleihen oder anderen zinstragenden Wertpapieren.

Die Anlage des Teilfondsvermögens erfolgt ausschließlich in auf EURO denominierten Anlagen.

Das Anlageuniversum des BayernInvest Rendite Dynamic Fonds umfasst überwiegend Anleihen mit einwandfreier Bonität und hoher Marktliquidität.

Der BayernInvest Rendite Dynamic Fonds darf höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen.

In Abhängigkeit von der erwarteten Entwicklung der Zinsmärkte erfolgt eine variable und im Zeitablauf dynamische Durationssteuerung des Portfolios durch den Einsatz von Derivaten, insbesondere von an Börsen gehandelten Finanzterminkontrakten.

Zur Absicherung und als Teil der Anlagestrategie kann der Teilfonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente verwenden, wobei das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des Teilfonds nicht überschreiten darf.

Im Übrigen kann in alle gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements zulässigen Vermögenswerte investiert werden.

Risikoprofil

Die Anlagepolitik wird durch ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Ertrag, Wachstum und Sicherheit als Grundlage eines längerfristigen Vermögensaufbaus bestimmt. Die breite Diversifikation der Fondsanlage erschließt dem Investor ein überschaubares Zins- und Kursrisiko sowie die weitgehende

Unabhängigkeit von der spezifischen Entwicklung der Einzelanlage.

Risikohinweise**Zinsänderungsrisiko**

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kurschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit tendenziell geringere Kursrisiken.

Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann das Teilfondsvermögen ebenfalls Verluste erleiden.

Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glatstellung) ist mit Kosten verbunden.

Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist.

Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Fondsvermögen gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass das jeweilige Teilfondsvermögen zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet. Das Teilfondsvermögen erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.

Auch bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass das Fondsvermögen infolge einer unerwarteten Entwicklung des Marktpreises bei Fälligkeit Verluste erleidet.

Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

(Siehe auch Kapitel 7 Risikohinweise)

Dem Anleger sollte bewusst sein, dass ihm keine Zusicherungen hinsichtlich der Erreichung der Anlageziele gemacht werden können und er gegebenenfalls Gefahr läuft, einen niedrigeren Betrag zurückzuerhalten, als denjenigen, den er investiert hat.

Erhöhte Volatilität

Da es bei dem BayernInvest Rendite Dynamic Fonds aufgrund des aktiven und flexiblen Managementansatzes zu einer zeitweiligen Schwerpunktbildung kommen kann, besteht ein nicht unerhebliches Risiko erhöhter Volatilität. Das heißt, es kann in kurzen Zeiträumen zu starken Schwankungen des Anteilspreises nach oben und nach unten kommen.

Profil des typischen Anlegers

Die Anlage in den Teilfonds BayernInvest Rendite Dynamic Fonds ist für erfahrene Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den Wert der Anlage abzuschätzen, bei denen der reale Kapitalzuwachs im Vordergrund steht und die auch, in Abhängigkeit von der erwarteten Gesamtmarktentwicklung, Wert auf eine dynamische und variable Aussteuerung der Assetallokation im Fondsportfolio legen. Der Anleger muss bereit sein und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Anleger sollte einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont haben.

Eckwerte

Aufledgedatum:	28. Dezember 2006
Zahltag von Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen:	Nächstfolgender Bewertungstag + 3 Bankarbeitstage in Luxemburg
Anteilklasse:	AL
Erstausgabepreis:	EURO 100,00 (zuzüglich Ausgabeaufschlag)
Mindestzeichnung:	Keine
Verwendung der Erträge:	Ausschüttung
Ausgabeaufschlag:	Maximal 3% (in % des Nettoinventarwertes pro Anteil)
Rücknahmeprovision:	Keine
Verwaltungsgebühr:	Maximal 0,85% p.a. (berechnet in % auf Basis des der Anteilklasse AL zuzurechnenden Teilfondsvermögens zum Monatsende und zahlbar am Ende eines jeden Monats)
Taxe d'abonnement:	0,05% p.a. (berechnet in % auf Basis des der Anteilklasse AL zuzurechnenden Teilfondsvermögens zum Monatsende und zahlbar am Ende eines jeden Monats)
Wertpapierkennnummer:	A0LCM6
ISIN:	LU0271497827
Anteilklasse:	InstAL(*)
Erstausgabepreis:	EURO 10.000,00 (zuzüglich Ausgabeaufschlag)
Mindestzeichnung:	Mindestgegenwert 1 Mio. Euro
Verwendung der Erträge:	Ausschüttung
Ausgabeaufschlag:	Maximal 2% (in % des Nettoinventarwertes pro Anteil)
Rücknahmeprovision:	Keine
Verwaltungsgebühr:	Maximal 0,45% p.a. (berechnet in % auf Basis des der Anteilklasse InstAL zuzurechnenden Teilfondsvermögens zum Monatsende und zahlbar am Ende eines jeden Monats)
Taxe d'abonnement:	0,01% p.a. (berechnet in % auf Basis des der Anteilklasse InstAL zuzurechnenden Teilfondsvermögens zum Monatsende und zahlbar am Ende eines jeden Monats)
Wertpapierkennnummer:	A0LCM7
ISIN:	LU0271501875
Beide Anteilklassen:	
Anlageberater:	BayernInvest Kapitalanlagegesellschaft mbH Karlstraße 35 D-80333 München

Anlageberaterhonorar:	Das Anlageberaterhonorar wird aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr getragen.
Teilfondswährung:	EURO
Bewertungstag:	Jeder ganztätige Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main
Anteile:	Inhaberanteile
Anteilstückelungen:	Globalzertifikate
Laufzeit:	Unbegrenzt
Gesamtrisiko:	Der Value at Risk (99%, 20T) des Teilfonds beträgt maximal 200% des Value at Risk des Musterportfolios
Leverage/ Hebel:	der durchschnittliche Hebel beträgt 1 der maximale Hebel beträgt 2
Berechnungsmethode:	Commitment Approach (Einfacher Ansatz)
Musterportfolio:	100% iBoxx EUR Germany Sovereigns 7-10 Jahre Index
Vertriebsländer:	Luxemburg, Deutschland, Bulgarien

BayernInvest Total Return Corporate Bond Fonds

(bis 01.10.2010: BayernLB Total Return Corporate Bond Fonds)

Anlageziel

Das Ziel der Anlagepolitik ist es, mit einem überschaubaren Schuldner- und Zinsrisiko bestehende Renditevorteile des Unternehmensanleihemarktes im Vergleich zu EURO-denominierten Staatsanleihen mit einwandfreier Bonität auszunutzen und dadurch mittel- bis langfristig eine Erhöhung bzw. Stabilisierung der Erträge aus Kapitalmarktanlagen zu erreichen.

Anlagestrategie

Die Anlagestrategie des BayernInvest Total Return Corporate Bond Fonds ist auf die nachhaltige Erzielung absolut positiver Erträge bei kontrolliertem Risiko ausgerichtet (so genannter Total Return Ansatz). Das Anlageuniversum umfasst insbesondere Unternehmensanleihen mit einem attraktiven Rendite-/Risikoprofil, die einen positiven Beitrag zur Erreichung des Ertragsziels erwarten lassen. Die Anlagestrategie richtet sich nicht an einem Marktindex aus, sondern strebt eine Ertragsentwicklung unter geringeren Schwankungen an.

Die Anlage des Teilfondsvermögens des Bayern LB Total Return Corporate Bond Fonds erfolgt zu mindestens 51% in Unternehmensanleihen des internationalen Kapitalmarktes; hiervon umfasst sind Anleihen, die von Financials (= Banken, Versicherungen usw.) begeben werden.

Der überwiegende Teil der vorgenannten Anlagen erfolgt in Anlagen von Unternehmen mit Sitz in den Ländern der Europäischen Union. Ergänzend dazu werden Unternehmensanleihen von Schuldern aus den Vereinigten Staaten sowie auch in geringem Umfang aus anderen Regionen erworben. Das Teilfondsvermögen wird in Unternehmensanleihen investiert, die ausschließlich auf EURO lauten.

Staatsanleihen, Pfandbriefe und sonstige Anleihen können dem Teilfondsvermögen beigemischt werden. In Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen kann angelegt werden, soweit die mit diesen Anleihen verbundenen Wandlungs- bzw.

Forderungsrechte auf die zu Grunde liegenden Aktienwerte aus dem Geld liegen (Umtauschkurs bzw. Bezugskurs liegen über dem Börsenkurs der Aktien).

Der Bayern LB Total Return Corporate Bond Fonds darf höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen.

Dem spezifischen Anlagerisiko des Einzeltitels trägt das Fondsmanagement Rechnung, indem über einen aktiv ausgesteuerten Managementansatz bei den Anlageentscheidungen makroökonomische Faktoren (z.B. das konjunkturelle Umfeld, das Marktzinsniveau, die Marktliquidität, die Branchenentwicklung) sowie auch mikroökonomische Faktoren (z.B. die Unternehmensbonität sowie unternehmensspezifische Events) berücksichtigt werden. Maximal 10% des Fondsvermögens können in Anleihen von Unternehmen im Segment Non - Investmentgrade mit einem Bonitätsrating von weniger als BBB- (Standard & Poors) bzw. Baa3 (Moody's) oder vergleichbar investiert werden. Mit BBB- bzw. Baa3 geratete Anleihen sind Anleihen mittlerer Bonität, die über eine angemessene Fähigkeit zur Zahlung von Zinsen und Kapitaltilgung verfügen. Die Teilfondsallokation trägt den Branchen- und Titelrisiken durch eine breite Diversifikation des Teilfondsvermögens angemessen Rechnung.

Zur Absicherung und als Teil der Anlagestrategie kann der Teilfonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente verwenden. Insbesondere kann der Teilfonds Credit Default Swaps zum Management von Kreditrisiken einsetzen sowie Finanzprodukte, welche Credit Default Swaps als Underlying benutzen. Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Teilfonds nicht überschreiten.

Im Übrigen kann in alle gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements zulässigen Vermögenswerte investiert werden.

Risikoprofil

Die Anlagepolitik wird durch ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Ertrag und Sicherheit als Grundlage eines längerfristigen Vermögensaufbaus bestimmt. Die breite Diversifikation des Bayern LB Total Return

Corporate Bond Fonds erschließt dem Investor ein überschaubares Emittenten-, Kurs- und Zinsrisiko.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kurschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit tendenziell geringere Kursrisiken.

Adressenausfallrisiko

Durch den Ausfall eines Ausstellers oder Kontrahenten können Verluste für den Teilfonds entstehen.

Das Adressenausfallrisiko (und Kontrahenten-/Ausstellerrisiko) beinhaltet allgemein das Risiko des Teilfonds, mit einer eigenen Forderung teilweise oder vollständig auszufallen. Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung eines Teilfonds geschlossen werden.

Das Adressenausfallrisiko ist bei Unternehmensanleihen deutlich höher als bei Staatsanleihen oder Pfandbriefen.

Besondere Branchenrisiken

Schwerpunktmäßige Anlagen in Wertpapiere einer Branche können ebenfalls dazu führen, dass sich die besonderen Risiken einer Branche verstärkt im Wert des Teilfonds widerspiegeln.

Insbesondere bei Anlagen in Branchen, die stark von Entwicklung und Forschung abhängig sind (z.B. Biotechnologiebranche, Pharmabranche, etc.) oder vergleichsweise neu sind, kann es bei Entwicklungen mit branchenweiten Auswirkungen zu vorschnellen Reaktionen der Anleger mit der Folge erheblicher Kursschwankungen kommen. Der Erfolg dieser Branchen basiert häufig auf Spekulationen und Erwartungen um Hinblick auf zukünftige Produkte. Erfüllen diese Produkte allerdings nicht die in sie gesetzten Erwartungen oder treten sonstige Rückschläge auf, können abrupte Wertverluste in der gesamten Branche auftreten.

Allerdings kann es auch in anderen Branchen Abhängigkeiten geben, die dazu führen, dass bei ungünstigen Entwicklungen wie z.B. bei Lieferengpässen, Rohstoffknappheit, Verschärfung von gesetzlichen Vorschriften usw. die gesamte Branche einer erheblichen Wertschwankung unterliegt.

Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann das Teilfondsvermögen ebenfalls Verluste erleiden.

Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.

Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist.

Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Fondsvermögen gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass das jeweilige Teilfondsvermögen zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem

aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet. Das Teilfondsvermögen erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.

Auch bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass das Fondsvermögen infolge einer unerwarteten Entwicklung des Marktpreises bei Fälligkeit Verluste erleidet.

Darüber hinaus darf die Gesellschaft für den Teilfonds als Teil der Anlagestrategie Geschäfte mit Derivaten, einschließlich Kreditderivaten, zu Investitions- und Absicherungszwecken tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Teilfonds zumindest zeitweise erhöhen.

Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

(Siehe auch Kapitel 7 Risikohinweise)

Dem Anleger sollte bewusst sein, dass ihm keine Zusicherungen hinsichtlich der Erreichung der Anlageziele gemacht werden können und er gegebenenfalls Gefahr läuft, einen niedrigeren Betrag zurückzuerhalten, als denjenigen, den er investiert hat.

Erhöhte Volatilität

Der Teilfonds kann aufgrund der Kreditrisiken, die mit den Unternehmensanleihen verbunden sind, im Vergleich zu Rentenfonds mit gleicher Laufzeit, die in Staatsanleihen investieren, leicht höhere Wertschwankungen aufweisen.

Profil des typischen Anlegers

Die Anlage in den BayernInvest Total Return Corporate Bond Fonds ist für Anleger geeignet, die bereits gewisse Erfahrungen mit Finanzmärkten gewonnen

haben, bei denen Kapitalerhaltung und laufendes Einkommen zwar im Vordergrund stehen, die aber zur Abrundung bestehender Anlageformen eine höherverzinsliche Kapitalmarktanlage mit überschaubarem Risikoprofil anstreben. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Anleger sollte einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont haben.

Eckwerte

Anteilklasse:	AL
Ausgabeaufschlag:	Maximal 3% (in % des Nettoinventarwertes pro Anteil)
Erstausgabe:	5. Juni 2000; Valuta 8. Juni 2000
Erstausgabepreis:	EURO 50,00
Verwaltungsgebühr:	Maximal 0,85% p.a. (berechnet in % auf Basis des Teilfondsvermögens zum Monatsende und zahlbar am Ende eines jeden Monats)
Taxe d'abonnement:	0,05% p.a. (berechnet in % des Teilfondsvermögens am Ende eines jeden Quartals)
Verwendung der Erträge:	Ausschüttung
Wertpapierkennnummer:	934217
ISIN:	LU0110699088
Anteilklasse:	TL
Ausgabeaufschlag:	Maximal 3% (in % des Nettoinventarwertes pro Anteil)
Erstausgabe:	7. März 2003
Erstausgabepreis:	EURO 55,09
Verwaltungsgebühr:	Maximal 0,85% p.a. (berechnet in % auf Basis des Teilfondsvermögens zum Monatsende und zahlbar am Ende eines jeden Monats)
Taxe d'abonnement:	0,05% p.a. (berechnet in % des Teilfondsvermögens am Ende eines jeden Quartals)
Verwendung der Erträge:	Thesaurierung
Wertpapierkennnummer:	200435
ISIN:	LU0162077563
Anteilklasse:	TNL
Vertriebsprovision:	0,30% p.a. (berechnet in % auf Basis des der Anteilklasse TNL zuzurechnenden Anteils am Teilfondsvermögen zum Quartalsende und zahlbar am Ende eines jeden Quartals)
Ausgabeaufschlag:	Entfällt
Erstausgabe:	5. Juni 2000; Valuta 8. Juni 2000
Erstausgabepreis:	EURO 50,00
Verwaltungsgebühr:	Maximal 0,85% p.a. (berechnet in % auf Basis des Teilfondsvermögens zum Monatsende und zahlbar am Ende eines jeden Monats)

Taxe d'abonnement:	0,05% p.a. (berechnet in % des Teilfondsvermögens am Ende eines jeden Quartals)	<i>(*) Institutionelle Endinvestoren sind der Verwaltungsgesellschaft bei Zeichnung offen zu legen.</i>
Verwendung der Erträge:	Thesaurierung	
Wertpapierkennnummer:	934218	
ISIN:	LU0110699914	
Anteilklasse:	InstAL (*) (vorbehalten für Institutionelle Investoren)	
Mindestzeichnung:	Mindestgegenwert 1 Mio. EURO	
Erstausgabepreis:	EURO 5.000,00	
Erstausgabe:	10. März 2003	
Ausgabeaufschlag:	Maximal 2% (in % des Nettoinventarwertes pro Anteil)	
Verwaltungsgebühr:	Maximal 0,45% p.a. (berechnet in % auf Basis des Teilfondsvermögens zum Monatsende und zahlbar am Ende eines jeden Monats)	
Taxe d'abonnement:	0,01% p.a. (berechnet in % des Teilfondsvermögens am Ende eines jeden Quartals)	
Verwendung der Erträge:	Ausschüttung	
Wertpapierkennnummer:	200439	
ISIN:	LU0162078025	
Alle Anteilklassen:		
Anlageberater:	BayernInvest Kapitalanlagegesellschaft mbH Karlstraße 35 D-80333 München	
Anlageberaterhonorar:	Das Anlageberaterhonorar wird aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr getragen.	
Bewertungstag:	Jeder ganztägige Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main	
Teilfondswährung:	EURO	
Rücknahmeprovision:	Keine	
Anteile:	Inhaberanteile	
Anteilstückelungen:	Globalzertifikate	
Laufzeit:	unbegrenzt	
Gesamtrisiko:	Der Value at Risk (99%, 20T) des Teilfonds beträgt maximal 200% des Value at Risk des Musterportfolios (Relativer VaR)	
Leverage/ Hebel:	der durchschnittliche Hebel beträgt 0,3 der maximale Hebel beträgt 0,6	
Berechnungsmethode:	Commitment Approach (Einfacher Ansatz)	
Musterportfolio:	100% iBoxx Corp Non Financial Index	
Vertriebsländer:	Luxemburg, Deutschland, Ungarn, Bulgarien	

BayernInvest Convertible Bond Fonds

(bis 01.10.2010: BayernLB Convertible Bond Fonds)

Anlageziel

Ziel der Anlagepolitik ist eine Wertsteigerung des Teilfondsvermögens durch Anlagen in Wandelanleihen, wandelbaren Notes, die als Wertpapiere gehandelt werden, oder anderen wandelbaren Wertpapieren, verbunden mit einer angestrebten höchstmöglichen Sicherheit durch angemessene Vermögensdiversifikation sowie durch eine dynamische Anlagepolitik basierend auf fundamentaler und technischer Analyse.

Anlagestrategie/Management

Die Anlage des Teilfondsvermögens des BayernInvest Convertible Bond Fonds erfolgt zu mindestens 51% in Wandelanleihen, wandelbaren Notes, die als Wertpapiere gehandelt werden, und anderen wandelbaren Wertpapieren mit festem oder variablem Zinssatz des weltweiten Anleihemarktes.

Des Weiteren können zur Verfolgung der Anlagestrategie auch jeweils eine fest- oder variabelverzinsliche Anleihe und eine Option (im Rahmen der Anlagerestriktionen des Artikels 4 des im Anschluss des Verkaufsprospekts abgedruckten Verwaltungsreglements) zum Erwerb einer Aktie in einem Verhältnis gekauft und gehalten werden, so dass die Kombination der beiden Instrumente (Anleihe und Option) der Wirkungsweise einer Wandelanleihe entspricht (siehe Hinweis unter „Risikoprofil“).

Der überwiegende Teil der vorgenannten Anlagen erfolgt in Anleihen, die an Börsen mit amtlichem Handel zugelassen sind oder in einen anderen geregelten Markt einbezogen sind, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist (OTC Handel soweit alle beteiligten Vertragsparteien Mitglieder der amerikanischen NASD oder der europäischen ISMA sind und sich verpflichtet haben, den OTC-Handel gemäß den Standesregeln der betreffenden Bond Organisation abzuwickeln).

Die vorgenannten Anlagen werden schwerpunktmäßig im Segment Investmentgrade mit einem offiziellen oder impliziten Rating von mindestens

BBB- (Standard & Poors) bzw. Baa3 (Moody's) oder vergleichbar getätigt.

Direktinvestitionen in Aktien werden nicht getätigt. Aktienpositionen können nur auf dem Wege der Konversion von Wandelanleihen entstehen; so erworbene Aktien werden zeitnah unter Wahrung der Interessen des Fondsvermögens wieder verkauft.

Der BayernInvest Convertible Bond Fonds darf höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen.

Zur Absicherung und als Teil der Anlagestrategie kann der Teilfonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente verwenden, wobei das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des Teilfonds nicht überschreiten darf.

Im Übrigen kann in alle gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements zulässigen Vermögenswerte investiert werden.

Insbesondere können sowohl zur Risikoreduzierung und zum Zwecke der Absicherung des Portfolios als auch zur Erreichung der Anlageziele Optionen auf Wertpapiere geschrieben werden unter der Bedingung, dass die verkauften Optionen durch Optionen in den Wandelanleihen jederzeit vollständig gedeckt sind.

Risikoprofil

Die Anlagepolitik wird durch ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Ertrag, Wachstum und Sicherheit als Grundlage eines längerfristigen Vermögensaufbaus bestimmt. Die breite Diversifikation des BayernInvest Convertible Bond Fonds erschließt dem Investor ein überschaubares Zins-, Währungs- und Kursrisiko sowie die weitgehende Unabhängigkeit von der spezifischen Entwicklung der Einzeltitelanlage.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen

Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit tendenziell geringere Kursrisiken.

Aktienrisiko

Auf Grund der Investition in Wandelanleihen und der damit verbundenen Konversion in Aktien können sich mit dem Erwerb von Aktien verbundene Risiken mittelbar verwirklichen. Mit dem Erwerb von Aktien können besondere markt- und Unternehmensrisiken verbunden sein. Der Wert von Aktien spiegelt nicht immer den tatsächlichen Unternehmenswert wider. Es kann daher zu großen und schnellen Schwankungen dieser Werte kommen, wenn sich Marktgegebenheiten und Einschätzungen von Marktteilnehmern hinsichtlich des Wertes dieser Anlagen ändern. Hinzu kommt, dass die Rechte aus Aktien stets nachrangig gegenüber den Ansprüchen sämtlicher Gläubiger des Emittenten befriedigt werden. Daher unterliegen Aktien im Allgemeinen größeren Wertschwankungen als z.B. festverzinsliche Wertpapiere.

Da mögliche Ertragschancen durch den Erwerb von Mid- und Smallcaps aus allen Marktsegmenten gesteigert werden können, besteht die Möglichkeit, dass sich zeitweise im Teilfonds verstärkt auch Aktien kleinerer und mittlerer Unternehmen befinden. Insbesondere Aktien vorwiegend kleinerer, weniger ausgereifter Unternehmen unterliegen in der Regel höheren Schwankungen als der Markt allgemein. Die Gründe hierfür liegen darin, dass die Wertpapiere generell in kleineren Mengen gehandelt werden

und dass diese Unternehmen größeren Geschäftsrisiken ausgesetzt sind.

Angesichts der Gefahr größerer und häufiger Schwankungen von Aktienwerten kann es bei schwerpunktmäßig im Teilfonds enthaltenen Aktien zu entsprechenden großen und kleinen Veränderungen des Wertes des Teilfonds kommen.

Währungsrisiko

Sofern Vermögenswerte eines Teilfonds in anderen Währungen als der jeweiligen Teilfondswährung angelegt sind, erhält das Teilfondsvermögen die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Teilfondswährung, so reduziert sich der Wert des Teilfondsvermögens.

Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann das Teilfondsvermögen ebenfalls Verluste erleiden.

Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.

Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist.

Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Fondsvermögen gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass das jeweilige Teilfondsvermögen zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet. Das Teilfondsvermögen

erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.

Auch bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass das Fondsvermögen infolge einer unerwarteten Entwicklung des Marktpreises bei Fälligkeit Verluste erleidet.

Die bei Devisentermingeschäften bzw. bei dem Erwerb von entsprechenden Optionsrechten und Optionsscheinen entstehenden Kosten und eventuellen Verluste verringern das Ergebnis des Teilfonds.

Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

Obwohl Aktienpositionen zeitnah veräußert werden, kann insbesondere die Wertentwicklung von Wandelanleihen in der kurzfristigen Betrachtung wegen ihrer Wandelmöglichkeit in Aktien Schwankungen unterliegen. Jedoch hat sich die Wertentwicklung der Wandelanleihen im langfristigen Vergleich durchschnittlich besser entwickelt als die Erträge aus reinen Zinsanlagen. Änderungen der Kapitalmarktzinsen wirken sich, abhängig von der Laufzeitenstruktur des in Wertpapieren und sonstigen Anleihen investierten Fondsvermögens, mehr oder weniger stark auf die Wertentwicklung der Fondsanteile aus. Der Kauf von Optionen kann mit besonderen Risiken verbunden sein: bei ungünstiger Marktentwicklung kann maximal die gezahlte Prämie verloren gehen.

Bei Wandelanleihen bestehen besondere Risiken hinsichtlich einer weitgehenden Konzentration der Emittenten, in der relativen Enge des Wandelanleihemarktes sowie in der begrenzten Fungibilität der Wandelanleihen. Auch stellen Wandelanleihen Unternehmenanleihen dar und unterliegen damit deren Bonitätsrisiko, das im Allgemeinen höher ist als das von entwickelten Staaten begebenen Anleihen.

(Siehe auch Kapitel 7 Risikohinweise)

Dem Anleger sollte bewusst sein, dass ihm keine Zusicherungen hinsichtlich der Erreichung der Anlageziele gemacht werden können und er gegebenenfalls Gefahr läuft, einen niedrigeren Betrag zurückzuerhalten, als denjenigen, den er investiert hat.

Erhöhte Volatilität

Der Teilfonds kann aufgrund der mittelbar enthaltenen Aktienrisiken im Vergleich zu Rentenfonds mit gleicher Laufzeit, die in Staatsanleihen investieren, höhere Wertschwankungen aufweisen.

Profil des typischen Anlegers

Die Anlage in den Teilfonds BayernInvest Convertible Bond Fonds ist für Anleger geeignet, die bereits gewisse Erfahrungen mit Finanzmärkten gewonnen haben, die über Anlagen in aktienbezogenen Anleihen sowohl an der Entwicklung des internationalen Anleihemarktes als auch des internationalen Aktienmarktes partizipieren wollen und Wert auf einen höchstmöglichen Werterhalt des Kapitals legen.

Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Anleger sollte einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont haben.

Eckwerte

Aufledgedatum:	28. August 2002
Zahltag von Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen:	Nächstfolgender Bewertungstag + 3 Bankarbeitstage in Luxemburg
Anteilklasse:	AL
Erstausgabepreis:	EURO 100,00
Mindestzeichnung:	Entfällt
Verwendung der Erträge:	Ausschüttung
Ausgabeaufschlag:	Maximal 5% (in % des Nettoinventarwertes pro Anteil)
Rücknahmeprovision:	Keine
Verwaltungsgebühr:	Maximal 1,20% p.a. (berechnet in % auf Basis des Teilfondsvermögens zum Monatsende und zahlbar am Ende eines jeden Monats)
Taxe d'abonnement:	0,05% p.a. (berechnet in % des der Anteilklasse AL zuzurechnenden Anteils am Teilfondsvermögen am Ende eines jeden Quartals)
Wertpapierkennnummer:	723488
ISIN:	LU0153288435
Anteilklasse:	TNL
Erstausgabepreis:	EURO 100,00
Mindestzeichnung:	Entfällt
Verwendung der Erträge:	Thesaurierung
Vertriebsprovision:	0,65% p.a. (berechnet in % auf Basis des der Anteilklasse TNL zuzurechnenden Anteils am Teilfondsvermögen zum Quartalsende und zahlbar am Ende eines jeden Quartals)
Rücknahmeprovision:	Keine
Verwaltungsgebühr:	Maximal 1,20% p.a. (berechnet in % auf Basis des Teilfondsvermögens zum Monatsende und zahlbar am Ende eines jeden Monats)
Taxe d'abonnement:	0,05% p.a. (berechnet in % des der Anteilklasse TNL zuzurechnenden Anteils am Teilfondsvermögen am Ende eines jeden Quartals)
Wertpapierkennnummer:	723489
ISIN:	LU0153288609
Anteilklasse:	InstAL(*) (vorbehalten für Institutionelle Investoren)
Erstausgabepreis:	EURO 20.000,00
Mindestzeichnung:	Mindestgegenwert 1 Mio. EURO
Verwendung der Erträge:	Ausschüttung

Ausgabeaufschlag:	Maximal 5% (in % des Nettoinventarwertes pro Anteil)
Rücknahmeprovizion:	Keine
Verwaltungsgebühr:	Maximal 0,80% p.a. (berechnet in % auf Basis des Teilfondsvermögens zum Monatsende und zahlbar am Ende eines jeden Monats)
Taxe d'abonnement:	0,01% p.a. (berechnet in % des der Anteilklasse InstAL zuzurechnenden Anteils am Teilfondsvermögen am Ende eines jeden Quartals)
Wertpapierkennnummer:	723491
ISIN:	LU0153288864
Alle Anteilklassen:	
Fondsmanager:	Fisch Asset Management AG Bellerivestrasse 241 CH-8034 Zürich
Fondsmanagerhonorar:	Das Honorar für den Fondsmanager wird aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr getragen.
Teilfondswährung:	EURO
Laufzeit:	unbegrenzt
Bewertungstag:	Jeder ganztägiger Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main
Anteile:	Inhaberanteile
Anteilstückelungen:	Globalzertifikate
Gesamtrisiko:	Der Value at Risk (99%, 20T) für den Teilfonds beträgt maximal 200% des Value at Risk des Musterportfolios (Relativer VaR)
Leverage/ Hebel:	der durchschnittliche Hebel beträgt 0,75 der maximale Hebel beträgt 1,5
Berechnungsmethode:	Commitment Approach (Einfacher Ansatz)
Musterportfolio:	35% DJ Global Index 65% iBoxx Corp Non Financial Index
Vertriebsländer:	Luxemburg, Deutschland, Ungarn, Bulgarien

(*) Institutionelle Endinvestoren sind der Verwaltungsgesellschaft bei Zeichnung offen zu legen

BayernInvest Balanced Stocks 15 Fonds

(bis 01.10.2010: BayernLB Balanced Stocks 15 Fonds)

Anlageziel

Ziel der Anlagepolitik ist die Erwirtschaftung einer angemessenen Rendite, schwerpunktmäßig durch laufendes Einkommen, die ergänzt wird durch Kapitalgewinne aus Aktienanlagen in wachstumsstarken Unternehmen. Im Rahmen der variablen Portfoliostruktur wird den Gesichtspunkten Risiko- und Renditeoptimierung durch eine breite Streuung des Anlagevermögens Rechnung getragen.

Anlagestrategie

Die Anlage des Teilfondsvermögens des BayernInvest Balanced Stocks 15 Fonds erfolgt zu mindestens 51% in Anleihen oder anderen zinstragenden Wertpapieren und sonstigen Anleihen des internationalen Kapitalmarkts.

Der überwiegende Teil der vorgenannten Anlagen erfolgt in auf EURO denominierten Anlagen. Ergänzend dazu werden Investitionen im Dollarraum, hier insbesondere Amerika, sowie auch in geringerem Umfang in anderen Regionen getätigt.

Das Anlageuniversum des BayernInvest Balanced Stocks 15 Fonds umfasst neben öffentlichen Anleihen, Pfandbriefen und Unternehmensanleihen im Investmentgrade-Bereich, auch High Yield-Anleihen, Wandelanleihen, Nachranganleihen sowie Emerging Market Anleihen.

Außerdem werden dem Teilfondsvermögen Anlagen in Aktienwerten beigemischt. Der Richtwert für den Aktienanteil am Teilfondsvermögen beträgt 15% und kann innerhalb einer Bandbreite von 0% und maximal 30% des Teilfondsvermögens variieren.

Investiert wird in analytisch interessanten Aktienwerten. Des Weiteren kann das Teilfondsvermögen in Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen und Optionsscheinen angelegt werden, sofern diese zum Erwerb von Vermögenswerten, die den Anlagebestimmungen des Fonds entsprechen, berechtigen.

Die Vermögensanlage kann sowohl über Einzeltitelanlagen als auch z.B. über Indexzertifikate auf in angemessener Weise veröffentlichte Indizes, deren

Zusammensetzung hinreichend diversifiziert ist und die eine adäquate Bezugsgrundlage für die Märkte darstellen, auf die sie sich beziehen oder Partizipationsscheine erfolgen. Indexzertifikate und Indexpartizipationsscheine sind Wertpapiere. Das Indexzertifikat oder der Indexpartizipationsschein beteiligt den Anleger unmittelbar an der Entwicklung eines Indexes und entwickelt sich in der Regel entsprechend dem zu Grunde liegenden Index.

Zur Absicherung und als Teil der Anlagestrategie kann der Teilfonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente verwenden. Insbesondere kann der Teilfonds Credit Default Swaps zum Management von Kreditrisiken einsetzen sowie Finanzprodukte, welche Credit Default Swaps als Underlying benutzen, wobei das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des Teilfonds nicht überschreiten darf.

Im Übrigen kann in alle gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements zulässigen Vermögenswerte investiert werden.

Risikoprofil

Die Anlagepolitik wird durch ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Ertrag, Wachstum und Sicherheit als Grundlage eines längerfristigen Vermögensaufbaus bestimmt.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kurschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben

demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit tendenziell geringere Kursrisiken.

Aktienrisiko

Mit dem Erwerb von Aktien können besondere markt- und Unternehmensrisiken verbunden sein. Der Wert von Aktien spiegelt nicht immer den tatsächlichen Unternehmenswert wider. Es kann daher zu großen und schnellen Schwankungen dieser Werte kommen, wenn sich Marktgegebenheiten und Einschätzungen von Marktteilnehmern hinsichtlich des Wertes dieser Anlagen ändern. Hinzu kommt, dass die Rechte aus Aktien stets nachrangig gegenüber den Ansprüchen sämtlicher Gläubiger des Emittenten befriedigt werden. Daher unterliegen Aktien im Allgemeinen größeren Wertschwankungen als z.B. festverzinsliche Wertpapiere.

Da mögliche Ertragschancen durch den Erwerb von Mid- und Smallcaps aus allen Marktsegmenten gesteigert werden können, besteht die Möglichkeit, dass sich zeitweise im Teilfonds verstärkt auch Aktien kleinerer und mittlerer Unternehmen befinden. Insbesondere Aktien vorwiegend kleinerer, weniger ausgereifter Unternehmen unterliegen in der Regel höheren Schwankungen als der Markt allgemein. Die Gründe hierfür liegen darin, dass die Wertpapiere generell in kleineren Mengen gehandelt werden und dass diese Unternehmen größeren Geschäftsrisiken ausgesetzt sind.

Angesichts der Gefahr größerer und häufiger Schwankungen von Aktienwerten kann es bei schwerpunktmäßig im Teilfonds enthaltenen Aktien zu entsprechenden großen und kleinen Veränderungen des Wertes des Teilfonds kommen.

Währungsrisiko

Sofern Vermögenswerte eines Teilfonds in anderen Währungen als der jeweiligen Teilfondswährung angelegt sind, erhält das Teilfondsvermögen die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Teilfondswährung, so reduziert sich der Wert des Teilfondsvermögens.

Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann das Teilfondsvermögen ebenfalls Verluste erleiden.

Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.

Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist.

Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Fondsvermögen gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass das jeweilige Teilfondsvermögen zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet. Das Teilfondsvermögen erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.

Auch bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass das Fondsvermögen infolge einer unerwarteten Entwicklung des Marktpreises bei Fälligkeit Verluste erleidet.

Die bei Devisentermingeschäften bzw. bei dem Erwerb von entsprechenden Optionsrechten und Optionsscheinen entstehenden Kosten und eventuellen Verluste verringern das Ergebnis des Teilfonds.

Risiken im Zusammenhang mit Investmentanteilen

Die Risiken der Anteile an Investmentfonds, die für einen Teilfonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Investmentfonds enthaltenen Vermögensgegenstände

bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Investmentfonds, deren Anteile erworben werden, und durch die Streuung innerhalb dieser reduziert werden.

Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche, oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können sich bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Es ist der Gesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen.

Der Gesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie ggf. erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

(Siehe auch Kapitel 7 Risikohinweise)

Dem Anleger sollte bewusst sein, dass ihm keine Zusicherungen hinsichtlich der Erreichung der Anlageziele gemacht werden können und er gegebenenfalls Gefahr läuft, einen niedrigeren Betrag zurückzuerhalten, als denjenigen, den er investiert hat.

Erhöhte Volatilität

Der Teilfonds kann aufgrund der Beimischung in Aktien im Vergleich zu Rentenfonds mit gleicher Laufzeit, die in Staatsanleihen investieren, leicht höhere Wertschwankungen aufweisen.

Profil des typischen Anlegers

Die Anlage in den Teilfonds BayernInvest Balanced Stocks 15 Fonds ist für Anleger geeignet, die bereits gewisse Erfahrungen mit Finanzmärkten gewonnen haben, bei denen Kapitalerhaltung und regelmäßiger Ertrag durch laufendes Einkommen im Vordergrund stehen, die aber anteilig an der Entwicklung der internationalen Aktienmärkte partizipieren wollen. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Anleger sollte einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont haben.

Eckwerte

Anteilklasse:	Klasse AL
Erstausgabe:	1. Oktober 2010
Erstausgabepreis:	EURO 46,68
Ausgabeaufschlag:	Maximal 4% (in % des Nettoinventarwertes pro Anteil)
Rücknahmeprovision:	keine
Verwaltungsgebühr:	Maximal 1,00% p.a. (berechnet in % auf Basis des Teilfondsvermögens zum Monatsende und zahlbar am Ende eines jeden Monats)
Verwendung der Erträge:	Ausschüttung
Wertpapierkennnummer:	A1C3WG
ISIN:	LU0535522857
Anteilklasse:	Klasse TL
Erstausgabe:	2. Oktober 2000; Valuta 5. Oktober 2000
Erstausgabepreis:	EURO 50,00
Ausgabeaufschlag:	Maximal 4% (in % des Nettoinventarwertes pro Anteil)
Rücknahmeprovision:	Keine
Verwaltungsgebühr:	Maximal 1,00% p.a. (berechnet in % auf Basis des Teilfondsvermögens zum Monatsende und zahlbar am Ende eines jeden Monats)
Verwendung der Erträge:	Thesaurierung
Wertpapierkennnummer:	937525
ISIN:	LU0111140751
Alle Anteilklassen:	
Laufzeit:	unbegrenzt
Anlageberater:	BayernInvest Kapitalanlagegesellschaft mbH Karlstrasse 35 D-80333 München
Anlageberaterhonorar:	Das Anlageberaterhonorar wird aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr getragen.
Taxe d'abonnement:	0,05% p.a. (berechnet in % des Teilfondsvermögens am Ende eines jeden Quartals)
Teilfondswährung:	EURO
Bewertungstag:	Jeder ganztägige Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main
Anteile:	Inhaberanteile
Anteilstückelungen:	Globalzertifikate
Gesamtrisiko:	Der Value at Risk (99%, 20T) des Teilfonds beträgt maximal 200% des Value at Risk des Musterportfolios (Relativer VaR)
Leverage/ Hebel	der durchschnittliche Hebel beträgt 0,3 der maximale Hebel beträgt 0,6
Berechnungsmethode:	Commitment Approach (Einfacher Ansatz)

Musterportfolio:	85% iBoxx Sov. 1,5% Nikkei 225 4,5% S&P 500 3% DJ Stoxx 50 6% DJ EuroStoxx50
Vertriebsländer:	Luxemburg, Deutschland, Ungarn (in Planung), Bulgarien

BayernInvest Balanced Stocks 30 Fonds

(bis 01.10.2010: BayernLB Balanced Stocks 30 Fonds)

Anlageziel

Ziel der Anlagepolitik ist die Erwirtschaftung einer angemessenen Rendite, schwerpunktmäßig durch laufendes Einkommen, die ergänzt wird durch Kapitalgewinne aus Aktienanlagen in wachstumsstarken Unternehmen. Im Rahmen der variablen Portfoliostruktur wird den Gesichtspunkten Risiko- und Renditeoptimierung durch eine breite Streuung des Anlagevermögens Rechnung getragen.

Anlagestrategie

Die Anlage des Teilfondsvermögens des BayernInvest Balanced Stocks 30 Fonds erfolgt in Anleihen oder anderen zinstragenden Wertpapieren und Aktien des internationalen Kapitalmarkts.

Der überwiegende Teil der vorgenannten Anlagen erfolgt in auf EURO denominierten Anlagen. Ergänzend dazu werden Investitionen im Dollarraum, hier insbesondere Amerika, sowie auch in geringerem Umfang in anderen Regionen getätigt.

Das Anlageuniversum des BayernInvest Balanced Stocks 30 Fonds in verzinslichen Wertpapieren umfasst neben öffentlichen Anleihen, Pfandbriefen und Unternehmensanleihen im Investmentgrade-Bereich, auch High Yield-Anleihen, Wandelanleihen, Nachranganleihen sowie Emerging Market Anleihen.

Der Richtwert für den Aktienanteil am Teilfondsvermögen beträgt 30% und kann innerhalb einer Bandbreite von mindestens 10% und maximal 50% des Teilfondsvermögens variieren. Investiert wird in analytisch interessanten Aktienwerten. Des Weiteren kann das Teilfondsvermögen in Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen und Optionsscheinen angelegt werden, sofern diese zum Erwerb von Vermögenswerten, die den Anlagebestimmungen des Fonds entsprechen, berechtigen.

Die Vermögensanlage kann sowohl über Einzeltitelanlagen als auch z.B. über Indexzertifikate auf in angemessener Weise veröffentlichte Indizes, deren Zusammensetzung hinreichend diversifiziert ist und die eine adäquate Bezugsgrundlage für die Märkte

darstellen, auf die sie sich beziehen oder Partizipations-scheine erfolgen.

Zur Absicherung und als Teil der Anlagestrategie kann der Teilfonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente verwenden. Insbesondere kann der Teilfonds Credit Default Swaps zum Management von Kreditrisiken einsetzen sowie Finanzprodukte, welche Credit Default Swaps als Underlying benutzen, wobei das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des Teilfonds nicht überschreiten darf.

Im Übrigen kann in alle gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements zulässigen Vermögenswerte investiert werden.

Risikoprofil

Die Anlagepolitik wird durch ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Ertrag, Wachstum und Sicherheit als Grundlage eines längerfristigen Vermögensaufbaus bestimmt. Die breite Diversifikation des BayernInvest Balanced Stocks 30 Fonds erschließt dem Investor ein überschaubares Zins-, Währungs- und Kursrisiko sowie die weitgehende Unabhängigkeit von der spezifischen Entwicklung der Einzeltitelanlage.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kurschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren

Laufzeiten. Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit tendenziell geringere Kursrisiken.

Aktienrisiko

Mit dem Erwerb von Aktien können besondere markt- und Unternehmensrisiken verbunden sein. Der Wert von Aktien spiegelt nicht immer den tatsächlichen Unternehmenswert wider. Es kann daher zu großen und schnellen Schwankungen dieser Werte kommen, wenn sich Marktgegebenheiten und Einschätzungen von Marktteilnehmern hinsichtlich des Wertes dieser Anlagen ändern. Hinzu kommt, dass die Rechte aus Aktien stets nachrangig gegenüber den Ansprüchen sämtlicher Gläubiger des Emittenten befriedigt werden. Daher unterliegen Aktien im Allgemeinen größeren Wertschwankungen als z.B. festverzinsliche Wertpapiere.

Da mögliche Ertragschancen durch den Erwerb von Mid- und Smallcaps aus allen Marktsegmenten gesteigert werden können, besteht die Möglichkeit, dass sich zeitweise im Teilfonds verstärkt auch Aktien kleinerer und mittlerer Unternehmen befinden. Insbesondere Aktien vorwiegend kleinerer, weniger ausgereifter Unternehmen unterliegen in der Regel höheren Schwankungen als der Markt allgemein. Die Gründe hierfür liegen darin, dass die Wertpapiere generell in kleineren Mengen gehandelt werden und dass diese Unternehmen größeren Geschäftsrisiken ausgesetzt sind.

Angesichts der Gefahr größerer und häufiger Schwankungen von Aktienwerten kann es bei schwerpunktmäßig im Teilfonds enthaltenen Aktien zu entsprechenden großen und kleinen Veränderungen des Wertes des Teilfonds kommen.

Währungsrisiko

Sofern Vermögenswerte eines Teilfonds in anderen Währungen als der jeweiligen Teilfondswährung angelegt sind, erhält das Teilfondsvermögen die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Teilfondswährung, so reduziert sich der Wert des Teilfondsvermögens.

Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann das Teilfondsvermögen ebenfalls Verluste erleiden.

Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.

Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist.

Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Fondsvermögen gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass das jeweilige Teilfondsvermögen zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet. Das Teilfondsvermögen erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.

Auch bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass das Fondsvermögen infolge einer unerwarteten Entwicklung des Marktpreises bei Fälligkeit Verluste erleidet.

Die bei Devisentermingeschäften bzw. bei dem Erwerb von entsprechenden Optionsrechten und Optionsscheinen entstehenden Kosten und eventuellen Verluste verringern das Ergebnis des Teilfonds.

Risiken im Zusammenhang mit Investmentanteilen

Die Risiken der Anteile an Investmentfonds, die für einen Teilfonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Investmentfonds enthaltenen Vermögensgegenstände

bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Investmentfonds, deren Anteile erworben werden, und durch die Streuung innerhalb dieser reduziert werden.

Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche, oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können sich bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Es ist der Gesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen.

Der Gesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie ggf. erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

(Siehe auch Kapitel 7 Risikohinweise)

Dem Anleger sollte bewusst sein, dass ihm keine Zusicherungen hinsichtlich der Erreichung der Anlageziele gemacht werden können und er gegebenenfalls Gefahr läuft, einen niedrigeren Betrag zurückzuerhalten, als denjenigen, den er investiert hat.

Erhöhte Volatilität

Der Teilfonds kann aufgrund der Beimischung in Aktien im Vergleich zu Rentenfonds mit gleicher Laufzeit, die in Staatsanleihen investieren, leicht höhere Wertschwankungen aufweisen.

Profil des typischen Anlegers

Die Anlage in den Teilfonds BayernInvest Balanced Stocks 30 Fonds ist für Anleger geeignet, die bereits gewisse Erfahrungen mit Finanzmärkten gewonnen haben, bei denen Kapitalerhaltung und laufendes Einkommen zwar im Vordergrund stehen, die aber ergänzend an der Entwicklung der internationalen Aktienmärkte partizipieren wollen und Wert auf eine ausgewogene Mischung zwischen Renten- und Aktienanlage legen. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Anleger sollte einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont haben.

Eckwerte

Erstausgabe:	2. September 1991
Erstausgabepreis:	DEM 90,00
Ausgabeaufschlag:	Maximal 4% (in % des Nettoinventarwertes pro Anteil)
Rücknahmeprovision:	Keine
Verwaltungsgebühr:	Maximal 1,10% p.a. (berechnet in % auf Basis des Teilfondsvermögens zum Monatsende und zahlbar am Ende eines jeden Monats)
Anlageberater:	BayernInvest Kapitalanlagegesellschaft mbH Karlstraße 35 D-80333 München
Anlageberaterhonorar:	Das Anlageberaterhonorar wird aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr getragen.
Taxe d'abonnement:	0,05% p.a. (berechnet in % des Teilfondsvermögens am Ende eines jeden Quartals)
Teilfondswährung:	EURO
Bewertungstag:	Jeder ganztägiger Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main
Anteile:	Inhaberanteile*
Anteilstückelungen:	Globalzertifikate*
Anteilklasse:	Klasse TL (Bis zum 25.10.1999 wurde diese Anteilklasse als „Klasse T“ bezeichnet.)
Verwendung der Erträge:	Thesaurierung
Laufzeit:	unbegrenzt
Vertriebsländer:	Luxemburg, Deutschland, Bulgarien
Wertpapierkennnummer:	971777
ISIN	LU0034054352
Gesamtrisiko:	Der Value at Risk (99%, 20T) des Teilfonds beträgt maximal 200% des Value at Risk des Musterportfolios (Relativer VaR)
Leverage/ Hebel:	der durchschnittliche Hebel beträgt 0,3 der maximale Hebel beträgt 0,6
Berechnungsmethode:	Commitment Approach (Einfacher Ansatz)
:Musterportfolio:	70% iBoxx Sov 3% Nikkei 225 9% S&P 500 6% DJ Stoxx 50 12% DJ EuroStoxx50

() Die Verwaltungsgesellschaft beschloss, dass ab dem 25. Mai 1998 keine effektiven Stücke mehr ausgegeben werden. Die sich im Umlauf befindlichen Inhabertzertifikate behalten ihre Gültigkeit und können zu jeder Zeit durch den Anteilinhaber bei der Hauptzahlstelle oder einer anderen Zahlstelle gegen nicht effektive Stücke umgetauscht werden.*

BayernInvest Balanced Stocks 60 Plus Fonds

(bis 01.10.2010: BayernLB Balanced Stocks 60 Plus Fonds)

Anlageziel

Ziel der Anlagepolitik ist die Erwirtschaftung einer attraktiven Rendite schwerpunktmäßig durch Erträge aus Aktienanlagen in ertrags- und wachstumsstarken Unternehmen, ergänzt durch laufendes Einkommen aus Kapitalmarktanlagen. Im Rahmen der variablen Portfoliostruktur wird den Gesichtspunkten Risiko- und Renditeoptimierung durch eine breite Streuung des Anlagevermögens Rechnung getragen.

Anlagestrategie

Die Anlage des Fondsvermögens des BayernInvest Balanced Stocks 60 Plus Fonds erfolgt überwiegend in internationalen Aktienwerten. Der Richtwert für den Aktienanteil am Gesamtfondsvermögen variiert zwischen mindestens 60% und maximal 100%.

Investiert wird in analytisch interessanten Aktienwerten. Des Weiteren kann das Fondsvermögen in Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen und Optionsscheinen angelegt werden, sofern diese zum Erwerb von Vermögenswerten, die den Anlagebestimmungen des Fonds entsprechen, berechtigen.

Die Vermögensanlage kann sowohl über Einzeltitelanlagen als auch z.B. über Indezertifikate auf in angemessener Weise veröffentlichte Indizes, deren Zusammensetzung hinreichend diversifiziert ist und die eine adäquate Bezugsgrundlage für die Märkte darstellen, auf die sie sich beziehen oder Partizipations-scheine erfolgen.

Die Anlage des Teilfondsvermögens des BayernInvest Balanced Stocks 60 Plus Fonds erfolgt daneben in Anleihen oder anderen zinstragenden Wertpapieren und sonstigen Anleihen des internationalen Kapitalmarkts.

Das Anlageuniversum des BayernInvest Balanced Stocks 60 Plus Fonds umfasst neben öffentlichen Anleihen, Pfandbriefen und Unternehmensanleihen im Investmentgrade-Bereich, auch High Yield-Anleihen,

Wandelanleihen, Nachranganleihen sowie Emerging Market Anleihen.

Der überwiegende Teil der vorgenannten Anlagen erfolgt in auf EURO denominierten Anlagen. Ergänzend dazu werden Investitionen im Dollarraum, hier insbesondere Amerika, sowie auch in geringerem Umfang in anderen Regionen getätigt.

Mindestens 51% der für das Teilfondsvermögen insgesamt getätigten Anlagen erfolgen in auf EURO denominierten Anlagen. Ergänzend werden Investitionen im Dollarraum, hier insbesondere Amerika, sowie auch in geringerem Umfang in anderen Regionen getätigt.

Zur Absicherung und als Teil der Anlagestrategie kann der Teilfonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente verwenden. Insbesondere kann der Teilfonds Credit Default Swaps zum Management von Kreditrisiken einsetzen sowie Finanzprodukte, welche Credit Default Swaps als Underlying benutzen, wobei das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des Teilfonds nicht überschreiten darf.

Im Übrigen kann in alle gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements zulässigen Vermögenswerte investiert werden.

Risikoprofil

Die Anlagepolitik wird durch ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Ertrag, Wachstum und Sicherheit als Grundlage eines längerfristigen Vermögensaufbaus bestimmt. Die breite Diversifikation des BayernInvest Balanced Stocks 60 Plus Fonds erschließt dem Investor ein überschaubares Zins-, Währungs- und Kursrisiko sowie die weitgehende Unabhängigkeit von der spezifischen Entwicklung der Einzeltitelanlage.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins,

so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kurschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit tendenziell geringere Kursrisiken.

Aktienrisiko

Mit dem Erwerb von Aktien können besondere markt- und Unternehmensrisiken verbunden sein. Der Wert von Aktien spiegelt nicht immer den tatsächlichen Unternehmenswert wider. Es kann daher zu großen und schnellen Schwankungen dieser Werte kommen, wenn sich Marktgegebenheiten und Einschätzungen von Marktteilnehmern hinsichtlich des Wertes dieser Anlagen ändern. Hinzu kommt, dass die Rechte aus Aktien stets nachrangig gegenüber den Ansprüchen sämtlicher Gläubiger des Emittenten befriedigt werden. Daher unterliegen Aktien im Allgemeinen größeren Wertschwankungen als z.B. festverzinsliche Wertpapiere.

Da mögliche Ertragschancen durch den Erwerb von Mid- und Smallcaps aus allen Marktsegmenten gesteigert werden können, besteht die Möglichkeit, dass sich zeitweise im Teilfonds verstärkt auch Aktien kleinerer und mittlerer Unternehmen befinden. Insbesondere Aktien vorwiegend kleinerer, weniger ausgereifter Unternehmen unterliegen in der Regel höheren Schwankungen als der Markt allgemein. Die Gründe hierfür liegen darin, dass die Wertpapiere generell in kleineren Mengen gehandelt werden und dass diese Unternehmen größeren Geschäftsrisiken ausgesetzt sind.

Angesichts der Gefahr größerer und häufiger Schwankungen von Aktienwerten kann es bei schwerpunktmäßig im Teilfonds enthaltenen Aktien

zu entsprechenden großen und kleinen Veränderungen des Wertes des Teilfonds kommen.

Währungsrisiko

Sofern Vermögenswerte eines Teilfonds in anderen Währungen als der jeweiligen Teilfondswährung angelegt sind, erhält das Teilfondsvermögen die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Teilfondswährung, so reduziert sich der Wert des Teilfondsvermögens.

Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann das Teilfondsvermögen ebenfalls Verluste erleiden.

Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.

Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist.

Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Fondsvermögen gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass das jeweilige Teilfondsvermögen zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet. Das Teilfondsvermögen erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.

Auch bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass das Fondsvermögen infolge einer unerwarteten

Entwicklung des Marktpreises bei Fälligkeit Verluste erleidet.

Die bei Devisentermingeschäften bzw. bei dem Erwerb von entsprechenden Optionsrechten und Optionsscheinen entstehenden Kosten und eventuellen Verluste verringern das Ergebnis des Teilfonds.

Risiken im Zusammenhang mit Investmentanteilen

Die Risiken der Anteile an Investmentfonds, die für einen Teilfonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Investmentfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Investmentfonds, deren Anteile erworben werden, und durch die Streuung innerhalb dieser reduziert werden.

Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche, oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können sich bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Es ist der Gesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen.

Der Gesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie ggf. erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer

Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

(Siehe auch Kapitel 7 Risikohinweise)

Dem Anleger sollte bewusst sein, dass ihm keine Zusicherungen hinsichtlich der Erreichung der Anlageziele gemacht werden können und er gegebenenfalls Gefahr läuft, einen niedrigeren Betrag zurückzuerhalten, als denjenigen, den er investiert hat.

Erhöhte Volatilität

Da es bei dem Balanced Stocks 60 Plus Fonds aufgrund des aktiven und flexiblen Managementansatzes zu einer zeitweiligen Schwerpunktbildung in bestimmten geographischen Regionen, Branchen oder Marktsegmenten kommen kann, besteht ein nicht unerhebliches Risiko erhöhter Volatilität. Das heißt, es kann in kurzen Zeiträumen zu starken Schwankungen des Anteilpreises nach oben oder unten kommen.

Profil des typischen Anlegers

Die Anlage in den Teilfonds BayernInvest Balanced Stocks 60 Plus Fonds ist nur für erfahrene Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den Wert der Anlage abzuschätzen, bei denen schwerpunktmäßig der reale Kapitalzuwachs durch Erträge aus Aktienanlagen im Vordergrund steht, die aber ergänzend als Beimischung ein laufendes Einkommen aus Kapitalmarktanlagen beziehen wollen. Der Anleger sollte einen langfristigen Anlagehorizont haben.

Eckwerte

Erstausgabe:	2. Oktober 2000; Valuta 5. Oktober 2000
Erstausgabepreis:	EURO 100,00
Ausgabeaufschlag:	Maximal 4% (in % des Nettoinventarwertes pro Anteil)
Rücknahmeprovizion:	Keine
Verwaltungsgebühr:	Maximal 1,20% p.a. (berechnet in % auf Basis des Teilfondsvermögens zum Monatsende und zahlbar am Ende eines jeden Monats)
Anlageberater:	BayernInvest Kapitalanlagegesellschaft mbH Karlstraße 35 D-80333 München
Anlageberaterhonorar:	Das Anlageberaterhonorar wird aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr getragen.
Taxe d'abonnement:	0,05% p.a. (berechnet in % des Teilfondsvermögens am Ende eines jeden Quartals)
Teilfondswährung:	EURO
Bewertungstag:	Jeder ganztägige Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main
Anteile:	Inhaberanteile
Anteilstückelungen:	Globalzertifikate
Anteilklasse:	Klasse TL
Verwendung der Erträge:	Thesaurierung
Laufzeit:	unbegrenzt
Vertriebsländer:	Luxemburg, Deutschland, Bulgarien
Wertpapierkennnummer:	934219
ISIN:	LU0110698866
Gesamtrisiko:	Der Value at Risk (99%, 20T) des Teilfonds beträgt maximal 200% des Value at Risk des Musterportfolios (Relativer VaR)
Leverage/ Hebel:	der durchschnittliche Hebel beträgt 0,75 der maximale Hebel beträgt 1,5
Berechnungsmethode:	Commitment Approach (Einfacher Ansatz)
Musterportfolio:	20% iBoxx Sov. 8% Nikkei 225 24% S&P 500 16% DJ Stoxx 50 32% DJ EuroStoxx50

BayernInvest OptiMA Fonds

(bis 01.10.2010: BayernLB OptiMA Fonds)

Anlageziel

Ziel der Anlagepolitik ist es über die Bildung eines Teilfonds durch einen dezidierten objektiven Selektionsprozess unter Ausschaltung von subjektiven Elementen eine attraktive Wertentwicklung zu erwirtschaften.

Anlagestrategie

OptiMA steht für die optimale Multi Asset Allokation. Die Anlage des Teilfondsvermögens des BayernInvest OptiMA Fonds kann überwiegend in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA („Investmentfonds“) erfolgen, die in Aktien-, Renten und Geldmarktinstrumenten weltweiter Märkte investieren. Daneben kann weltweit in Aktien-, Renten und Geldmarktinstrumenten angelegt werden. Ein regionaler Fokus des Managementansatzes wird komplettiert durch einen übergreifenden Themen- oder Branchenansatz.

Die Höhe der Allokation in Aktien und/oder Renten ist abhängig von der jeweiligen Markteinschätzung.

Als Anlageinstrumente kommen neben Einzeltitelinvestitionen auch Wertpapiere zum Einsatz deren Performance an die Entwicklung von Märkten, Regionen, Ländern, Themen und Branchen gekoppelt ist (z.B. Indexzertifikate auf in angemessener Weise veröffentlichte Indizes, deren Zusammensetzung hinreichend diversifiziert ist und die eine adäquate Bezugsgrundlage für die Märkte darstellen, auf die sie sich beziehen oder Partizipationsscheine). Mit der gleichen Zielsetzung können auch derivative Instrumente zum Einsatz kommen.

Um auch an den Trends der internationalen Immobilienmärkte partizipieren zu können, darf der Teilfonds im Rahmen der Anlagebeschränkungen Anteile an offenen sowie an börsennotierten geschlossenen Immobilienfonds, die regelmäßig gehandelt werden (z.B. US-REITs), erwerben.

Akzessorisch können auch liquide Mittel gehalten werden.

Im Übrigen kann in alle gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements zulässigen Vermögenswerte investiert werden.

Als Teil der Anlagestrategie kann der Teilfonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente verwenden, wobei das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des Teilfonds nicht überschreiten darf.

Die Kursentwicklung der Märkte weltweit vollzieht sich nicht einheitlich im Zeitablauf. Um die kurz- bis mittelfristigen Markttrends auszunutzen, liefern Trendindikatoren nach einem einheitlichen standardisierten Verfahren dem Fondsmanagement die Entscheidungssignale für die Portfoliobildung sowie für Veränderungen der Portfoliozusammensetzung. Die relative Stärke der Signale der Trendindikatoren dient als bestimmender Faktor im Prozess der Portfolioallokation sowie der Gewichtung der einzelnen Assetklassen.

Im Rahmen der variablen Portfoliostruktur wird den Gesichtspunkten Risiko- und Renditeoptimierung durch eine breite Streuung des Anlagevermögens Rechnung getragen.

Risikoprofil

Durch die breite Streuung des Fondsvermögens partizipiert der Investor an der Entwicklung der weltweiten Finanzmärkte. Obwohl die Wertentwicklung der Aktienanlage Schwankungen unterworfen ist, bedingt die breite Streuung des BayernInvest OptiMA Fonds auf Regionen, Länder, Branchen, Themen und Titel eine weitgehende Unabhängigkeit von der spezifischen Entwicklung der Einzeltitelanlage.

Risiken im Zusammenhang mit Investmentanteilen

Die Risiken der Anteile an Investmentfonds, die für einen Teilfonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Investmentfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Investmentfonds, deren Anteile erworben werden, und durch die Streuung innerhalb dieser reduziert werden.

Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche, oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können sich bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Es ist der Gesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen.

Der Gesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie ggf. erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kurschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit tendenziell geringere Kursrisiken.

Aktienrisiko

Mit dem Erwerb von Aktien können besondere markt- und Unternehmensrisiken verbunden sein.

Der Wert von Aktien spiegelt nicht immer den tatsächlichen Unternehmenswert wider. Es kann daher zu großen und schnellen Schwankungen dieser Werte kommen, wenn sich Marktgegebenheiten und Einschätzungen von Marktteilnehmern hinsichtlich des Wertes dieser Anlagen ändern. Hinzu kommt, dass die Rechte aus Aktien stets nachrangig gegenüber den Ansprüchen sämtlicher Gläubiger des Emittenten befriedigt werden. Daher unterliegen Aktien im Allgemeinen größeren Wertschwankungen als z.B. festverzinsliche Wertpapiere.

Da mögliche Ertragschancen durch den Erwerb von Mid- und Smallcaps aus allen Marktsegmenten gesteigert werden können, besteht die Möglichkeit, dass sich zeitweise im Teilfonds verstärkt auch Aktien kleinerer und mittlerer Unternehmen befinden. Insbesondere Aktien vorwiegend kleinerer, weniger ausgereifter Unternehmen unterliegen in der Regel höheren Schwankungen als der Markt allgemein. Die Gründe hierfür liegen darin, dass die Wertpapiere generell in kleineren Mengen gehandelt werden und dass diese Unternehmen größeren Geschäftsrisiken ausgesetzt sind.

Angesichts der Gefahr größerer und häufiger Schwankungen von Aktienwerten kann es bei schwerpunktmäßig im Teilfonds enthaltenen Aktien zu entsprechenden großen und kleinen Veränderungen des Wertes des Teilfonds kommen.

Währungsrisiko

Sofern Vermögenswerte eines Teilfonds in anderen Währungen als der jeweiligen Teilfondswährung angelegt sind, erhält das Teilfondsvermögen die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Teilfondswährung, so reduziert sich der Wert des Teilfondsvermögens.

Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Durch

Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann das Teilfondsvermögen ebenfalls Verluste erleiden.

Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.

Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist.

Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Fondsvermögen gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass das jeweilige Teilfondsvermögen zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet. Das Teilfondsvermögen erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.

Auch bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass das Fondsvermögen infolge einer unerwarteten Entwicklung des Marktpreises bei Fälligkeit Verluste erleidet.

Die bei Devisentermingeschäften bzw. bei dem Erwerb von entsprechenden Optionsrechten und Optionsscheinen entstehenden Kosten und eventuellen Verluste verringern das Ergebnis des Teilfonds.

Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

(Siehe auch Kapitel 7 Risikohinweise)

Dem Anleger sollte bewusst sein, dass ihm keine Zusicherungen hinsichtlich der Erreichung der Anlageziele gemacht werden können und er gegebenenfalls Gefahr läuft, einen niedrigeren Betrag zurückzuerhalten als denjenigen, den er investiert hat.

Besondere Länder- und Transferrisiken:

Potenzielle Anleger dieses Teilfonds werden darauf hingewiesen, dass der BayernInvest OptiMA Fonds zur Beimischung außer in Titeln von hochentwickelten Märkten direkt oder indirekt auch in Titel investieren kann, die den weniger entwickelten Regionen Mittel- und Osteuropas, Asiens und Lateinamerikas zuzurechnen sind. Eine Anlage in diesen Regionen kann mit einem gewissen Risiko einhergehen. Im Gegensatz zu den entwickelten internationalen Finanzmärkten bewirkt die teilweise relativ geringe Größe der Finanzmärkte in diesen Regionen, dass diese Märkte volatil und weniger liquide sind. Politische Umstände, eng begrenzte Reserven an harten Devisen, Änderungen hinsichtlich der Devisenkontrolle, Wechselkursänderungen, das mögliche Problem der Anfechtbarkeit des Eigentumsrechts der erworbenen Anlagen, eventuelle Beschränkungen ausländischer Kapitalanlagen und -rückflüsse (Transferrisiko) sowie Anwendung oder Verschärfung der Fiskalpolitik können als zusätzliche Risikofaktoren angesehen werden. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Emittenten in diesen Ländern einer geringeren öffentlichen Kontrolle sowie einer weniger strukturierten Gesetzgebung unterliegen können und Rechnungswesen sowie Abschlussprüfung nicht immer mit den herrschenden Standards der hochentwickelten US-amerikanischen und westeuropäischen Finanz- und Kapitalmärkte vergleichbar sind.

Erhöhte Volatilität

Da es bei dem BayernInvest OptiMA Fonds aufgrund des aktiven und flexiblen Managementansatzes zu einer zeitweiligen Schwerpunktbildung in bestimmten geographischen Regionen, Branchen oder Marktsegmenten kommen kann, besteht ein nicht unerhebliches Risiko erhöhter Volatilität. Das heißt, es kann in kurzen Zeiträumen zu starken Schwankungen des Anteilpreises nach oben oder unten kommen.

Profil des typischen Anlegers

Die Anlage in den Teilfonds BayernInvest OptiMA Fonds ist nur für erfahrene Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den Wert der Anlage abzuschätzen, bei denen der reale Kapitalzuwachs im Vordergrund steht und die auch, in Abhängigkeit von der erwarteten Gesamtmarktentwicklung, Wert auf eine dynamische und variable Aussteuerung der Assetallokation im Fondsportfolio legen. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, erhebliche Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen erheblichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Anleger sollte einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont haben.

Eckwerte

Auflagedatum:	12. Juni 2006
Zeichnungsperiode:	Die Zeichnung von Anteilen zum Erstausgabepreis ist vom 8. Mai 2006 bis einschließlich zum 9. Juni 2006 möglich. Die Zahlung hat bis einschließlich zum 15. Juni 2006 an die Depotbank zu erfolgen.
Zahltag von Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen:	Nächstfolgender Bewertungstag + 3 Bankarbeitstage in Luxemburg
Anteilklasse:	AL
Erstausgabepreis:	EURO 100,00
Mindestzeichnung:	Keine
Verwendung der Erträge:	Ausschüttung
Ausgabeaufschlag:	Maximal 4% (in % des Nettoinventarwertes pro Anteil)
Rücknahmeprovision:	Keine
Verwaltungsgebühr:	Maximal 1,50% p.a. (berechnet in % auf Basis des der Anteilklasse AL zuzurechnenden Teilfondsvermögens zum Monatsende und zahlbar am Ende eines jeden Monats)
Taxe d'abonnement:	0,05% p.a. (berechnet in % des der Anteilklasse AL zuzurechnenden Anteils am Teilfondsvermögen am Ende eines jeden Quartals und zahlbar am Ende eines jeden Quartals)
Wertpapierkennnummer:	A0JKFZ
ISIN:	LU0249656512
Anteilklasse:	InstAL (*) (vorbehalten für Institutionelle Investoren)
Erstausgabepreis:	EURO 10.000,00
Mindestzeichnung:	Mindestgegenwert 1 Mio. EURO
Verwendung der Erträge:	Ausschüttung
Ausgabeaufschlag:	Maximal 2% (in % des Nettoinventarwertes pro Anteil)
Rücknahmeprovision:	Keine
Verwaltungsgebühr:	Maximal 1,00% p.a. (berechnet in % auf Basis des der Anteilklasse InstAL zuzurechnenden Teilfondsvermögens zum Monatsende und zahlbar am Ende eines jeden Monats)
Taxe d'abonnement:	0,01% p.a. (berechnet in % des der Anteilklasse InstAL zuzurechnenden Anteils am Teilfondsvermögen am Ende eines jeden Quartals und zahlbar am Ende eines jeden Quartals)
Wertpapierkennnummer:	A0JKF0

ISIN:	LU0249657833
Alle Anteilklassen:	
Anlageberater:	BayernInvest Kapitalanlagegesellschaft mbH Karlstraße 35 D-80333 München
Anlageberaterhonorar:	Das Anlageberaterhonorar wird aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr getragen.
Teilfondswährung:	EURO
Bewertungstag:	Jeder ganztägige Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main
Anteile:	Inhaberanteile
Anteilstückelungen:	Globalzertifikate
Laufzeit:	unbegrenzt
Gesamtrisiko:	der Value at Risk (99%, 20T) des Teilfonds beträgt maximal 200% des Value at Risk des Musterportfolios (Relativer VaR)
Leverage/ Hebel:	der durchschnittliche Hebel beträgt 1 der maximale Hebel beträgt 2
Berechnungsmethode:	Commitment Approach (Einfacher Ansatz)
Musterportfolio:	100% DJ Global Index
Vertriebsländer:	Luxemburg, Deutschland, Ungarn, Bulgarien

(*) Institutionelle Endinvestoren sind der Verwaltungsgesellschaft bei Zeichnung offen zu legen

BayernInvest Vermögensverwaltungsfonds Aktien

(bis 01.10.2010: BayernLB Vermögensverwaltungsfonds Aktien)

Anlageziel

Ziel der Anlagepolitik ist die Erwirtschaftung einer angemessenen Rendite durch Kapitalgewinne aus Aktienanlagen und/oder aktienbezogenen Anlageinstrumenten.

Anlagestrategie

Der BayernInvest Vermögensverwaltungsfonds Aktien investiert in deutsche und/oder internationale Aktien resp. aktienbezogene Anlageinstrumente.

Das Anlageuniversum für die Aktienanlagen umschließt überwiegend börsennotierte oder an geregelten Märkten gehandelte internationale Aktienwerte.

Das Fondsvermögen kann weiter in fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen und Optionsscheinen angelegt werden, sofern diese zum Erwerb von Aktien von Unternehmen, die den Anlagebestimmungen des Fonds entsprechen, berechtigen. Das Teilfondsvermögen kann neben der Direktanlage in Aktien auch in Indexzertifikate auf in angemessener Weise veröffentlichte Indizes, deren Zusammensetzung hinreichend diversifiziert ist und die eine adäquate Bezugsgrundlage für die Märkte darstellen, auf die sie sich beziehen sowie Zertifikate und Partizipationsscheine auf Aktien angelegt werden.

Für den Fonds dürfen daneben flüssige Mittel gehalten werden.

Der BayernInvest Vermögensverwaltungsfonds Aktien kann sein Vermögen in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen.

Zur Absicherung und als Teil der Anlagestrategie wird der Teilfonds neben den o.g. Aktienoptionen auch andere Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente verwenden, wobei das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko das Doppelte des Gesamtnettowerts des Teilfonds nicht überschreiten darf. Im Übrigen kann in alle gemäß Artikel 4 des

Verwaltungsreglements zulässigen Vermögenswerte investiert werden.

Risikoprofil

Durch die breite Streuung und variable Steuerung des Anlagevermögens des BayernInvest Vermögensverwaltungsfonds Aktien, partizipiert der Investor an der Wertentwicklung des internationalen Aktienmarktes. Anlageziel ist die Erwirtschaftung einer langfristigen positiven Rendite.

Aktienrisiko

Mit dem Erwerb von Aktien können besondere markt- und Unternehmensrisiken verbunden sein. Der Wert von Aktien spiegelt nicht immer den tatsächlichen Unternehmenswert wider. Es kann daher zu großen und schnellen Schwankungen dieser Werte kommen, wenn sich Marktgegebenheiten und Einschätzungen von Marktteilnehmern hinsichtlich des Wertes dieser Anlagen ändern. Hinzu kommt, dass die Rechte aus Aktien stets nachrangig gegenüber den Ansprüchen sämtlicher Gläubiger des Emittenten befriedigt werden. Daher unterliegen Aktien im Allgemeinen größeren Wertschwankungen als z.B. festverzinsliche Wertpapiere.

Da der Teilfonds auch Aktienwerte aus dem Mid und Small Cap Segment erwerben kann, kann das Teilfondsvermögen auch Aktien kleinerer und mittlerer Unternehmen enthalten. Insbesondere Aktien vorwiegend kleinerer, weniger ausgereifter Unternehmen unterliegen in der Regel höheren Schwankungen als der Markt allgemein. Die Gründe hierfür liegen darin, dass die Wertpapiere generell in kleineren Mengen gehandelt werden und dass diese Unternehmen größeren Geschäftsrisiken ausgesetzt sind.

Angesichts der Gefahr größerer und häufiger Schwankungen von Aktienwerten kann es bei schwerpunktmäßig im Teilfonds enthaltenen Aktien zu entsprechenden großen und kleinen Veränderungen des Wertes des Teilfonds kommen.

Die vorgenannten Aktienrisiken können sich auch mittelbar durch den Einsatz von Derivaten verwirklichen.

Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann das Teilfondsvermögen ebenfalls Verluste erleiden.

Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.

Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist.

Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Fondsvermögen gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass das jeweilige Teilfondsvermögen zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet. Das Teilfondsvermögen erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.

Auch bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass das Fondsvermögen infolge einer unerwarteten Entwicklung des Marktpreises bei Fälligkeit Verluste erleidet.

Die bei Devisentermingeschäften bzw. bei dem Erwerb von entsprechenden Optionsrechten und Optionsscheinen entstehenden Kosten und eventuellen Verluste verringern das Ergebnis des Teilfonds.

Besondere Branchenrisiken

Schwerpunktmäßige Anlagen in Wertpapiere einer Branche können ebenfalls dazu führen, dass sich die besonderen Risiken einer Branche verstärkt im Wert des Teilfonds widerspiegeln.

Insbesondere bei Anlagen in Branchen, die stark von Entwicklung und Forschung abhängig sind (z.B. Biotechnologiebranche, Pharmabranche, etc.) oder vergleichsweise neu sind, kann es bei Entwicklungen mit branchenweiten Auswirkungen zu vorschnellen Reaktionen der Anleger mit der Folge erheblicher Kursschwankungen kommen. Der Erfolg dieser Branchen basiert häufig auf Spekulationen und Erwartungen um Hinblick auf zukünftige Produkte. Erfüllen diese Produkte allerdings nicht die in sie gesetzten Erwartungen oder treten sonstige Rückschläge auf, können abrupte Wertverluste in der gesamten Branche auftreten.

Allerdings kann es auch in anderen Branchen Abhängigkeiten geben, die dazu führen, dass bei ungünstigen Entwicklungen wie z.B. bei Lieferengpässen, Rohstoffknappheit, Verschärfung von gesetzlichen Vorschriften usw. die gesamte Branche einer erheblichen Wertschwankung unterliegt.

Schlüsselpersonenrisiko

Teilfonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Währungsrisiko

Sofern Vermögenswerte eines Teilfonds in anderen Währungen als der jeweiligen Teilfondswährung angelegt sind, erhält das Teilfondsvermögen die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Teilfondswährung, so reduziert sich der Wert des Teilfondsvermögens.

Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die

allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

(Siehe auch Kapitel 7 Risikohinweise)

Dem Anleger sollte bewusst sein, dass ihm keine Zusicherungen hinsichtlich der Erreichung der Anlageziele gemacht werden können und er gegebenenfalls Gefahr läuft, einen niedrigeren Betrag zurückzuerhalten, als denjenigen, den er investiert hat.

Erhöhte Volatilität

Da es bei dem BayernInvest Vermögensverwaltungsfonds Aktien aufgrund des aktiven und flexiblen Managementansatzes sowie dem möglichen Einsatz von Derivaten zu einer zeitweiligen Schwerpunktbildung in bestimmten geographischen Regionen, Branchen oder Marktsegmenten kommen kann, besteht ein nicht unerhebliches Risiko erhöhter Volatilität. Das heißt, es kann in kurzen Zeiträumen zu starken Schwankungen des Anteilspreises nach oben oder unten kommen.

Profil des typischen Anlegers:

Die Anlage in den Teilfonds BayernInvest Vermögensverwaltungsfonds Aktien ist nur für erfahrene Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den Wert der Anlage abzuschätzen und die sich zur Abrundung und Ergänzung bestehender konservativer Anlageformen an den Wachstumschancen des internationalen Aktienmarktes beteiligen möchten. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, erhebliche Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen erheblichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Anleger sollte über einen langfristigen Anlagehorizont verfügen.

Eckwerte

Anteilklasse:	TL1
Auflagedatum:	01. April 2008
Erstzeichnungsfrist:	25. März 2008 bis zum 31. März 2008
Zahltag von Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen:	Nächstfolgender Bewertungstag + 3 Bankgeschäftstage in Luxemburg
Erstausgabepreis:	1.000 Euro zzgl. Ausgabeaufschlag
Mindestzeichnung:	Keine
Verwendung der Erträge:	Thesaurierung
Ausgabeaufschlag:	Maximal 5% (in % des Nettoinventarwertes pro Anteil)
Rücknahmeprovision:	Keine
Verwaltungsgebühr:	Maximal 1,75% p.a. (berechnet in % des der Anteilklasse TL1 zuzurechnenden Anteils am Nettoportfoliovermögens des Teilfonds zum Monatsende und zahlbar am Ende eines jeden Monats) Die Verwaltungsgebühr beinhaltet das Anlageberaterhonorar.
Taxe d'abonnement:	0,05% p.a. (berechnet in % des der Anteilklasse TL1 zuzurechnenden Anteils am Nettoportfoliovermögen am Ende eines jeden Quartals)
Wertpapierkennnummer:	A0NDSH
ISIN:	LU0347253493
Anteilklasse:	TL2
Auflagedatum:	02. Januar 2009
Zahltag von Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen:	Nächstfolgender Bewertungstag + 3 Bankgeschäftstage in Luxemburg
Mindestzeichnung:	Keine
Verwendung der Erträge:	Thesaurierung
Ausgabeaufschlag:	Maximal 5% (in % des Nettoinventarwertes pro Anteil)
Rücknahmeprovision:	Keine
Verwaltungsgebühr:	Maximal 1,75% p.a. (berechnet in % des der Anteilklasse TL2 zuzurechnenden Anteils am Nettoportfoliovermögens des Teilfonds zum Monatsende und zahlbar am Ende eines jeden Monats) Die Verwaltungsgebühr beinhaltet das Anlageberaterhonorar.
Taxe d'abonnement:	0,05% p.a. (berechnet in % des der Anteilklasse TL2 zuzurechnenden Anteils am Nettoportfoliovermögen am Ende eines jeden Quartals)
Wertpapierkennnummer:	A0RC2K
ISIN:	LU0400622204

Alle Anteilklassen	
Anlageberater:	BayernInvest Kapitalanlagegesellschaft mbH Karlstraße 35 D-80333 München
Anlageberaterhonorar:	Das Anlageberaterhonorar wird aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr getragen.
Referenzwährung:	Euro
Bewertungstag:	Jeder ganze Bankgeschäftstag in Luxemburg und in Frankfurt.
Anteile:	Inhaberanteile ohne Nennwert
Stückelungen:	Globalzertifikate
Laufzeit	unbegrenzt
Gesamtrisiko:	Der Value at Risk (99%, 20T) des Teilfonds beträgt maximal 200% des Value at Risk des Musterportfolios (Relativer VaR)
Leverage/ Hebel:	der durchschnittliche Hebel beträgt 0,3 der maximale Hebel beträgt 0,6
Berechnungsmethode:	Commitment Approach (Einfacher Ansatz)
Musterportfolio:	100% DJ Stoxx 50 Index
Vertriebsländer:	Luxemburg, Deutschland, Bulgarien

32. Verwaltungsreglement

Dieses Verwaltungsreglement des Investmentfonds BayernInvest (Fonds Commun de Placement) sowie alle zukünftigen, diesbezüglichen Abänderungen gemäß Artikel 15 regeln die Rechtsbeziehungen zwischen:

- I. Der Verwaltungsgesellschaft BayernInvest Luxembourg S.A., eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Luxemburg, 3, rue Jean Monnet, L-2180 Luxembourg (die Verwaltungsgesellschaft “),
- II. der Depotbank, Banque LBLux S.A. eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Luxemburg, 3, rue Jean Monnet, L-2180 Luxembourg (die „Depotbank“), und
- III. den Zeichnern und Inhabern von BayernInvest Fondsanteilen (die „Anteilhaber“), die das Verwaltungsreglement durch den Erwerb der Anteile anerkennen.

Art. 1. Der Fonds

Der BayernInvest (der „Fonds“) ist ein Investmentfonds, der gemäß Teil 1 des Luxemburger Gesetzes vom 30. März 1988 über Organismen für gemeinsame Anlagen, aufgelegt wurde. Mit Wirkung zum 31. März 2012 wurde der Fonds dahingehend geändert, dass er die Bestimmungen von Teil 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen erfüllt. Er kann aus mehreren Teilfonds, „die Teilfonds“ (nachstehend auch insgesamt „Fondsvermögen“ genannt), bestehen. Der Verwaltungsrat kann mit Einverständnis der Depotbank über die Auflegung neuer Teilfonds oder die Auflösung jedes einzelnen Teilfonds entscheiden. Die Prozedur der Auflösung wird näher in Artikel 17 dieses Verwaltungsreglements beschrieben.

Jeder Teilfonds, der ein integraler Bestandteil des Fonds ist, gilt als selbstständige Einheit in der Form eines Sondervermögens, an dessen Wertpapieren und sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten die Anteilhaber Miteigentum erwerben.

Die Rechte und Pflichten der Anteilhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilhaber der anderen Teilfonds völlig getrennt. Dies gilt auch im Verhältnis zu Dritten, denen gegenüber das Fondsvermögen eines Teilfonds nur für die Verbindlichkeiten dieses einzelnen Teilfonds entsteht. Alle Teilfonds werden im Interesse der Anteilhaber von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet.

Die Vermögenswerte aller Teilfonds werden von der Depotbank verwahrt und sind von denen der Verwaltungsgesellschaft getrennt gehalten.

Art. 2. Die Verwaltungsgesellschaft

Der Fonds wird im Namen der Verwaltungsgesellschaft und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber gemäß Teil 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft hat ihren Sitz in Luxemburg.

Die Verwaltungsgesellschaft hat im Rahmen von Artikel 4 weitgehende Vollmachten bei der Verwaltung des Fonds im Interesse der Anteilhaber. Insbesondere ist sie berechtigt, Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen, zu zeichnen, zu tauschen oder zu besitzen und alle direkt oder alle indirekt mit dem Fondsvermögen verbundenen Rechte auszuüben.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft bestimmt die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds unter Berücksichtigung der in Artikel 4 angegebenen Einschränkungen.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann unter seiner Verantwortung für ein oder mehrere Teilfonds einen Anlageberater bzw. einen Anlageausschuss ernennen, welcher sich aus Verwaltungsratsmitgliedern und/oder anderen Personen zusammensetzt und den Verwaltungsrat sowie den Fondsmanager, falls es einen solchen gibt, hinsichtlich der allgemeinen Anlagepolitik berät. Anfallende Anlageberaterhonorare können dem jeweiligen Teilfonds belastet werden. Der Verwaltungsrat kann auch Angestellte der Verwaltungsgesellschaft mit der Ausführung der Anlagepolitik und der allgemeinen Verwaltung des Fondsvermögens betrauen.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann unter seiner Verantwortung für einen oder für mehrere Teilfonds einen oder mehrere Fondsmanager für die Ausführung der Anlagepolitik und die tägliche Verwaltung der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds einsetzen. Anfallende Fondsmanagerhonorare können dem jeweiligen Teilfonds belastet werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im allgemeinen Informations-, Berater- und andere Dienste in Anspruch nehmen; alle daraus entstehenden Kosten werden ausschließlich von der Verwaltungsgesellschaft getragen.

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet eine jährliche Verwaltungsgebühr von maximal 2%. Die Berechnungsmethode wird in der Übersicht des jeweiligen Teilfonds im Verkaufsprospekt beschrieben

Art. 3. Die Depotbank

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Banque LBLux S.A., eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht mit Sitz in Luxemburg, zur Depotbank bestimmt.

Die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank können die Depotbankbestellung jederzeit schriftlich mit einer dreimonatigen Frist kündigen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch die Depotbank nur abberufen, wenn eine neue Depotbank die Funktionen und Pflichten einer Depotbank gemäß dem Verwaltungsreglement innerhalb zweier Monate vom Datum der Kündigung an übernimmt. Nach ihrer Abberufung muss die Depotbank ihre Funktionen so lange fortsetzen, als es erforderlich ist, um das gesamte Fondsvermögen an die neue Depotbank zu übertragen.

Im Falle einer Kündigung durch die Depotbank ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, eine neue Depotbank zu bestellen, die die Funktionen und Pflichten der Depotbank gemäß diesem Verwaltungsreglement übernimmt. In diesem Fall bleiben die Funktionen der Depotbank ebenfalls weiter bestehen, bis das Fondsvermögen an die neue Depotbank übertragen worden ist.

Die Verwaltungsgesellschaft hat der Depotbank die Verwahrung der Vermögenswerte aller Teilfonds des Fonds übertragen. Die Depotbank führt alle Geschäfte aus, die die tägliche Abwicklung von Fondssangelegenheiten betreffen. Das Fondsvermögen, d.h. alle flüssigen Mittel, Wertpapiere und sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte werden von der Depotbank für die Anteilhaber des entsprechenden Teilfonds in dessen separaten gesperrten Konten und Depots verwahrt. Die Depotbank darf nur auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft hin und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements über das Fondsvermögen verfügen oder für den Fonds Zahlungen an Dritte vornehmen.

Die Depotbank kann unter ihrer Verantwortung und mit Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft andere Banken im Ausland und Clearing-Stellen (z.B. Clearstream und Euroclear) mit der Verwahrung von Wertpapieren des jeweiligen Teilfonds beauftragen, sofern die Wertpapiere an diesbezüglichen ausländischen Börsen oder Märkten zugelassen sind oder gehandelt werden oder nur im Ausland lieferbar sind.

Die Depotbank führt die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft aus, sofern diese mit dem Gesetz, dem Verwaltungsreglement, dem Depotbankvertrag und dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt sowie den KIs in Übereinstimmung stehen. Die Depotbank sorgt insbesondere dafür, dass:

1. der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme, die Auszahlung des Rücknahmepreises, die Umwandlung und die Aufhebung von Anteilen für den Fonds durch die Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz und dem Verwaltungsreglement ausgeführt werden;
2. der Nettoinventarwert von Anteilen eines jeden Teilfonds in Übereinstimmung mit dem Gesetz und dem Verwaltungsreglement berechnet wird;
3. die Erträge eines jeden Teilfonds in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsreglement verwendet werden;

4. Anteile in Übereinstimmung mit diesem Verwaltungsreglement auf die Zeichner übertragen werden;
5. alle Vermögenswerte eines jeden Teilfonds unverzüglich auf den entsprechenden separaten gesperrten Konten bzw. Depots eingehen und dass eingehende Zahlungen für den Ausgabepreis von Anteilen abzüglich des Ausgabeaufschlages und jeglicher Ausgabebesteuern unverzüglich auf den entsprechenden separaten gesperrten Konten bzw. Depots verbucht werden;
6. bei Geschäften, die sich auf einen Teilfonds beziehen, der Gegenwert zugunsten des entsprechenden Teilfonds auf dessen separaten gesperrten Konten innerhalb des üblichen Zeitraums eingeht;
7. börsennotierte oder regelmäßig gehandelte Wertpapiere, Derivative und sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte höchstens zum Tageskurs gekauft und mindestens zum Tageskurs verkauft werden sowie nicht an einer Börse notierte oder nicht regelmäßig gehandelte Wertpapiere, Derivative und sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte zu einem Preis gekauft bzw. verkauft werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu ihrem tatsächlichen Wert steht.

Die Depotbank wird:

1. aus den separaten gesperrten Konten den Kaufpreis für Wertpapiere, Derivative und sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte zahlen, die für den jeweiligen Teilfonds erworben worden sind;
2. Wertpapiere, und sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte, die für den jeweiligen Teilfonds verkauft worden sind, gegen Zahlung des Verkaufspreises ausliefern;
3. den Rücknahmepreis gemäß Artikel 10 des Verwaltungsreglements auszahlen, sobald die Ausbuchung der entsprechenden Anteile vorgenommen wurde oder, im Fall von Anteilzertifikaten, die entsprechenden Zertifikate erhalten worden sind.

4. Ausschüttungen auszahlen, falls solche vorgenommen werden;

Die Depotbank zahlt der Verwaltungsgesellschaft aus den separaten gesperrten Konten eines Teilfonds nur solche Vergütungen, wie sie in diesem Verwaltungsreglement festgesetzt sind.

Die Depotbank hat Anspruch auf Vergütungen, die ihr im Rahmen dieses Verwaltungsreglements zustehen (siehe Art. 12), und kann diese dem separaten gesperrten Konto eines Teilfonds nur mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft entnehmen.

Soweit gesetzlich zulässig, ist die Depotbank berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen:

1. Ansprüche der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Depotbank geltend zu machen;
2. gegen Vollstreckungsmaßnahmen von Dritten Widerspruch zu erheben und abzuwenden, dass Ansprüche gegenüber einem Teilfonds durchgesetzt werden, für die dieser Teilfonds nicht haftet.

In Ausübung ihrer Funktionen müssen die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank voneinander unabhängig und ausschließlich im Interesse der Anteilhaber handeln.

Art. 4. Anlageziel, Anlagepolitik und Beschränkungen

Die Ziele und spezifischen Beschränkungen der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds finden Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Das Vermögen eines jeden Teilfonds wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt. Die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds umfasst entsprechend der detaillierten Beschreibung im Verkaufsprospekt die Anlage in fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren einschließlich Wandel- und Optionsanleihen und in Optionsscheinen auf Wertpapiere sowie in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten. Die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds kann sich insbesondere nach dem Thema ihrer Anlagepolitik, nach der Region, in welcher sie anlegen, nach den Wertpapieren, welche sie erwerben sollen, nach der Währung,

auf welche sie lauten oder nach ihrer Laufzeit unterscheiden.

Unter Beachtung der nachfolgenden Anlagebeschränkungen kann die Verwaltungsgesellschaft Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente verwenden. Unter keinen Umständen darf ein Teilfonds bei den mit Derivaten sowie sonstigen Techniken und Instrumenten verbundenen Transaktionen von den in der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds genannten Anlagezielen abweichen.

Die Verwaltungsgesellschaft und der Wirtschaftsprüfer werden die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Bewertungsmethoden und deren Anwendung überwachen. Sollten im Rahmen der Überwachung Differenzen festgestellt werden, wird die Beseitigung durch die Verwaltungsgesellschaft veranlasst.

Die Summe der Verpflichtungen aus Credit Default Swaps und sonstigen Techniken und Instrumenten darf zusammen den Nettoinventarwert eines Teilfonds nicht überschreiten, sofern sie nicht der Absicherung dienen.

Die Summe der aus OTC gehandelten Credit Default Swaps (CDS) entstehenden Verpflichtungen eines Kontrahenten darf 20% des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten, sollte sie keinen Absicherungszwecken dienen. Die Bewertung der CDS erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Methoden auf regelmäßiger Basis.

Der Einsatz von Kreditderivaten muss sowohl im ausschließlichen Interesse des Teilfonds sowie der Anteilinhaber als auch im Einklang mit der Anlagepolitik und des Risikoprofils des Teilfonds stehen.

Wertpapierdarlehen

Der Fonds kann im Rahmen der Wertpapierdarlehen als Darlehensgeber oder als Darlehensnehmer auftreten, vorausgesetzt, dass diese Geschäfte im Einklang mit den nachfolgend aufgeführten Regeln stehen.

Der Fonds darf Wertpapiere nur im Rahmen eines standardisierten Systems als Darlehen geben oder nehmen, das durch einen anerkannten Abrechnungsorganismus oder durch ein erstklassiges

Finanzinstitut organisiert wird, das auf diese Geschäftsart spezialisiert ist.

Der Fonds wird in seinen Jahresberichten den Wert der als Darlehen hingegebenen/erhaltenen Wertpapiere zum Stichtag der jeweiligen Berichte angeben.

Darlehensgeber

Im Rahmen der Wertpapierdarlehen, muss der Fonds grundsätzlich eine Sicherheit erhalten, deren Wert bei Abschluss des Vertrages mindestens dem Wert der als Darlehen hingegebenen Wertpapiere entspricht. Die Sicherheit muss in Form von liquiden Mitteln und/oder von Wertpapieren, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder seinen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen oder Einrichtungen gemeinschaftlicher, regionaler oder weltweiter Natur begeben oder garantiert werden, gegeben werden. Die Sicherheiten bleiben zugunsten des Fonds bis zum Ablauf des Vertrages gesperrt. Dieser Garantie bedarf es nicht, wenn das Wertpapierdarlehen über Euroclear, Clearstream oder über einen anderen anerkannten Abrechnungsorganismus, die dem Darlehensgeber die Rückertattung seiner Wertpapiere auf dem Wege einer Garantie oder anders sicherstellt, durchgeführt wird.

Das Wertpapierdarlehen darf, sofern der Fonds als Darlehensgeber auftritt, 50% des Wertes des Wertpapierbestandes eines Teilfonds nicht überschreiten. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn der Fonds jederzeit das Recht auf Kündigung des Vertrages und Rückgabe der als Darlehen hingegebenen Wertpapiere geltend machen kann. Das Wertpapierdarlehen darf nicht länger als 30 Tage laufen.

Darlehensnehmer

Über vom Fonds ausnahmsweise als Darlehen genommene Wertpapiere darf während der Zeit, in welcher sie im Besitz des Fonds sind, nicht verfügt werden, es sei denn, es besteht im Fondsvermögen eine ausreichende Absicherung, die es dem Fonds ermöglicht, die als Darlehen erhaltenen Wertpapiere zum Vertragsende rückzuerstatten. Das Wertpapierdarlehen darf, sofern der Fonds als Darlehensnehmer auftritt, 10% des Gesamtwertes des Wertpapierbestandes eines Teilfonds nicht überschreiten

und darf nur für kurze Zeit in Anspruch genommen werden. Der Fonds darf als Darlehensnehmer unter folgenden Umständen im Zusammenhang mit der Abwicklung einer Wertpapiertransaktion auftreten:

1. während einer Zeit, in der die Wertpapiere zur Registrierung versandt wurden,
2. wenn Wertpapiere als Darlehen hingegeben und nicht rechtzeitig rückerstattet wurden und
3. zur Vermeidung der Nichterfüllung einer Wertpapiertransaktion, wenn die Depotbank ihrer Lieferpflicht nicht nachkommt.

Anlagebeschränkungen/Anlagegrenzen

4.1

1. Die Anlagen jedes Teilfonds dürfen ausschließlich aus den folgenden Vermögenswerten bestehen:

- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden; oder
- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden; oder
- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines anderen Staates Europas, Nord- oder Südamerikas, Asiens, Afrikas, Australiens oder Ozeaniens zur amtlichen Notierung zugelassen oder dort auf einem anderen Markt gehandelt werden, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist.
- d) soweit es sich um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen handelt, müssen die Emissionsbedingungen die Verpflichtungen enthalten:
 - dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder zum Handel auf einem geregelten Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise

ordnungsgemäß ist, beantragt wird, und zwar an den Börsen oder geregelten Märkten eines EU-Mitgliedsstaates oder eines anderen Staates Europas, Nord- und Südamerikas, Asiens, Afrikas, Australiens oder Ozeaniens;

- und dass die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.
- e) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65 EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz (2) a) und b) der Richtlinie 2009/65 EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat, sofern
- diese OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen sind, die denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind und die diese OGA einer behördlichen Aufsicht unterstellen. Als solche OGA werden OGA angesehen mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der EU, den USA, Hongkong, Japan, Kanada und der Schweiz;
 - die Anteilinhaber dieser OGA einem mit den Anteilhabern eines OGAW gleichwertigen Schutzniveau unterliegen und die Vorschriften bezüglich Verwahrung des Fondsvermögens, der Kreditaufnahme, der Kreditgewährung und den Leerverkäufen von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten gleichwertig zu den diesbezüglichen Anforderungen der Richtlinie 2009/65 EG sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Vermögens

- in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;
- f) Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittland (Mitglied der OECD und GAFI Land) befindet, das Kreditinstitut Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
- g) abgeleiteten Finanzinstrumenten („Derivate“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a., b. und c. bezeichneten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivaten“), sofern
- diese Instrumente und Techniken die Wertpapiere, Wechselkurse oder Währungen, Zinssätze, und Finanzindizes zum Gegenstand haben, in die der Teilfonds entsprechend den Bestimmungen seiner Anlagepolitik investieren darf;
 - OTC-Geschäfte ausschließlich mit hierauf spezialisierten Adressen erster Ordnung abgeschlossen werden, die einer behördlichen Aufsicht unterliegen;
 - die OTC-Geschäfte einer regelmäßigen, zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung unterliegen und jederzeit zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glatt gestellt werden können.
- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die Instrumente sind, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit bestimmt werden kann, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegt und vorausgesetzt diese Instrumente werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf einem der unter den Buchstaben a., b. und c. bezeichneten Märkte gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde (CSSF) zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, zweiten und dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen EURO (10.000.000 EURO), das seinen Jahresabschluss nach der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer

von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

2. Jedoch

- a) kann ein Teilfonds höchstens 10% seines Nettovermögens in anderen als den unter Absatz 1. genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
- b) darf ein Teilfonds weder Edelmetalle noch Zertifikate über diese erwerben.

3. Jeder Teilfonds darf daneben flüssige Mittel halten.

4.2

1. Jedem Teilfonds ist es ferner gestattet, sich unter Einhaltung der von der Luxemburger Aufsichtsbehörde festgelegten Bedingungen und Grenzen der Techniken und Instrumente zu bedienen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, sofern die Verwendung dieser Techniken und Instrumente im Hinblick auf die effiziente Verwaltung des Teilfonds geschieht. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen des Gesetzes im Einklang stehen.

Unter keinen Umständen darf der Teilfonds bei diesen Transaktionen von den in seinen Gründungsunterlagen genannten Anlagezielen abweichen.

2. jeder Teilfonds stellt sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettoinventarwert des Teilfonds nicht überschreitet. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist berücksichtigt.

Jeder Teilfonds kann als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der unter Punkt 4.3 festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen wie unter

Punkt 4.3 angeführt, nicht überschreitet. Wenn ein Teilfonds in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen, wie unter Punkt 4.3 angeführt, berücksichtigt werden.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Bestimmungen dieses Absatzes mit berücksichtigt werden.

4.3

1. Jeder Teilfonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Jeder Teilfonds darf höchstens 20% seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten darf 10% seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Punkt 4.1 Absatz 1. Buchstabe f. ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5% des Nettovermögens.
2. Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der Teilfonds jeweils mehr als 5% seines Nettovermögens anlegt, darf 40% des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstitutionen getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen Obergrenzen des Absatzes 1. darf jeder Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Nettovermögens in eine Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten
 - Einlagen bei dieser Einrichtung, und/oder
 - mit dieser Einrichtung gehandelten OTC-Derivaten investieren.
3. Die in Absatz 1. Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35%, wenn Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat

der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

4. Die in Absatz 1. Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25% für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen, die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt der Teilfonds mehr als 5% seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

5. Die in den Absätzen 3. und 4. genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 2. vorgesehen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt.

Die in den Absätzen 1., 2., 3. und 4. genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß den Absätzen 1., 2., 3. und 4. getätigte Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben nicht 35% des Nettovermögens des Teilfonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten

internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Abschnitt vorgesehen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Jeder Teilfonds darf kumulativ bis zu 20% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und desselben Unternehmensgruppe anlegen.

4.4

1. Unbeschadet der unter Punkt 4.7 festgelegten Anlagegrenzen betragen die unter Punkt 4.3 genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20%, wenn es Ziel der Anlagestrategie eines Teilfonds ist, einen bestimmten, im Anhang zu diesem Prospekt näher beschriebenen und von der Luxemburger Aufsichtsbehörde (CSSF) anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass
 - die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist,
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht,

der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

2. Die in Absatz 1. festgelegte Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

4.5

1. Abweichend von den unter Punkt 4.3 angeführten Regelungen, kann die Luxemburger Aufsichtsbehörde (CSSF) Teilfonds gestatten, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anzulegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften

oder von einem Drittstaat (Mitglied der OECD) oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

2. Die Luxemburger Aufsichtsbehörde (CSSF) erteilt die vorerwähnte Genehmigung nur dann, wenn sie der Auffassung ist, dass die Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds den gleichen Schutz genießen, wie Anteilinhaber von Teilfonds, welche die unter Punkt 4.3 und 4.4 angeführten Grenzen einhalten.
3. Die betreffenden Teilfonds müssen Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen dürfen.
4. Wenn die unter Absatz 1. genannte Genehmigung erteilt wird, so müssen die betroffenen Teilfonds in einem Anhang zu diesem Prospekt ausdrücklich die Staaten, Gebietskörperschaften oder internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters erwähnen, die Wertpapiere begeben oder garantieren, in denen die Teilfonds mehr als 35% ihres Nettovermögens anzulegen beabsichtigen.
5. Ferner müssen die betroffenen Teilfonds im Falle einer Erteilung dieser Genehmigung durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde (CSSF) im Verkaufsprospekt sowie in sonstigen Werbeschriften zu den betroffenen Teilfonds deutlich auf diese Genehmigung hinweisen und dabei die Staaten, Gebietskörperschaften oder internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters angeben, in deren Wertpapieren die betroffenen Teilfonds mehr als 35% ihres Nettoteilfondsvermögens anzulegen beabsichtigen oder angelegt haben.

4.6

1. Der Teilfonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Punkt 4.1 Absatz 1. Buchstabe e. erwerben, wenn er nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in ein und

demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt.

Bei der Verwendung der Anlagegrenze ist jeder Teilfonds des Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 180 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte findet Anwendung.

Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Wenn der Teilfonds Anteile eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die unter Punkt 4.3 genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt der Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so werden für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Teilfonds keine Ausgabeaufschläge, Vertriebsprovisionen und Rücknahmeprovisionen berechnet. Investiert ein Teilfonds in einen derartigen OGAW oder OGA, dann werden die dem Teilfonds in Rechnung gestellten Gebühren (Verwaltungsgebühr, Anlageberater-/Fondsmanagerhonorar und Depotbankgebühr), soweit diese Gebühren identischen Begünstigten zukommen, anteilig um diesen Teil gekürzt. Durch die Investition in andere Investmentfonds kann es zu Kostendoppelbelastungen kommen, die im Geprüften Rechenschaftsbericht erwähnt werden. Zielfonds werden zu banküblichen Konditionen erworben, so dass grundsätzlich lediglich eine geringe Doppelbelastung entstehen sollte. Darüber hinaus werden gegebenenfalls erlangte Gebührenermäßigungen dem Teilfondsvermögen gutgeschrieben.

4.7

1. Die Verwaltungsgesellschaft darf für keinen von ihr verwalteten Teilfonds, die unter den Anwendungsbereich von Teil 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen fallen, Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
2. Ferner darf kein Teilfonds mehr als:
 - 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten,
 - 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten,
 - 25% der Anteile ein und desselben OGAW und/oder OGA,
 - 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

3. Die Absätze 1. und 2. sind nicht anwendbar im Hinblick auf:
 - a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - b) von einem Drittstaat begebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
 - c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
 - d) Aktien, die ein OGAW an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates hält, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den

OGAW aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Drittstaates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Drittstaates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die unter Punkt 4.3 und 4.6 sowie Punkt 4.7 Absatz 1. und 2. festgelegten Grenzen nicht überschreitet. Bei Überschreitung der unter Punkt 4.3 und 4.6 festgelegten Grenzen finden die unter Punkt 4.8 festgelegten Regelungen sinngemäß Anwendung.

4.8

1. Der Teilfonds braucht die in diesem Abschnitt vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die sie in ihrem Teilfondsvermögen halten, nicht einzuhalten.
2. Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können neu zugelassene OGAW während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den unter Punkt 4.3, 4.4, 4.5 und 4.6 festgelegten Bestimmungen abweichen.
3. Werden die unter Absatz 1. genannten Grenzen vom Teilfonds unbeabsichtigt oder infolge von der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so muss der Teilfonds im Rahmen der von ihm getätigten Verkäufe von Vermögenswerten vorrangig die Bereinigung dieser Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anstreben.
4. In dem Fall, in dem ein Emittent eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds bildet, bei der die Aktiva eines Teilfonds ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder Liquidation des Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung entsprechend Punkt 4.3, 4.4 und 4.6 als eigenständiger Emittent anzusehen.

4.9

Das Fondsvermögen darf nur insoweit zur Sicherung verpfändet, übereignet bzw. abgetreten oder sonst belastet werden, als dies an einer Börse, einem anderen Markt oder im Zusammenhang mit eingegangenen Geschäften aufgrund verbindlicher Auflagen gefordert wird.

Jeder Teilfonds darf Kredite bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens aufnehmen, sofern es sich um kurzfristige Kredite handelt. Jeder Teilfonds darf Fremdwährungen durch ein „Back-to-back“-Darlehen erwerben.

Zu Lasten des Fondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden. Dem steht der Erwerb oder die Zeichnung nicht voll eingezahlter Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder anderer Finanzinstrumente im Sinne von Punkt 4.1 Absatz 1. Buchstabe e., g. und h. durch die betreffenden Teilfonds nicht entgegen.

4.10

1. Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen unter Punkt 4.1 Absatz 1. Buchstabe e., g. und h. genannten Finanzinstrumenten dürfen von für Rechnung des Fonds bzw. seiner Teilfonds handelnden Verwaltungsgesellschaften oder Verwahrstellen nicht getätigt werden.
2. Es dürfen für den Fonds bzw. für die Teilfonds keine Waren oder Edelmetalle oder Zertifikate hierüber erworben werden, wobei Devisengeschäfte, Finanzinstrumente, Geschäfte mit Indices oder Wertpapieren sowie Futures, Terminkontrakte, Optionen und Swaps hierauf nicht als Warengeschäfte im Sinne dieser Anlagebeschränkung gelten.

4.11

Ein Teilfonds kann von einem oder mehreren anderen Teilfonds des gleichen OGA zu begebende bzw. begebene Wertpapiere zeichnen, erwerben und/oder halten, wenn

- der Zielfonds seinerseits nicht in den Teilfonds investiert, der in diesen Zielteilfonds angelegt ist; und
- die Teilfonds, die erworben werden sollen, gemäß ihrer Satzung insgesamt höchstens 10% ihres Sondervermögens in Anteilen anderer OGA des gleichen Teilfonds anlegen dürfen; und
- das gegebenenfalls mit den betroffenen Wertpapieren verbundene Stimmrecht so lange ausgesetzt wird, wie sie von dem entsprechenden Teilfonds gehalten werden, dies unbeschadet einer angemessenen buchhalterischen Erfassung in der Rechnungslegung und den periodischen Berichten; und
- ihr Wert so lange diese Wertpapiere vom OGA gehalten werden, in keinem Fall bei der Berechnung des Nettovermögens des OGA im Hinblick auf die Ermittlung des durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Mindestbetrags für Nettovermögen berücksichtigt wird; und
- es nicht zur Verdopplung von Verwaltungs- oder Zeichnungs- bzw. Rücknahmegebühren auf der Ebene des Teilfonds des OGA, der in den Zielteilfonds angelegt hat und diesem Zielfonds kommt.

4.12

Die Verwaltungsgesellschaft kann mit dem Einverständnis der Depotbank weitere Anlagebeschränkungen vornehmen, um den Bedingungen in den Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden bzw. vertrieben werden sollen.

4.13

Im Rahmen der Teilfonds wird ein Risikomanagement-Verfahren eingesetzt, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen der Teilfonds verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Teilfonds jederzeit zu überwachen und zu messen. Im Hinblick auf Derivate wird in diesem Zusammenhang ein Verfahren eingesetzt, welches eine präzise

und unabhängige Bewertung des mit einem Derivat verbundenen Risikos ermöglicht.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für jeden Teilfonds sicher, dass das mit Derivaten jeweils verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des jeweiligen Teilfonds nicht überschreitet. Bei der Berechnung dieses Risikos werden der Marktwert der jeweiligen Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die für die Liquidation der Positionen erforderliche Zeit berücksichtigt.

Art. 5. Ausgabe von Anteilen

Anteile eines jeden Teilfonds werden von der Verwaltungsgesellschaft zu dem im Verkaufsprospekt festgelegten Ausgabepreis und den dort bestimmten Bedingungen ausgegeben. Anteilinhaber sind nur Miteigentümer des Teilfonds, an dem sie Anteile besitzen.

Die Verwaltungsgesellschaft beachtet die Gesetze und Bestimmungen der Länder, in denen Anteile angeboten werden.

Dazu kann die Verwaltungsgesellschaft zusätzliche Bedingungen für die Ausgabe von Anteilen außerhalb Luxemburgs erlassen, die aus den Verkaufsprospekten in jenen Ländern hervorgehen. Die Verwaltungsgesellschaft kann zu jeder Zeit und nach eigenem Ermessen die Ausgabe von Anteilen für einen bestimmten Zeitraum oder auf unbestimmte Zeit für Privatpersonen oder juristische Personen in bestimmten Ländern und Gebieten aussetzen oder begrenzen. Die Verwaltungsgesellschaft kann gewisse natürliche oder juristische Personen vom Erwerb von Anteilen ausschließen, wenn eine solche Maßnahme zum Schutz der Anteilinhaber und des Fonds gesamthaft erforderlich ist.

Außerdem kann die Verwaltungsgesellschaft aus eigenem Ermessen Zeichnungsanträge zurückweisen und zu jeder Zeit Anteile zurücknehmen, die Anteilinhabern gehören, die vom Erwerb und Besitz von Anteilen ausgeschlossen sind.

Auf nicht umgehend ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen werden von der Depotbank unverzüglich und zinslos zurückgezahlt.

Art. 6. Ausgabepreis

Der Ausgabepreis ist der Nettoinventarwert pro Anteil eines jeden Teilfonds veröffentlicht am nächstfolgenden, wie für jeden Teilfonds im Verkaufsprospekt definierten, Bewertungstag, an dem der Zeichnungsantrag bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen ist. Der Zeichnungsantrag muss vor 14.00 Uhr Luxemburger Zeit des entsprechenden Bewertungstages bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sein.

Der Ausgabepreis jeder Anteilscheinklasse kann jeweils um Stempelgebühren oder andere Belastungen welche der Verwaltungsgesellschaft entstehen, sowie um eine Verkaufsprovision zuzüglich eines den Vertriebsstellen zukommenden Ausgabeaufschlags, die die Verwaltungsgesellschaft festsetzt, erhöht werden.

Der Ausgabepreis wird kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen.

Zahlungen für die Zeichnung von Anteilen haben innerhalb von 4 Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag an die Depotbank zu erfolgen. Falls Zeichnungsanträge nach 14.00 Uhr Luxemburger Zeit des entsprechenden Bewertungstages bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen, werden die entsprechenden Anteile auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des nächstfolgenden Bewertungstages ausgegeben.

Art. 7. Anteile an einem Teilfonds

Vorbehaltlich der örtlichen Gesetze in den Ländern, in denen Anteile angeboten werden, werden die Anteile als Namensanteile oder als Inhaberanteile ausgegeben.

Der Besitz der Namensanteile wird durch eine schriftliche Anteilbestätigung über die Eintragung ins Anteilregister nachgewiesen. Die Inhaberanteile können in Form von Inhabertifikaten oder als Globalzertifikate verbrieft werden. Dieses findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Im Falle einer Verbriefung der Anteile in Globalzertifikaten besteht kein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke.

Für Inhabertifikate werden keine Bruchteile ausgegeben. Für Namensanteile oder für durch Globalzertifikate verbrieft Inhaberanteile kann die

Verwaltungsgesellschaft Bruchteile von Anteilen bis zu vier Dezimalstellen ausgeben.

Die Anteile werden unverzüglich, nach Eingang des Ausgabepreises auf dem Konto des Fonds bei der Depotbank, im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Depotbank durch Übergabe von Inhabertifikaten, wenn ausgegeben, beziehungsweise durch Gutschrift auf ein Wertpapierkonto des Anlegers übertragen. Entsprechendes gilt für Anteilbestätigungen bei Eintragung der Anteile im Anteilregister.

Im Falle der Ausgabe von Inhabertifikaten wird jedes Inhabertifikat die Unterschrift der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank tragen, die beide durch eine Faksimile-Unterschrift ersetzt werden können. Die Verwaltungsgesellschaft kann im Interesse der Anteilhaber Anteile aufteilen oder konsolidieren.

Alle Anteile eines Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Teilfonds mehrere Anteilklassen mit jeweils von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Merkmalen und Rechten, wie im Verkaufsprospekt für jeden Teilfonds beschrieben, anbieten. Die Anteilklassen können sich unterscheiden durch die Ausschüttungspolitik (Ausschüttung oder Thesaurierung), das Anlegerprofil (Institutionelle Anleger oder Nicht-Institutionelle Anleger), die Gebührenpolitik (z.B. Ausgabeaufschlag, Vertriebsprovision, Verwaltungsgebühr) oder sonstige von der Verwaltungsgesellschaft festgelegte und im Prospekt angegebene Merkmale und Rechte.

Auf die Anteilklassen mit Ausgabeaufschlag wird ein maximaler Ausgabeaufschlag von 5% berechnet (siehe Art. 6); auf die Anteilklassen mit Vertriebsprovision wird eine maximale Vertriebsprovision von 1,5% p.a. verrechnet (siehe Art. 12 no. 16).

Art. 8. Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert pro Anteil eines jeden Teilfonds wird unter Aufsicht der Depotbank von der Verwaltungsgesellschaft oder einer in Luxemburg von ihr beauftragten Gesellschaft an jedem, wie für jeden Teilfonds im Verkaufsprospekt festgelegten,

Bewertungstag bestimmt, indem der Nettoinventarwert des entsprechenden Teilfonds (Vermögen abzüglich Verbindlichkeiten) durch die Anzahl der sich im Umlauf befindlichen Anteile desselben Teilfonds geteilt wird. Der Nettoinventarwert für jeden Teilfonds ist in der Währung des jeweiligen Teilfonds ausgedrückt.

Der Wert des Vermögens eines jeden Teilfonds wird wie folgt bestimmt:

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mit einer (Rest-)Laufzeit von mehr als einem Jahr und andere gesetzlich und gemäß diesem Verwaltungsreglement zulässige Vermögenswerte, die an einer offiziellen Börse notiert sind oder die an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden, werden zum letztbekanntesten Verkaufskurs bewertet. Wenn ein und dasselbe Wertpapier auf verschiedenen Märkten im Handel ist, wird der letztbekannteste Verkaufskurs auf dem Hauptmarkt für das betreffende Wertpapier benutzt.
2. Nichtnotierte Wertpapiere, andere gesetzlich und gemäß diesem Verwaltungsreglement zulässige Vermögenswerte und Wertpapiere, welche zwar an einer offiziellen Börse notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden, für welche aber der letzte Verkaufspreis nicht repräsentativ ist, werden zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von unabhängigen Wirtschaftsprüfern nachprüfbar festgelegten Bewertungsregeln festlegt.
3. Anteile anderer OGAW oder OGA werden zu ihrem letztverfügbaren Nettoinventarwert berechnet.
4. Flüssige Mittel werden zu ihrem Nominalwert plus aufgelaufener Zinsen bewertet.
5. Für die Bewertung von Schuldverschreibungen, die nicht zum amtlichen Markt zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind (z. B. nicht notierte Anleihen, Commercial Papers und Einlagenzertifikate), und für die Bewertung von Schuldscheindarlehen werden die

für vergleichbare Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen vereinbarten Preise und gegebenenfalls die Kurswerte von Anleihen vergleichbarer Aussteller mit entsprechender Laufzeit und Verzinsung, erforderlichenfalls mit einem Abschlag zum Ausgleich der geringeren Veräußerbarkeit, herangezogen.

6. Die zu einem Teilfonds gehörenden Optionsrechte und die Verbindlichkeiten aus einem Dritten eingeräumten Optionsrechten, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, werden zu den jeweils zuletzt festgestellten Kursen bewertet. Das gleiche gilt für Forderungen und Verbindlichkeiten aus für Rechnung eines Teilfonds ge- oder verkauften Terminkontrakten. Die zu Lasten eines Teilfonds geleisteten Einschüsse werden unter Einbeziehung der am Börsentag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste zum Wert des Teilfonds hinzugerechnet.

Die Bewertung von Geldmarktpapieren und sonstigen Vermögensanlagen mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr kann auf der Grundlage des beim Erwerb bezahlten Preises abzüglich der beim Erwerb bezahlten Kosten, unter Annahme einer konstanten Anlagerendite kontinuierlich dem Rücknahmepreis der entsprechenden Geldmarktpapiere und sonstigen Vermögensanlagen angeglichen werden. Die Verwaltungsgesellschaft achtet darauf, dass im Falle der Veräußerung dieser Vermögensanlagen der realisierte Verkaufspreis nicht unter dem Renditekurs liegen wird.

Dabei wird die Bewertungsbasis bei wesentlichen Veränderungen der Marktverhältnisse den jeweiligen aktuellen Markttrenditen angepasst.

Wann immer ein Devisenkurs benötigt wird, um den Nettoinventarwert eines Teilfonds zu bestimmen, wird der letztbekannte Devisenmittelkurs herangezogen.

Zusätzlich werden angemessene Vorkehrungen getroffen, um die belasteten Gebühren und das aufgelaufene Einkommen für jeden Teilfonds zu berechnen.

Falls außergewöhnliche Umstände eintreten, welche die Bewertung gemäß den oben aufgeführten Kriterien unmöglich oder unsachgerecht machen, ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, zeitweilig andere von ihr nach Treu und Glauben festgelegte, allgemein anerkannte und von unabhängigen Wirtschaftsprüfern nachprüfbare Bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung des Fondsvermögens zu erreichen.

Zum Zweck der Aufstellung von Jahres- und Halbjahresberichten wird das gesamte Fondsvermögen in EURO ausgedrückt; dieser Wert entspricht dem Saldo aller Aktiva und Passiva jedes Teilfonds des Fonds.

Für diese Berechnung wird der Nettoinventarwert eines jeden einzelnen Teilfonds in Euro konvertiert.

Sofern für einen Teilfonds mehrere Anteilklassen gemäß Artikel 7 des Verwaltungsreglements eingerichtet sind, ergeben sich für die Anteilwertberechnung folgende Besonderheiten:

- a) Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den unter Absatz 1 dieses Artikels aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse separat.
- b) Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens des jeweiligen Teilfonds. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens des jeweiligen Teilfonds.
- c) Im Fall einer Ausschüttung vermindert sich der Anteilwert der – ausschüttungsberechtigten – Anteile mit Ausschüttung um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil der Anteile mit Ausschüttung am Wert des Netto-Fondsvermögens des jeweiligen Teilfonds um den Gesamtbetrag der Ausschüttung, während sich der prozentuale Anteil der – nicht ausschüttungsberechtigten – thesaurierenden Anteile am Netto-Fondsvermögen des jeweiligen Teilfonds erhöht.

d) Die Aufwendungen der Vertriebsprovision, die den Anteilen mit Vertriebsprovision belastet werden können, vermindern den prozentualen Anteil der Anteile mit Vertriebsprovision am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens des jeweiligen Teilfonds, während sich der prozentuale Anteil der Anteile mit Ausgabeaufschlag am Netto-Fondsvermögen des jeweiligen Teilfonds erhöht.

Die Verwaltungsgesellschaft kann bei umfangreichen Rücknahmebegehren, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des jeweiligen Teilfonds befriedigt werden können, unter vorheriger Zustimmung der Depotbank den Nettoinventarwert der Anteile eines Teilfonds auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an dem sie für den entsprechenden Teilfonds unverzüglich und unter Wahrung der Interessen der betreffenden Anteilinhaber, die erforderlichen Vermögenswerte veräußert und kann die Anteile erst dann zu dem entsprechenden Nettoinventarwert zurücknehmen; dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsanträge für den entsprechenden Teilfonds.

Art. 9. Zeitweilige Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und der Umwandlung von Anteilen eines bzw. aller Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann zeitweilig die Berechnung des Nettoinventarwertes eines jeden Teilfonds und folglich die Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen eines bzw. aller Teilfonds aussetzen, wenn:

- eine Börse oder ein geregelter Markt, an denen ein wesentlicher Teil der Wertpapiere eines Teilfonds notiert ist oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder wenn der Handel an einer solchen Börse oder an einem solchen Markt begrenzt oder suspendiert ist;
- politische, wirtschaftliche, militärische, geldliche Notlagen, die außerhalb der Kontrolle, Verantwortung oder des Einflusses der Verwaltungsgesellschaft liegen, Verfügungen

über das betreffende Teilfondsvermögen unmöglich machen;

- eine Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder irgendein anderer Grund es unmöglich machen, den Wert eines wesentlichen Teils eines Teilfonds zu bestimmen;
- wegen Einschränkungen des Devisenverkehrs oder sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für den jeweiligen Teilfonds undurchführbar werden, oder falls es objektiv nachgewiesen werden kann, dass Käufe oder Verkäufe eines wesentlichen Teils der Vermögenswerte eines Teilfonds nicht zu marktgerechten Kursen getätigt werden können.

Art. 10. Rücknahme

Anteilinhaber können Anträge auf Rücknahme ihrer Anteile jederzeit zu den im Verkaufsprospekt festgelegten Bedingungen und dem dort bestimmten Rücknahmepreis einreichen.

Der Rücknahmepreis jedes Teilfonds ist der Nettoinventarwert pro Anteil, wie er am Tag des Erhalts des Rücknahmeantrags und im Falle von Anteilzertifikaten, des Erhalts der entsprechenden Zertifikate entsprechend den im Verkaufsprospekt festgelegten Bedingungen bestimmt wird, beziehungsweise wie er am nächstfolgenden Tag veröffentlicht wird. Rücknahmeanträge werden berücksichtigt, wenn sie bis 14.00 Uhr Luxemburger Zeit des entsprechenden Bewertungstages bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen.

Für Anträge, die nach 14.00 Uhr des entsprechenden Bewertungstages eingehen, gilt der Nettoinventarwert pro Anteil des entsprechenden Teilfonds, der am darauf folgenden Bewertungstag berechnet wird. Je nach der Entwicklung des Nettoinventarwertes kann der Rücknahmepreis höher oder niedriger als der gezahlte Ausgabepreis sein.

Der Rücknahmepreis jeder Anteilscheinklasse kann sich jeweils um Steuern oder andere Belastungen welche der Verwaltungsgesellschaft entstehen, sowie um eine eventuell anfallende Gebühr zugunsten der Vertriebsstellen und um eine

Rücknahmegebühr, die die Verwaltungsgesellschaft festsetzt, verringern. Der Rücknahmepreis wird kaufmännisch gerundet um zwei Nachkommastellen.

Die Verwaltungsgesellschaft muss dafür Sorge tragen, dass das Teilfondsvermögen genügend flüssige Mittel besitzt, um nach Erhalt von Rücknahmeanträgen die Rückzahlung für Anteile unter normalen Umständen binnen 4 Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag vorzunehmen.

Die Depotbank ist verpflichtet, die Zahlung des Rücknahmepreises binnen 4 Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag vorzunehmen, außer bei spezifischen gesetzlichen Bestimmungen, wie z.B. Währungsbeschränkungen, oder einem Umstand außerhalb der Kontrolle der Depotbank, der die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land, aus dem die Rücknahme beantragt wurde, unmöglich macht. Außerdem kann die Verwaltungsgesellschaft mit der Zustimmung der Depotbank im Falle von umfangreichen Rücknahmeanträgen die Zahlung des Rücknahmepreises aufschieben, bis die entsprechenden Vermögenswerte veräußert wurden (siehe Artikel 8).

Art. 11. Umwandlung von Anteilen

Die Umwandlung von Anteilen einer Anteilklasse eines Teilfonds in Anteile einer anderen Anteilklasse des gleichen Teilfonds oder der gleichen oder einer anderen Anteilklasse eines anderen Teilfonds kann an jedem Bewertungstag in Luxemburg durch Einreichung eines Umwandlungsbegehrens bei der Verwaltungsgesellschaft erfolgen, unter der Bedingung, dass die Voraussetzungen für die Investition in der neuen Anteilklasse erfüllt sind. Die Umwandlung erfolgt am Tag des Eintreffens des Begehrens zum entsprechend den im Verkaufsprospekt festgelegten Bedingungen ermittelten Nettoinventarwert pro Anteil der Anteilklasse des betreffenden Teilfonds desselben Tages bzw. des nächstfolgenden Bewertungstages, veröffentlicht am nächstfolgenden Tag und unter Anwendung des zum Zeitpunkt der Umwandlung letztbekanntes Devisenmittelkurses.

Umwandlungsbegehren werden bis 14.00 Uhr Luxemburger Zeit des entsprechenden

Bewertungstages berücksichtigt. Für Anträge, die nach 14.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, gelten die Nettoinventarwerte pro Anteil der Anteilklasse des betreffenden Teilfonds des nächstfolgenden Bewertungstages.

Wandelt ein Anleger seine Anteile von einer Anteilklasse eines Teilfonds in eine andere Anteilklasse eines Teilfonds mit höherem Ausgabeaufschlag um, dann wird die positive Differenz dieser Ausgabeaufschläge in Rechnung gestellt.

Art. 12. Ausgaben des Fonds

Die folgenden Kosten werden direkt vom Fonds getragen. Für wesentliche Ausgaben des Fonds, deren Höhe vorhersehbar ist, werden bewertungstäglich Rückstellungen gebildet.

1. Die Verwaltungsgesellschaft berechnet eine jährliche Verwaltungsgebühr von maximal 2%. Etwaige Fondsmanager- und eventuell anfallende Anlageberaterhonorare inklusive erfolgsabhängige Gebühren im Zusammenhang mit der Verwaltung eines Teilfondsvermögens können dem jeweiligen Teilfonds separat belastet werden. Die Verwaltungsgebühr, etwaige Fondsmanagerhonorare und eventuell anfallende Anlageberaterhonorare sowie deren Berechnungsmethode werden in der Übersicht des jeweiligen Teilfonds aufgeführt.
2. Die Depotbank berechnet eine jährliche Depotbankgebühr von maximal 0,7%, zahlbar monatlich, berechnet auf den letzten Nettoinventarwert eines jeden Teilfonds am Ende eines jeden Monats. Diese Depotgebühren beinhalten in der Regel alle fremden Verwahrungs- und Verwaltungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen (z.B. Clearstream oder Euroclear) für die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds in Rechnung gestellt werden.
3. Des Weiteren erhält die Depotbank aus dem Vermögen eines jeden Teilfonds eine bankenübliche Umsatzprovision auf jede Wertpapiertransaktion an einer öffentlichen Börse oder im Freiverkehr

4. Übliche Makler-, Broker- und Bankgebühren, die für Geschäfte eines jeden Teilfonds anfallen.
5. Druckkosten für Inhabertzertifikate, die Kosten der Vorbereitung und/oder der amtlichen Prüfung des Verwaltungsreglements und aller anderen den Fonds betreffenden Dokumente, einschließlich Zulassungsanträgen, Verkaufsprospekten, KIIs sowie diesbezügliche Änderungsanträge an Behörden in verschiedenen Ländern in den entsprechenden Sprachen im Hinblick auf das Verkaufsangebot von Fondsanteilen;
6. Kosten für den Druck und Versand der Jahres- und Zwischenberichte und anderer Mitteilungen an die Anteilinhaber in den zutreffenden Sprachen sowie Kosten der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungsbekanntmachungen sowie aller sonstiger an die Anteilinhaber gerichteten Bekanntmachungen;
7. Kosten des Rechnungswesens, der Buchführung, der Register- und Transferstelle, der Messung der Performance der Teilfonds, des Risk Management und der täglichen Errechnung des Inventarwertes und dessen Veröffentlichung;
8. Kosten für Einlösung der Ertragsscheine und für Ertragsschein-Bogenerneuerung;
9. Honorare der Wirtschaftsprüfer;
10. etwaige Kosten von Kurssicherungsgeschäften;
11. Eventuell anfallende Mehrwertsteuer;
12. Kosten zur Förderung des Vertriebs;
13. Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden Kosten zur Erstellung und Bekanntmachung steuerlicher Hinweise
14. Kosten für Rechtsberatung und alle ähnlichen administrativen Kosten, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber des Fonds handeln;
15. Kosten etwaiger Börsennotierung(en) und/oder Registrierung der Anteile zum öffentlichen Vertrieb in verschiedenen Ländern.
16. Eine jährliche Abgabe („taxe d’abonnement“) wird vom Großherzogtum Luxemburg dem Gesamtnettovermögen auferlegt.
17. Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, auf Anteile bestimmter Anteilklassen, die im Verkaufsprospekt jeweils beschrieben sind, eine Vertriebsprovision von maximal 1,5% pro Jahr des dieser Anteilklasse zukommenden Anteils des Nettoinventarwertes innerhalb des jeweiligen Teilfonds zu berechnen. Die Berechnungsmethode ist im Verkaufsprospekt des jeweiligen Teilfonds beschrieben.

Im Falle, dass eine der oben genannten Ausgaben des Fonds nicht einem bestimmten einzelnen Teilfonds zugeteilt werden kann, wird diese Ausgabe allen Teilfonds pro rata zum Nettoinventarwert jedes einzelnen Teilfonds zugeteilt.

Wo der Fonds eine der oben genannten Ausgaben für einen bestimmten einzelnen Teilfonds oder im Zusammenhang mit einem bestimmten einzelnen Teilfonds macht, wird diese Ausgabe jenem Teilfonds zugeteilt.

Alle periodisch wiederkehrenden Kosten werden direkt vom Fonds getragen; andere Auslagen können über einen Zeitraum von 5 Jahren abgeschrieben werden.

Art. 13. Geschäftsjahr, Prüfung

Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 31. März eines jeden Jahres.

Der Jahresabschluss der Verwaltungsgesellschaft und der Rechenschaftsbericht des Fonds werden von einem ermächtigten unabhängigen, von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Wirtschaftsprüfer geprüft.

Art. 14. Ausschüttungen

Eine Ausschüttung erfolgt nur auf die Anteile ausschüttender Anteilklassen; Erträge, die auf thesaurierende Anteilklassen entfallen, werden nicht ausgeschüttet und werden wieder angelegt.

Die Verwaltungsgesellschaft wird jedes Jahr für die ausschüttenden Anteilklassen Ausschüttungen aus den ordentlichen Nettoerträgen und den netto realisierten Kapitalgewinnen, die diesen Anteilklassen innerhalb des jeweiligen Teilfonds zukommen, vornehmen. Des Weiteren kann die Verwaltungsgesellschaft um einen hinreichenden Ausschüttungsbetrag zu gewähren, jegliche andere Ausschüttung vornehmen.

Es wird keine Ausschüttung erfolgen, wenn als ein Resultat hiervon das Nettovermögen des Fonds unter das vom Luxemburger Gesetz vorgesehene Minimum von EURO 1.250.000,00 fallen würde.

Ausschüttungen, welche fünf Jahre nach ihrem Auszahlungstag nicht geltend gemacht wurden, verfallen an die jeweilige Anteilklasse des jeweiligen Teilfonds, aus welchem sie stammen.

Art. 15. Abänderung des Verwaltungsreglements

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement ganz oder teilweise zu jeder Zeit abändern, wenn dies im Interesse der Anteilhaber und im Einverständnis mit der Depotbank und der luxemburgischen Aufsichtsbehörde geschieht.

Änderungen des Verwaltungsreglements werden beim Handelsregister des Bezirksgerichtes in Luxemburg hinterlegt und ein Vermerk dieser Hinterlegung wird im Mémorial veröffentlicht.

Die Änderungen treten am Tage der Unterzeichnung des ganz oder teilweise geänderten Verwaltungsreglements in Kraft.

Art. 16. Veröffentlichungen

Der Nettoinventarwert, der Ausgabe- und Rücknahmepreis eines jeden Teilfonds können über die Verwaltungsgesellschaft, bei der Depotbank und bei jeder Zahlstelle erfragt werden.

Der geprüfte Jahresbericht, der binnen 4 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, und alle Halbjahresberichte, die binnen 2 Monaten nach Abschluss des Berichtszeitraums veröffentlicht werden, sind den Anteilhabern am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und bei den Zahlstellen und Vertriebsstellen zugänglich.

Die Liquidation des Fonds wird im Luxemburger Mémorial, Recueil Spécial des Sociétés et Associations veröffentlicht. Die Liquidation des Fonds wird darüber hinaus im Luxemburger Wort und in mindestens einer größeren ausländischen Zeitung veröffentlicht. Die Zusammenlegung von Teilfonds, die Einbringung eines Teilfonds in einen anderen OGAW Luxemburger oder ausländischen Rechts und die Auflösung eines Teilfonds, werden in den Ländern, wo der Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen ist, veröffentlicht. Mitteilungen an die Anteilhaber, inklusive Mitteilungen über die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und des Ausgabe- und Rücknahmepreises eines Teilfonds werden in den Zeitungen der Länder veröffentlicht, in denen Anteile angeboten oder verkauft werden.

Art. 17. Dauer und Liquidation des Fonds, Auflösung eines Teilfonds

Der Fonds ist auf unbestimmte Dauer errichtet. Die einzelnen Teilfonds können für eine bestimmte Zeit aufgelegt werden und somit für eine vom Fonds abweichende Dauer errichtet werden. Sofern ein Teilfonds für eine bestimmte Dauer aufgelegt wird, sind nähere Informationen hierzu den respektiven Fondsbeschreibungen im Verkaufsprospekt unter "BayernInvest Fonds im Überblick" zu entnehmen.

Der Fonds oder einzelne Teilfonds können jederzeit durch gegenseitiges Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank liquidiert werden. Zusätzlich erfolgt die Liquidation des Fonds bei Eintritt der gesetzlichen Voraussetzungen des Artikels 22 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen.

Sobald die Entscheidung gefällt wird, den Fonds oder einen Teilfonds aufzulösen, werden keine Anteile des Fonds beziehungsweise des betreffenden Teilfonds mehr ausgegeben oder zurückgenommen (es sei denn, alle Anteilhaber können gleich behandelt werden). Dies wird den Anteilhabern gemäß Artikel 16 dieses Verwaltungsreglements bekannt gegeben. Die Verwaltungsgesellschaft wird das Vermögen eines jeden Teilfonds im Interesse der Anteilhaber des entsprechenden Teilfonds veräußern und die Depotbank wird den Nettoliquidationserlös

gemäß den Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft nach Abzug der Liquidationskosten und -gebühren an die Anteilinhaber des jeweiligen Teilfonds im Verhältnis zu ihrer Beteiligung auszahlen.

Beträge, die aus der Liquidation des Fonds oder eines seiner Teilfonds stammen und die von den berechtigten Anteilinhabern nicht eingelöst werden, werden durch die Depotbank zugunsten der berechtigten Anteilinhaber bei der „Caisse de Consignation“ in Luxemburg hinterlegt. Die Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb von 30 Jahren nach Hinterlegung dort angefordert werden.

Teilfonds können unter den nachfolgend beschriebenen Bedingungen zusammengelegt werden, indem ein Teilfonds in einen anderen Teilfonds des Fonds eingebracht wird, und sie können in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen („OGA“) eingebracht werden.

Eine Zusammenlegung von Teilfonds sowie die Einbringung in einen anderen OGA erfolgen auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, Teilfonds zusammenzulegen, wenn die Verwaltung eines oder aller zusammenzulegender Teilfonds nicht mehr in wirtschaftlich effizienter Weise gewährleistet werden kann oder im Falle einer Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation.

Im Falle der Verschmelzung von Teilfonds wird die Verwaltungsgesellschaft die Absicht der Verschmelzung den Anteilinhabern des oder der einzubringenden Teilfonds durch Veröffentlichung gemäß den Bestimmungen von Artikel 16 dieses Verwaltungsreglements mindestens einen Monat vor Inkrafttreten des Verschmelzungsbeschlusses mitteilen; diesen Anteilinhabern steht dann das Recht zu, alle oder einen Teil ihrer Anteile zum Nettoinventarwert ohne weitere Kosten zurückzugeben.

Die Einbringung eines Teilfonds in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen ist nur zulässig, soweit dieser andere OGA ein Organismus für gemeinsame Anlagen, gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010, ist. Die Einbringung eines Teilfonds in einen anderen OGA

Luxemburger Rechts erfolgt im Übrigen nach den vorstehend aufgeführten Grundsätzen.

Ein Teilfonds kann in einen anderen OGA, welcher nach einem anderen als dem Luxemburger Recht verfasst ist („ausländischer OGA“), eingebracht werden. In diesem Fall müssen die Anteilinhaber des jeweiligen Teilfonds zu einer Versammlung der Anteilinhaber einberufen werden; die Einbringung des jeweiligen Teilfonds insgesamt kann nur aufgrund eines einstimmigen Beschlusses aller Anteilinhaber dieses Teilfonds rechtswirksam erfolgen; mangels eines solchen einstimmigen Beschlusses können in den ausländischen OGA nur die Anteile der Anteilinhaber eingebracht werden, welche der Einbringung zugestimmt haben.

Anteilinhaber, ihre Erben oder andere Berechtigte können die Auflösung oder Teilung des Fonds oder eines Teilfonds nicht fordern.

Art. 18. Verjährung

Forderungen der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank verjähren 5 Jahre nach dem Datum des Ereignisses, das zur Forderung Anlass gegeben hat.

Art. 19. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

Das Bezirksgericht von Luxemburg ist für alle Streitigkeiten zwischen den Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank zuständig. Luxemburger Gesetze finden Anwendung. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank unterwerfen sich und den Fonds jedoch der Gerichtsbarkeit der Länder, in denen Anteile angeboten und verkauft werden, wenn Ansprüche von Anteilinhabern erhoben werden, die in dem betreffenden Land ansässig sind und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf die Zeichnung und Rücknahme der Anteile durch diese Anleger beziehen.

Die deutsche Fassung dieses Verwaltungsreglements ist bindend. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank lassen jedoch Übersetzungen, denen sie zugestimmt haben, in Sprachen jener Länder zu, in denen Anteile angeboten und verkauft werden, und

diese sind verbindlich in Bezug auf Anteile, die an Anleger in jenen Ländern verkauft werden.

Art. 20 Inkrafttreten

Das Verwaltungsreglement tritt mit Wirkung zum 01. April 2012 in Kraft.

Luxemburg, im März 2012

BayernInvest Luxembourg S.A.

Banque LBLux S.A.

BayernInvest Luxembourg S.A.
3, rue Jean Monnet
L - 2180 Luxembourg

Tel +352 42 43 45 46 4
Fax +352 42 43 45 19 6
info@bayerninvest.lu

www.bayerninvest.lu

